

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der eTel Austria AG, Thomas A. Edison Str. 1, 7000 Eisenstadt, vertreten durch Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Reinprechtsdorferstr. 62, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, in der Sitzung vom 20.9.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria AG (im Folgenden „TA“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der eTel Austria AG (im Folgenden „eTel“, „Zusammenschaltungspartner“ oder „ANB“) Folgendes angeordnet:

#### **A. Zusammenschaltungsanordnung**

##### **Präambel**

Die Telekom Austria schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002, in der Folge „TKG“) und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung zusammen.

Grundlage der vorliegenden Anordnung zwischen Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner sind unter anderem die von der Telekom-Control-Kommission am 7.3.2000, 20.3.2000, 27.3.2000, 3.4.2000, 17.4.2000, 13.9.2000 und 22.6.2001 erlassenen Bescheide Z 21/99, Z 22/99, Z 23/99, Z 25/99, Z 26/99, Z 27/99, Z 28/99, Z 30/99, Z 31/99, Z 32/99, Z 33/99, Z 1/00, Z 9/00, Z 06/01, Z 09/01, Z 11/01 und Z 12/01.

Sollte einer dieser genannten Zusammenschaltungsbescheide der Telekom-Control-Kommission von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben werden, so steht es jeder Partei der verfahrensgegenständlichen Anordnung frei, jene Teile dieser Anordnung, die inhaltlich auf dem aufgehobenem Bescheid basieren, außerordentlich (iSd Punktes 11.4 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung) zu kündigen. Diesfalls werden die Parteien das Zusammenschungsverhältnis auf Basis der vorliegenden Zusammenschaltungsanordnung weiterführen, über die gekündigten Teile dieser Anordnung Verhandlungen aufnehmen und diese an einen an Stelle des aufgehobenen Bescheides zu erlassenden Ersatzbescheid der Telekom-Control-Kommission einvernehmlich anpassen. Unter den Voraussetzungen des § 41 TKG steht es den Parteien frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

## **1. Definitionen und Abkürzungen**

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

## **2. Gegenstand**

### **2.1. Allgemeines**

Die Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung des Partnernetzes mit dem Telekom Austria-Netz in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Zusammenschaltungsanordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

### **2.2. Verkehrsarten und Dienste**

Anhang 6 enthält eine Auflistung der gegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw. Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten ISDN-Dienste bzw. Supplementary Services ohne kommerzielle Unterschiede von der Telekom Austria angeboten, soweit die Telekom Austria diese Services eigenen Teilnehmern anbietet. Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners werden alle so spezifizierten ISDN-Dienste bzw. Supplementary Services auch getestet und kommen soweit es technisch über Netzgrenzen hinweg spezifiziert bzw. möglich ist, zur Anwendung.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Telekom Austria mit dem Netz der Zusammenschaltungspartners finden

- auf den Telefondienst für analoge Teilnehmer (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz ); sowie
- auf ISDN-Dienste und Leistungsmerkmale für ISDN-Teilnehmer (ab 3,1 kHz „Speech“ bzw. 3,1 kHz „Audio“ bis zur volltransparenten Nutzung der 64 kbit/s-Kapazität – Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“), gleichgültig ob Sprach- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung. Sofern in den entsprechenden Anhängen nicht anders festgelegt, schließen diese Regelungen auch den Dial-up Internetverkehr ein.

### **2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs**

Die Telekom Austria stellt dem Zusammenschaltungspartner auf der HVSt-Ebene NÜPs zur Übergabe sämtlicher Verkehrsarten des Zusammenschaltungspartners an die Telekom Austria und zum Transit über das Telekom Austria-Netz zur Verfügung. Diese NÜPs auf der HVSt-Ebene dienen auch der Übergabe sämtlicher Verkehrsarten von der Telekom Austria an den Zusammenschaltungspartner und (gegebenenfalls) auch dem Transit über das Partnernetz.

Für die Zusammenschaltung auf unterer Netzhierarchieebene kommen die gesonderten Regelungen des Anhanges 13 zur Anwendung.

### **2.4. Verrechnung**

Die Parteien verrechnen sämtliche Leistungen direkt mit den jeweiligen nationalen Netzbetreibern, gegenüber denen eine Forderung geltend gemacht werden kann. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen der Partei und den jeweiligen nationalen Netzbetreibern.

Sonstige Leistungen zwischen den Parteien und Dritten werden ebenfalls direkt mit diesen verrechnet.

Regelungen betreffend die Verrechnung von Transitverkehr befinden sich in Anhang 26.

### **2.5. CLI**

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.4) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die mangelnde CLI-Übertragung als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

### **2.6. Nebenleistungen**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals. Die Parteien stellen auf Anfrage der jeweils anderen Partei ihre Dienstnehmer zu Schulungszwecken in Zusammenschaltungsfragen und Fragen des Netzbetriebes zur Verfügung. Die Dienstnehmer sind von der anfragenden Partei zeitgerecht, spätestens aber drei Monate vor Durchführung der Schulung bei der Partei anzufordern. Leistungen dieser Art werden nach Aufwand (Punkt 5.8) verrechnet.

## **2.7. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)**

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflösungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen (Punkt 3.1), so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin, bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen eines Monats, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 4 des Hauptteiles bleibt davon unberührt.

Beide Parteien werden Leistungshübe im eigenen Netz, die Auswirkungen auf die Schnittstellen gegenüber der anderen Partei haben, der anderen Partei rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vor ihrer Durchführung bekannt geben und Gespräche darüber aufnehmen, ob ein derartiger Leistungshub ohne Störung des anderen Netzes und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung durchgeführt werden kann oder nicht. Kann der Leistungshub ohne Störung und ohne Beeinträchtigung der Zusammenschaltung nicht durchgeführt werden, unterbleibt der Leistungshub im Verhältnis zur anderen Partei.

## **2.8. Änderungen und Ergänzungen des Anordnungsgegenstandes**

### **2.8.1. Änderungen**

Ohne Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge dieser Anordnung können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 1.7.2003 möglich. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.3 wird dadurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des Anhangs 6 („Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **2.8.2. Ergänzungen**

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw. innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

## **2.9. Technische Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## **3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung**

### **3.1. Technische Spezifikationen**

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind im Anhang 3 aufgezählt.

### **3.2. Netzübergangspunkte**

Die Telekom Austria bietet NÜPs an den im Anhang 4 genannten Hauptvermittlungsstellen (HVSt) und an den im Anhang 13 genannten Vermittlungsstellen (VSt) niederer Netzebene an. Die Zusammenschaltung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit dem Netz der Telekom Austria erfolgt gemäß Anhang 2.

Verfügt der Zusammenschaltungspartner über zwei getrennte öffentliche Telekommunikationsnetze (dh ein Mobil- und ein Festnetz), so hat er den jeweiligen Verkehr über getrennte Nutzkanal-Bündel bzw POI-Links zu übergeben.

### **3.3. Signalisierung**

Die Zusammenschaltung der Signalisierungsnetze erfolgt grundsätzlich basierend auf der Internationalen ISUP-Version 2 oder ISUP-Version 2 mit TNS sowie bis 31.12.2002 auch auf der Internationalen ISUP-Version 1.

## **3.4. Dimensionierung der Netzübergangspunkte und der Zusammenschaltungsverbindungen**

### **3.4.1. Nutzkanalnetz**

Die Bündel sind auf 1% Verlust zu dimensionieren. Für die konkrete Ermittlung des Verlustes wird ein Beobachtungszeitraum von sechs Monaten vorgesehen, wobei die vier verkehrsstärksten Tage des stärksten Verkehrsmonats heranzuziehen sind. Abweichungen hiervon können gesondert vereinbart werden.

Für die Redimensionierung des Nutzkanalnetzes kommen die Regelungen des Punktes 4 des Hauptteiles zur Anwendung. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

### **3.4.2. Zeichengabenetz**

Die Realisierung des Zeichengabenetzes erfolgt zwischen dem Partnernetz und, je nach Vereinbarung der jeweils maßgeblichen Planungsrunde, einem oder beiden STP-Clustern West (STP Salzburg, Graz) und Ost (STP Arsenal, Schillerplatz) der Telekom Austria, wobei je Cluster mindestens ein Signalisierungslink-Paar (ein Signalisierungslink pro STP) geschaltet wird. Die Linkauslastung hat im ungestörten Betrieb maximal 0,2 Erlang zu betragen. Abhängig von der eingesetzten Technologie des Zusammenschaltungspartners kann jedoch auch ein höherer Wert vereinbart werden. Wird der Wert von 0,2 Erlang bzw. der vereinbarte Wert überschritten, so ist ein weiteres Link-Paar zu errichten. Erforderliche Änderungen bzw. Erweiterungen sind vom Zusammenschaltungspartner entsprechend den

Regelungen des Punkt 4 zu bestellen. Die Parteien werden sich im Fall einer erkennbar drohenden Überlastungssituation gegenseitig unverzüglich verständigen.

### **3.5. Routing**

Die Rufnummern-Formate für Called Party Number und Calling Party Number im ISUP werden wie die Rufnummernlängen bzw. die relevanten Anteile der Rufnummern (z.B. CC, NDC) auf Grundlage der einschlägigen internationalen Empfehlungen bzw. Spezifikationen einvernehmlich festgelegt.

Für Ziele in nationalen Netzen wird die Rufnummer im NSN-Format übergeben.

#### **3.5.1. Verkehrsführung im Nutzkanalnetz**

##### **3.5.1.1. Allgemeines**

Die Verkehrsführung im Nutzkanalnetz hängt von der jeweiligen Verkehrsart ab (vgl. die Verkehrsarten im Anhang 6 sowie die in den jeweiligen Anhängen getroffenen Regelungen).

Der von der Telekom Austria kommende Verkehr für eine HVSt-Übergabe in Wien wird an den beiden HVSten Wien Schillerplatz bzw. Wien Arsenal zu gleichen Teilen übergeben. Der vom Zusammenschaltungspartner zu diesen HVSten kommende Verkehr wird zwischen diesen beiden HVSten jeweils nach Vereinbarung aufgeteilt. Die Parteien sorgen im Rahmen der Quartalsplanungen bzw. der außerordentlichen Planungsrunden für eine entsprechende Bestückung von 2 Mbit/s-Systemen an diesen beiden HVSten.

Telekom Austria bietet für jene Fehlerfälle, die in der Sphäre des Zusammenschaltungspartners liegen, sowie für Überlastfälle der NÜPs auf dessen Wunsch Möglichkeiten des Routings jeweils gegen ein kostenorientiertes Entgelt an. Dieser Wunsch ist vom Zusammenschaltungspartner im Rahmen der Quartalsplanungen bzw. der außerordentlichen Planungsrunden bekannt zu geben.

Für Fehlerfälle sowie für Überlastfälle, die in der Sphäre der TA liegen, hat TA dem Zusammenschaltungspartner entsprechende Routingmöglichkeiten kostenfrei anzubieten. Verbindungsentgelte sind diesfalls vom Zusammenschaltungspartner nur für den Regelweg zu entrichten.

##### **3.5.1.2. Terminierender Verkehr**

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs von der TA an den Zusammenschaltungspartner erfolgt am NÜP jener HVSt, die für die entsprechende Ortsnetzkenzahl des gerufenen Teilnehmers im Sinne des Anhangs 4, bzw. des definierten Einzugsgebietes der jeweiligen VSt gemäß Anhang 13 für den rufenden TA-Teilnehmer zuständig ist. Ist die Übergabe an der entsprechenden HVSt aus Gründen, die nicht die Telekom Austria zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. kein NÜP des Zusammenschaltungspartners vorhanden oder in Betrieb), wird der terminierende Verkehr an einer bilateral festgelegten HVSt dem Zusammenschaltungspartner übergeben. Solange zwischen der Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner keine Einigung besteht, ist der terminierende Verkehr an dem nächstgelegenen mit einer Telekom Austria-HVSt verbundenen NÜP zu übergeben. Bei einer behördlich geänderten Festlegung von ONKZ bzw. des Nummerierungsplanes ist die Zuordnung neu zu vereinbaren.

Die Übergabe des terminierenden Verkehrs vom Zusammenschaltungspartner an die TA erfolgt an den von TA angebotenen NÜPs gemäß Anhang 4 bzw. Anhang 13 und wird entsprechend den in Anhang 6 beschriebenen Verkehrsarten verrechnet.

Im Falle der Terminierung und des Transits zu einem nationalen Drittnetz wird in den jeweiligen ISUP-Meldungen (z.B. "address complete", "answer" und "initial address") die Rufnummer im nationalen Format übergeben.

### **3.5.2. Verkehrsführung im Zeichengabenetz**

Der Signalisierungsverkehr im Übergangnetz der Telekom Austria wird über die beiden STP-Cluster West (STP Salzburg, Graz) und Ost (STP Arsenal, Schillerplatz) abgewickelt (quasi assoziierte Betriebsweise).

### **3.5.3. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen**

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken (bzw von Bereichskennzahlen für öffentliche mobile Netze, sofern zutreffend) im Netz einer der beiden Parteien ist kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Dienstnummern bzw. Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,- pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

### **3.5.4. Außergewöhnliche Netzbelastung**

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen.

## **4. Planung und Bestellung von NÜPs und NÜP-Kapazitäten sowie Signalisierungslinks**

### **4.1. Planung**

#### **4.1.1. Allgemeines**

Die Parteien führen Planungsrunden betreffend der beabsichtigten Installierung bzw. Kapazitätserweiterung von NÜPs und physischen Zusammenschaltungsverbindungen durch und stimmen die Planung gegenseitig ab. Diese Planungsrunden finden einmal pro Quartal statt; zusätzliche (außerordentliche) Planungsrunden können in begründeten Fällen von jeder Partei einberufen werden.

Zur Vereinheitlichung der Planungsdaten können die Parteien das von der Telekom Austria zur Verfügung gestellte Planungstool verwenden. Eine Änderung dieses Planungstools erfolgt einvernehmlich. Eine vom Planungstool der Telekom Austria abweichende Datenübergabe ist möglich, bedarf jedoch einer Abstimmung zwischen den Parteien.

Die Planung ist von beiden Parteien zu nutzen, um insbesondere

- Ressourcen für die Zusammenschaltung der Netze der Parteien im Voraus zu planen sowie
- den Parteien eine Netzplanung, der hinter den jeweiligen NÜPs liegenden Vermittlungsstellen bzw. den dahinterliegenden Netzen zu ermöglichen und
- Auskunft über die auch kurzfristig verfügbaren Kapazitäten zu erhalten.

Die Planungen umfassen die benötigten Kapazitäten und die erwartete Verkehrsauslastung zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP (Planungsbasis 1% Verlust in der Hauptverkehrsstunde). Im Hinblick auf die Planung der Netzkapazität wird auch angegeben, welche Zeiten als Hauptverkehrsstunden erwartet werden (wechselseitig).

Die Planungsdaten sind vertraulich zu behandeln.

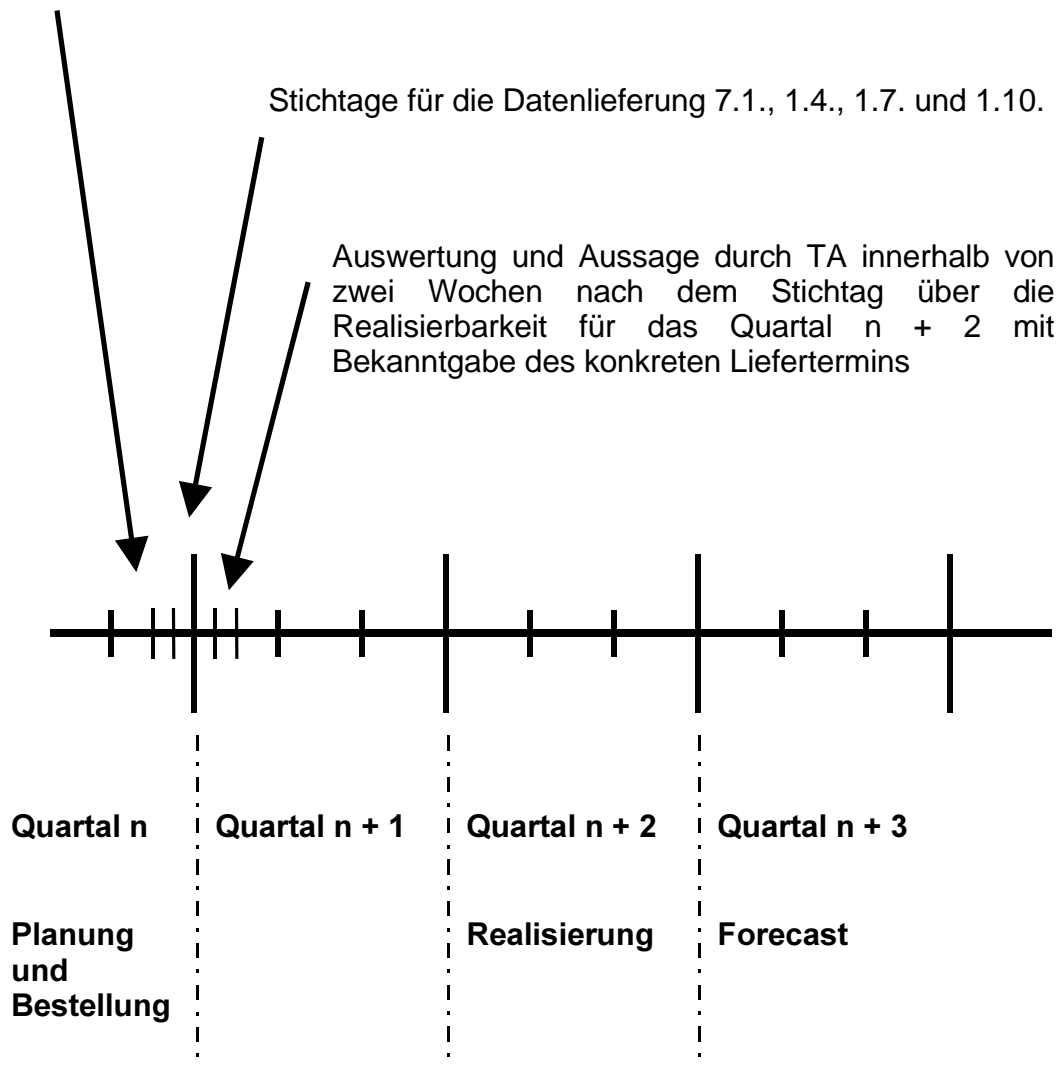
#### **4.1.2. Laufende Planung**

Die Bestellung und Bereitstellung erfolgt gemäß Punkt 4.2.

Die Planung und die darauf aufbauende Bestellung sind ein wiederkehrender Prozess, der nach folgendem Zeitplan abläuft:



Nachfrage: Bekanntgabe der Planungs- und Bestelldaten (inkl. gewünschter Liefertermin) durch ANB in den letzten zwei Wochen vor Ende des Quartals



Die Telekom Austria stellt ein Planungstool zur Verfügung, das die Quartalsplanung für Ressourcen an den Pol's abbildet und übersichtlich zusammenfasst.

Das Dokument wird in elektronischer Form von der Telekom Austria zur Verfügung gestellt.

In den Planungsrunden erfolgt eine Abstimmung der jeweiligen Planungen der Parteien.

Die Planung hat zumindest Folgendes zu umfassen:

- Verkehrsauslastung (voraussichtliches Verkehrsangebot in Erlang) zur Hauptverkehrsstunde pro NÜP,
- Anzahl der 2 Mb/s-Systeme pro NÜP,
- Anzahl der ZGV#7-Einrichtungen,
- Inbetriebnahme neuer NÜPs durch den Zusammenschaltungspartner (HVSt-Ebene sowie niedrige Netzebene gemäß Anhang 13)

### **4.1.3. Planung bei Erstzusammenschaltung**

Für die ersten sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes der Zusammenschaltung haben beide Parteien vor Betriebsaufnahme eine gemeinsame Planung für das Nutzkanalnetz und das Zeichengabenetz aufzustellen, welche die folgenden Punkte umfasst:

- Orte der NÜPs,
- Kapazität der Zusammenschaltungsverbindungen pro NÜP (2 Mb/s-Systeme),
- ZGV#7-Netzkonfiguration inklusive Anzahl der Signalling-Route-Sets und Signalling-Links im ZGV#7-Übergangsnetz.

Im Rahmen der Erstzusammenschaltung ist für jeden neu einzurichtenden NÜP durch die TA zu Testzwecken ehebdigst, längstens jedoch binnen 4 Wochen ab Bestellung eine Anbindung mit zwei 2 Mb/s-Systemen pro NÜP (in Wien je zwei zu den beiden NÜP Schillerplatz und Arsenal) als Grundausrüstung bereitzustellen; eine längere Frist kann sich aus den sinngemäß anzuwendenden Regeln des Punktes 4.2.3 ergeben. Nach Beendigung der Testphase hat der Ausbau bis zur Erreichung des Umfangs der bestellten Systeme zu erfolgen. Für die in diesem Zusammenhang relevanten Bestellungen gelten die Regelungen des Punktes 4.2.

## **4.2. Bestellung und Lieferung**

### **4.2.1. Allgemeines**

Basis für den Bestell- und Liefervorgang soll das vom Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte Planungstool sein. Bei fehlenden Daten oder Unklarheiten in der Bestellung nehmen die Parteien Kontakt zur ehestmöglichen Klärung auf.

### **4.2.2. Nachfrage und Bestellung**

Die durch den Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Bestellung bzw. bei Verwendung des Planungstools das durch den Zusammenschaltungspartner vollständig ausgefüllte und rechtzeitig übermittelte Planungstool gilt als Nachfrage für den jeweiligen Planungs- bzw. Bestellzeitraum (ordentliche quartalsweise Planung mit den Stichtagen 7.1., 1.4., 1.7. und 1.10.). Die Telekom Austria bestätigt den Erhalt der Nachfrage binnen dreier Arbeitstage und teilt dem Zusammenschaltungspartner gleichzeitig den Termin für eine Planungsrunde mit.

Die durch die Parteien in der darauf folgenden Planungsrunde abgestimmte und unterzeichnete Planung gilt als Bestellung für das Quartal n+2. Der Liefertermin wird gemäß den Bestimmungen in Punkt 4.2.3. bekannt gegeben.

Die Bestellung soll im Rahmen der übermittelten Prognosen erfolgen. Bestellungen außerhalb dieser Prognosen sind zulässig, wobei sich jedoch diesfalls die maximalen Lieferzeiten verlängern können (vgl. Punkt 4.2.3). Maßgeblich sind jene Prognosen, die in der vorangegangenen Quartalsplanung mitgeteilt wurden.

Pro System, welches zum Zeitpunkt einer allfälligen Stornierung seitens des Zusammenschaltungspartners noch nicht geliefert wurde, ist im Falle der Stornierung innerhalb eines Monats nach Bestellung keine Stornogebühr zu entrichten. Bis zum Ende des zweiten Monats nach Bestellung sind 50% der Herstellungskosten in der Höhe von Euro 3.270,- zu bezahlen. Bei Stornierung der Bestellung nach dem Ablauf von zwei Monaten nach der Bestellung sind 80% der Herstellungskosten in der Höhe von Euro 3.270,- an die Telekom Austria zu bezahlen.

### 4.2.3. Lieferung und Lieferzeiten

Lieferungen haben möglichst zu den vereinbarten Lieferterminen zu erfolgen.

Telekom Austria übermittelt dem Zusammenschaltungspartner spätestens zehn Arbeitstage nach dem Stichtag den geplanten Liefertermin oder Auskunft darüber, dass die Realisierung einer erfolgten Bestellung technisch vorerst nicht möglich ist. Für jenen Teil der Bestellung, der technisch vorerst nicht durchführbar ist, wird binnen gleicher Frist der nächstmögliche Liefertermin schriftlich bekannt gegeben.

Die nachstehenden maximalen Lieferzeiten gelten ab Bestellung bei der Telekom Austria bis zu einer Luftlinienentfernung von 10 km vom NÜP:

<b>Neue/zusätzliche Zusammenschaltungskapazität (2 Mb/s-System bzw Signalisierungslink)</b>	<b>Zeitraum</b>
Zusätzlicher Kabelkanal erforderlich (Grabungsarbeiten)	12 Monate
Zusätzliches Glasfaserkabel erforderlich	4 Monate
Zusätzliches Übertragungssystem (Carrier System) erforderlich	4 Monate
Bei freier Kapazität auf einem bestehenden Übertragungssystem (Carrier System)	2 Monate

Mangels Bestellung im Rahmen der maßgeblichen ordentlichen Planungsrunde verlängern sich die Lieferfristen um maximal zehn Wochen. Der Liefertermin darf jedoch nicht zu einem späteren Zeitpunkt statt finden, als er sich aus einer Bestellung in der nächsten ordentlichen Planungsrunde ergeben würde.

### 4.2.4. Vorgehen bei Nichterreicherung der Mindestauslastung

#### 4.2.4.1. Mindestauslastung

Für jedes 2 Mb/s-System des betreffenden NÜPs ist nach Ablauf von sechs Kalendermonaten seit Inbetriebnahme, dh seit tatsächlicher Aufnahme des operativen Betriebs, (der Inbetriebnahmemonat wird nicht gezählt) eine Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten pro 2 Mb/s-System und Monat zu erreichen und in der Folge jeweils als Mittelwert über eine Periode von sechs Monaten aufrecht zu erhalten. Die Mindestverkehrsmenge von 200.000 Minuten reduziert sich pro 2 Mb/s-System und Monat auf 150.000 Minuten, wenn die Zusammenschaltung an einem POI lediglich vier oder weniger 2 Mb/s-Systeme umfasst. Zur Ermittlung der tatsächlichen Auslastung eines 2 Mb/s-Systems wird der gesamte Verkehr an einem NÜP pro Monat addiert und anschließend durch die Anzahl der 2 Mb/s-Systeme dividiert. Anschließend wird diese ermittelte Auslastung über einen Zeitraum von sechs Monaten gemittelt.

Die Mindestauslastung ist jedoch dann nicht zu erreichen, wenn die Partei nachweisen kann, dass die fraglichen Systeme aufgrund ihres atypischen Verkehrsaufkommens so weit ausgelastet sind, dass der Verlust in der Hauptverkehrsstunde an durchschnittlich vier Tagen pro Monat 1% innerhalb einer Periode von sechs Monaten übersteigt.

#### 4.2.4.2. Folgen bei Nichterreichen der Mindestauslastung

Wird die Mindestauslastung nach Ablauf von 12 Kalendermonaten – gemittelt über die letzten sechs Monate - seit Inbetriebnahme nicht erreicht und in der Folge – wiederum gemittelt über die jeweils letzten sechs Monate - nicht aufrecht erhalten, so hat die Partei die Wahl zwischen einer der beiden folgenden Vorgehensweisen:

- Aufzahlung auf das für die festgesetzte monatliche Mindestverkehrsmenge bestimmte Entgelt, beginnend ab dem sechsten Kalendermonat (der Inbetriebnahmemonat wird nicht gezahlt) ab Inbetriebnahme. Maßgeblich ist das im jeweils aufrechten Anhang 6 für die Verkehrsarten V 3 bzw V 33 festgesetzte Zusammenschaltungsentgelt Die Anwendung des Peak- bzw Off-Peak-Tarifs erfolgt im Verhältnis der Verkehrsverteilung des betroffenen Monats.
- Rückgabe (der) des System(e)s und Erstattung von Euro 3.270,- pro System an den jeweils anderen Vertragspartner, wenn nicht:
  - die Rückgabe anlässlich einer Teilmigration eines NÜPs von einer HVSt zu einer zusätzlichen HVSt bzw. einer anderen VSt erfolgt, wobei die Anzahl der gekündigten Systeme der Zahl der bestellten Systeme entspricht;
  - zum Zeitpunkt der Rückgabe des Systems bereits Aufzahlungen wegen nicht erreichter Mindestauslastung in der Höhe von mindestens Euro 3.270,- geleistet wurden.

Die TA hat die vom Zusammenschaltungspartner schriftlich mitgeteilte Rückgabe eines NÜPs binnen 14 Tagen zu realisieren.

#### **4.2.5. Abweichung vom Liefertermin**

Für jeden Tag des Verzugs hat die in Lieferverzug geratene Partei der jeweils anderen pro ausstehendem 2 Mb/s-System Euro 230,- zu erstatten, es sei denn, der Verzug wurde durch höhere Gewalt verursacht oder die in Verzug geratene Partei weist nach, dass eine Überbestellung vorliegt. Der Grund für den Lieferverzug ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

Ist die Lieferung dagegen vor dem vereinbarten bzw zugesagten Liefertermin, hat TA die laufenden Kosten bis zur Inbetriebnahme oder bis zum vereinbarten bzw zugesagten Liefertermin zu tragen.

#### **4.2.6. Implementierung und Tests**

Nachdem das Angebot angenommen worden ist, sind erforderlichenfalls von den Parteien gemeinsam ein Arbeitsplan und ein Testplan zu erstellen. Der Arbeitsplan hat die während der Implementierung zu verwendenden Kontaktpunkte auf der Seite beider Parteien zu enthalten. Jede bedeutsame Verzögerung in den durchzuführenden Arbeiten ist der jeweils anderen Partei unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden und unter Angabe der Gründe für die Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der nächstmögliche Fertigstellungstermin bekannt zu geben. Die Pläne sind entsprechend zu adaptieren.

Die Parteien informieren einander über den Abschluss der Implementierungsphase bzw. die Bereitschaft, die Tests zu beginnen.

Die gemeinsamen Tests sind gemäß dem gegebenenfalls beigeschlossenen Arbeits- und Testplan durchzuführen.

Nach Abschluss der Tests werden die Ergebnisse in einem Testbericht zusammengefasst.

Wenn die Ergebnisse der Tests aus Sicht einer Partei nicht annehmbar sind, dann haben beide Parteien während einer gesondert zu vereinbarenden Frist die offenen Tests erneut durchzuführen.

Wurden die Tests positiv abgeschlossen, so hat die liefernde Partei mitzuteilen, dass die bestellte Leistung für den gewöhnlichen Betrieb zur Verfügung steht. Dies hat durch Übermittlung einer unterschriebenen Mitteilung zu erfolgen, welche bestätigt zurückgesandt

wird. Nach Erhalt dieser Mitteilung gilt die bestellte Leistung aus wirtschaftlicher Sicht als vollständig in Verwendung stehend. Es werden von diesem Zeitpunkt an die vollen Entgelte verrechnet.

## **5. Entgelte**

### **5.1. Allgemeines**

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen.

### **5.2. Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallender Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 5.10.2).

### **5.3. Umsatzsteuer**

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

### **5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Telekom Austria-Netzes sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach dem NÜP, der Tageszeit, der Verbindungsdauer und der Anzahl der VSt-Durchgänge (siehe den jeweils aufrechten Anhang 6); teilweise ergeben sich aufgrund Routing- oder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen.

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme des Partnernetzes basieren auf der Bepreisung von Verkehrsarten, die den entsprechenden Verkehrsarten im Telekom Austria-Netz äquivalent sind (also z.B. V 3 äquivalent usw.) – siehe Anhang 6, soweit derartige Verkehrsarten im Partnernetz (angesichts der allenfalls abweichenden Netzstruktur) überhaupt vorkommen. Bei der Bestimmung der Äquivalenz ist die der Verkehrsart zugrunde liegende Zusammenschaltungsleistung entsprechend zu berücksichtigen.

Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Vertragspartnern rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde sowie der Bestimmungen der Punkte 11.6 sowie 11.7 des Hauptteiles dieser Anordnung erfolgen.

### **5.5. Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr**

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

### **5.6. Kosten für Netzübergangspunkte**

Die Kosten der Realisierung von NÜPs sind gemeinsam mit den Entgelten für die herzustellenden Zusammenschaltungsverbindungen im Anhang 2 geregelt.

## **5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht**

### **5.7.1. Registrierungsverantwortlichkeit**

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

### **5.7.2. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 5.7.3, sofern in der gegenständlichen Anordnung nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Betriebes eines NÜPs Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 5% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach von mehr als 2% - jedenfalls aber erst ab einem Betrag von Euro 2.500,- - im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 6.4 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren sowohl die Zeitspannen zwischen „Seizure“ und „Release“ als auch die Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“. Im Falle eines ungewöhnlich kleinen ASR-Wertes wird über die temporäre Anwendung der kumulierten Zeitspannen zwischen „Seizure“-„Release“ für die Verrechnung verhandelt.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau.

### **5.7.3. Registrierungsparameter**

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

#### **5.7.4. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

##### **5.7.4.1. Abrechnungsfähige Gespräche**

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte sowie gegebenenfalls Dienstentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

##### **5.7.4.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

#### **5.8. Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)**

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 5.10.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Vertragspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Telekom Austria sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners bis zur Ergänzung durch eigene Verrechnungssätze des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden dem Zusammenschaltungspartner einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

#### **5.9. Rechnungsinhalt**

##### **5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern**

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

##### **5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt**

Die Parteien weisen die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,
- hinsichtlich Transitgespräche Aufgliederung in die unterschiedlichen Betreiber bei Terminierung (bei terminierendem Transit) bzw bei Originierung (bei originierendem Transit) sowie
- für Verbindungen zu Sonderdiensten: Aufgliederung in die billingrelevanten eingerichteten Rufnummernblöcke.

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

### **5.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe**

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte, dessen Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, auch nicht annähernd feststellbar ist, wird eine Extrapolation mittels linearer Regression angewendet.

Falls vorhanden, wird ein erster Rechnungsbetrag dabei aus den entsprechenden Rechnungsbeträgen der sechs vorangegangenen Monate ermittelt und in Rechnung gestellt. Nach weiteren sechs Monaten wird ein Mittelwert aus diesen sechs Monaten und den zuerst herangezogenen vorangegangenen sechs Monaten ermittelt und die Differenz zu dem ersten Rechnungsbetrag verrechnet. Es wird dabei jeweils das arithmetische Mittel herangezogen.

Sind die Beträge der sechs vorangegangenen Monate nicht vorhanden, wird der gültige Rechnungsbetrag dabei aus den Beträgen der sechs darauf folgenden Monate extrapoliert und nach Ablauf dieser Zeit in Rechnung gestellt.

## **5.10. Rechnungslegung**

### **5.10.1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.



Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

#### **5.10.2. Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)**

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

#### **5.10.3. Verzugszinsen**

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5% p.a. in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

#### **5.10.4. Mahnspesen**

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

### **5.11. Fälligkeit**

#### **5.11.1. Zahlungsfrist**

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.11.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.11.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

#### **5.11.2. Betragsabweichungen**

Weicht der Rechnungsbetrag für verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw. um mehr als 2% nach Ablauf von sechs Monaten und danach, jedenfalls aber erst ab einem Betrag von Euro 2.500,- von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger hat gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt. Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.4 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht bei direkter Abrechnung der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes der direkten Zusammenschaltung um bis zu 5% bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um bis zu 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

### **5.11.3. Wirkung von Zahlungen**

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbeitfreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung ermöglichenden Angaben erfolgen.

### **5.12. Sicherheitsleistungen**

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

#### **5.12.1. Höhe der Sicherheitsleistung**

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als

Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

### **5.12.2. Art der Sicherheitsleistung**

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 5.12.1. angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

#### **5.12.2.1. Akonto-Zahlung**

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.12.1. auf ein von der die Sicherheit fordernde Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen; die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

#### **5.12.2.2. Bankgarantie**

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1..

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen

Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

#### **5.12.2.3. Patronatserklärung**

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1..

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

#### **5.12.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese gemäß Punkt 5.12.2.1. verzinst zurückzuzahlen.

#### **5.12.4. Befriedigung**

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehe baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.12.1 zu erlegen.

## 6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

### 6.1. Qualitätssicherung

#### 6.1.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Daten für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60% - 75%	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über einen Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen.  (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte

#### 6.1.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des Joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Betreibern	99,99% oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über ein Jahr für jedes Route Set gemessen
--	------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des Joining Links sind anzuwenden:

- Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821
- Für Übertragungssysteme  $\geq 34$  Mb: ITU-T G.826, ITU-T M. 2100

Der folgende Parameter der Verfügbarkeit ist für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners anzuwenden. Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99,5% zu betragen.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners beträgt ein Jahr.

Der Nachweis der Nichtverfügbarkeit der Zusammenschaltung geschieht mittels Störungsmeldungen, die zwischen den festgelegten zentralen Meldestellen der Parteien ausgetauscht werden.

Die Parteien benennen jeweils eine Meldestelle, die 24 Stunden pro Tag besetzt ist. Nur diese führen das Meldeverfahren für den betrieblichen Informationsaustausch durch. Geschäftssprache ist Deutsch oder Englisch.

Wird der festgelegte Wert von 99,5% im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Transmission Path für den Beobachtungszeitraum (ein Jahr) unterschritten, so hat zunächst jene Partei, die den Transmission Path betreibt der jeweils anderen den die zumindest festgelegte Verfügbarkeit von 99,5% pro Jahr unterschreitenden Anteil des Mietleitungsentgelts zu erstatten. Darüber hinaus hat die Partei, die den Transmission Path betreibt, der anderen Partei pro in Bezug auf 99,5% nicht erreichter 0,1% Verfügbarkeit einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 0,1% der in diesem Beobachtungszeitraum hinsichtlich der fehlerhaften Links verrechneten Verkehrsentgelte zu erstatten. Höchstens beträgt der pauschalierte Schadenersatz jedoch 15% der in dem Beobachtungszeitraum angefallenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

### **6.1.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit**

Die Parteien wenden betreffend Netzdurchlasswahrscheinlichkeit, Network Effectiveness Ratio und Call Successful Ratio die Bestimmungen der AK-TK – Empfehlung EP012-01 an.

### **6.1.4. Maßnahmen und Rechtsfolge**

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung gemäß Punkt 6.4 die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 aktivieren.

## **6.2. Tests, Teststrategie und Teststandards**

### **6.2.1. Allgemeines**

Die Parteien haben sich über einen Testplan zu einigen, der die Beziehung der einzelnen Tests zueinander und den Zeitrahmen für die Durchführung der Tests festlegt.

Jeder Test, der durchgeführt werden soll, ist in einer Testbeschreibung zu definieren. Alle Testbeschreibungen haben auf den vorhandenen Standards und Empfehlungen zu basieren.

Es sind die folgenden drei Arten von Tests zwischen den Parteien durchzuführen:

- Inbetriebnahmemessungen, als Teil des Prozesses bei der Inbetriebnahme der ersten 2 Mb/s Systeme (Verbindungsleitung Joining Link) zwischen den Parteien,
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt, wenn neue oder zusätzliche Dienste zwischen den Parteien in Betrieb genommen werden,
- Kompatibilitätstests werden durchgeführt bei geplanter Implementierung von neuen oder zusätzlichen Hardware-Komponenten (HW) und/oder Software-Releases (SW) durch einen der beiden Parteien und die jeweils andere betroffen sein kann.

Die Kosten für die zur Erstzusammenschaltung erforderlichen Tests (Transmission, Layer 1; MTP Layer 2 und 3; Layer 4 (ISUP, ISDN)) trägt jede Partei selbst. Sind aus von einer der Parteien zu vertretenden Gründen darüber hinausgehende Tests zur Zusammenschaltung erforderlich, so sind bei deren Durchführung entstehende Kosten auch von dieser Partei zu tragen.

Inbetriebnahmemessungen sind in solchen Zeiträumen verfügbar, dass die generell festgelegten Fristen für die Realisierung von Zusammenschaltungsverbindungen eingehalten werden können.

Kompatibilitätstests sind frühestmöglich, jedoch spätestens vier Monate ab entsprechender Mitteilung einer Partei durchzuführen und abzuschließen.

### **6.2.2. Inbetriebnahmemessungen**

Inbetriebnahmemessungen haben das Interworking und die End-to-End-Funktionalitäten der beiden Netzwerke auf dem Übertragungs-, Signalisierungs- und Diensteniveau zu gewährleisten.

#### **6.2.2.1. Inbetriebnahmemessungen der Übertragung**

Diese Tests haben als Ziel, den fehlerfreien Transport von Information zwischen den Vermittlungsstellen der beiden Parteien zu gewährleisten.

Für den Fall, dass Verkehr am NÜP mit 2Mb/s übergeben wird, haben die Tests die Integrität der 2 Mbit/s-Systeme (Joining Links) durch das Interworking der ITU-T G.703 Schnittstellen an den beiden Endpunkten der Verbindungsleitung zu überprüfen.

Für den Fall, dass Verkehr am NÜP mit optischer Schnittstelle und 155 Mb/s übergeben wird, haben die Tests die Integrität der 2 Mbit/s Systeme (Joining Links) durch das Interworking an der STM-1 ITU-T G.707/G.957 Schnittstelle am Netzübergangspunkt zu überprüfen.

Die Tests haben die Einhaltung des elektrischen Pegels, einschließlich der Impulsform und der Jitter Performance, zu gewährleisten.

Die Tests des Übertragungspfades und des Übertragungssystems sind gemäß dem Dienstbehelf 14-0015 (siehe Anhang 3) durchzuführen.

#### **6.2.2.2. Inbetriebnahmemessungen der Signalisierung**

Die Signalling Links sind entsprechend den folgenden ITU-T Empfehlungen und für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang zu testen:

- Q.763,
- Q.780, allgemeine Testbeschreibung,

- Q.781, MTP Layer 2 Tests,
- Q.782, MTP Layer 3 Tests,
- Q.786, SCCP Tests,
- Q.784, Tests zu ISUP Simple Call, Enhanced Call,
- Q.785, Tests zu ISUP Dienste und
- Q.788, UNI to UNI Kompatibilitätstest für ISDN und Undetermined Accesses Interworking über International ISUP.

#### 6.2.2.3. Inbetriebnahmemessungen der Verkehrsarten

End-to-End-Tests sind gemäß ITU-T Empfehlung Q.788 und ETSI technischer Bericht ETR 299 durchzuführen.

End-to-End-Tests haben das Ziel, bei erstmaliger Inbetriebnahme von HW- und/oder SW-Funktionalitäten den fehlerfreien Betrieb sicherzustellen. Diese Tests haben zu umfassen:

- das Netzwerk Routing,
- die Prinzipien der Nummernumrechnung,
- den fehlerfreien Betrieb von sämtlichen verwendeten spezifischen End-to-End ISDN Trägerdiensten, Diensten oder Telematikdiensten,
- andere spezifische Tests, die nach übereinstimmender Ansicht der Parteien zur Sicherstellung des fehlerfreien Betriebes notwendig sind.

Optional können auch die Schnittstellen zu Verrechnungssystemen (Billing Interfaces) und betriebliche Prozesse getestet werden.

#### 6.2.3. **Kompatibilitätstests**

Kompatibilitätstests umfassen je nach Gegenstand der Inbetriebnahme:

- Interworking neuer Übertragungseinrichtungen,
- Tests der 2 Mb/s-Systeme (Joining Links) sowie
- Interworking und End-to-End-Tests anlässlich der Betriebsaufnahme neuer Verkehrsarten.

Die Tests sind ein Teil der oben in Punkt 6.2.2 beschriebenen Inbetriebnahmemessungen. Die Parteien haben über den Umfang des verwendeten Teils der Tests übereinzukommen.

#### 6.2.4. **Maßnahmen und Rechtsfolge**

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung gemäß Punkt 6.4 die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 aktivieren.

#### 6.3. **Entstörung und geplante Wartungsarbeiten**

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007-2 „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.



Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008-2 „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

#### **6.4. Koordinatoren**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Anordnung jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

### **7. Sperre**

#### **7.1. wegen Zahlungsverzug**

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen und nicht gemäß Punkt 5.11.2 bestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Anordnung verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

#### **7.2. aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.3 vorliegender Gründe, sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

#### **7.3. Aufhebung**

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt

7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

#### **7.4. Verrechnungssätze für Sperren**

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen gemäß Punkte 7.1 und 7.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal: Euro 840,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System: Euro 40,-

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2Mbit/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre.

Sperrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Datum der Sperre
- Angabe der gesperrten 2Mbit/s-Systeme mit Angabe der Pol

### **8. Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit**

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP gemäß Anhang 2 verantwortlich.

### **9. Haftung**

#### **9.1. Allgemeine Haftung**

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 7.500.000,- pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für jeweils angefangene fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende

Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **9.2. Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **10. Eskalationsverfahren**

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.4 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **11. Dauer, Kündigung, Anpassung der Anordnung**

### **11.1. Dauer**

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt mit 1.1.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **11.2. Ordentliche Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich.

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist darüber hinaus unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Eine Kündigung des Anhangs 26 ist nur gemeinsam mit dem Hauptteil abweichend vom Punkt 11 des Hauptteiles möglich.

Frühestens kann eine ordentliche Kündigung zum Kündigungstermin 31.12.2003 ausgesprochen werden.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

### **11.3. Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung aufgrund deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.12 nicht fristgerecht erbringt.

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- die Konzession einer der beiden Parteien zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

### **11.4. Fristbeginn**

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

### **11.5. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde**

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Zusammenschaltungsanordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und
- nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auf die jeweils andere Partei Anwendung zu finden haben,

so kann der Zusammenschaltungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, gemäß § 37 ff TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.

## **11.6. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte**

Die Regelung des Punkt 11.5 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine Partei, die über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in dieser Anordnung für die andere Partei festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung iSd § 34 TKG auch für die andere Partei zu gelten haben.

## **12. Geheimhaltung**

### **12.1. Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **12.2. Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **12.3. Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

### **12.4. Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

### **12.5. Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte daraus abzuleiten.

## **12.6. Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

## **12.7. Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

## **12.8. Pauschalierter Schadenersatz**

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierten Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

## **12.9. Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

### **13.1. Altschutzrechte**

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

### **13.2. Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, dessen Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

#### **14. Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Zusammenschaltungsanordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

#### **15. Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

#### **16. Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

#### **17. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **18. Abtretung, Rechtsnachfolge**

### **18.1. Abtretung**

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 18.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keiner der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

### **18.2. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

## **19. Sonstiges**

Sofern gesetzlich nicht anderes geregelt, ist für Streitigkeiten aus dieser Anordnung das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes.

## **20. Anhänge**

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Entfällt
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niederer Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe



Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891
Anhang 26	Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs

# Anhang 1 - Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

## 1. Begriffsbestimmungen

### „A-Teilnehmer“

„A-Teilnehmer“ ist der rufende Teilnehmer im Quellnetz mit der Kennung CLI.

### „B-Teilnehmer“

„B-Teilnehmer“ ist der gerufene Teilnehmer im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Teilnehmer gewählte Rufnummer.

### „Drittnetz“

„Drittnetz“ ist ein vom Netz der Telekom Austria und dem Partnernetz verschiedenes nationales Netz.

### „Erstzusammenschaltung“

Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der Telekom Austria zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.

### „Internationales Netz der Telekom Austria“

„Internationales Netz“ ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Telekom Austria-Netz zusammengeschaltet sind.

### „Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners“

„Internationales Netz des Zusammenschaltungspartners“ ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

### „Netzübergangspunkte“

„Netzübergangspunkte“ (NÜP) sind all jene Schnittstellen gemäß den technischen Spezifikationen des Anhangs 3, an denen das Telekom Austria-Netz und das Partnernetz zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

### „Telekom Austria-Netz“

„Telekom Austria-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom Austria, die die Telekom Austria für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefonie – für ihre eigenen Teilnehmer bzw. für den Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

### „Partnernetz“

„Partnernetz“ ist das feste Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners sowie – sofern gegeben – auch dessen mobiles Telekommunikationsnetz.

## **„Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners“**

„Mobilnetz des Zusammenschaltungspartners“ umfasst das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners, an dem nicht-drahtgebundene Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners (sowohl eigene als auch die im Netz des Zusammenschaltungspartners roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber) über die Funkschnittstelle angeschaltet sind sowie die beiden Dienste des Zusammenschaltungspartners Telefonstörungenannahme (111ab(c)) und Telefonauskunft (118ab(c)).

## **„Festnetz des Zusammenschaltungspartners“**

"Festnetz des Zusammenschaltungspartners" umfasst das Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners, an dem die drahtgebundenen Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen Kunden des Zusammenschaltungspartners im Wege des Verbindungsnetzbetriebs mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.

## **„Quellnetzbetreiber“**

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

## **„Dienstnetzbetreiber“**

„Dienstnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

## **„Transitnetzbetreiber“**

„Transitnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als ein Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.

## **„Routing“**

"Routing" ist die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanalnetz (Fernsprechnet) als auch im Zeichengabenetz (MTP, SCCP).

## **2. Abkürzungsverzeichnis**

ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code

CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)
DSG	Datenschutzgesetz
EVO	Entgeltverordnung
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MSN	Multiple Subscriber Number
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Numerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OCB	Outgoing Call Barring
ONKZ	Ortsnetzkenzahl
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
POI	Point Of Interconnection
POP	Point Of Presence
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network

SCCP	Signalling Connection Control Part
SN	Subscriber Number
SP	Signalling Point
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria Aktiengesellschaft
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TNS	Transit Network Selection
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VfGH	Verfassungsgerichtshof
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

## Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

In diesem Anhang werden die Ausführungsformen der Zusammenschaltung und die entsprechenden Entgeltregelungen beschrieben. Diese Darstellung ist unabhängig davon, auf welcher Netzebene der Telekom Austria (HVSt, lokale Netzebene) die Zusammenschaltung stattfindet. Die Einzugsgebiete der seitens Telekom Austria angebotenen Zusammenschaltungspunkte und ergänzende Bemerkungen finden sich in den Anhängen 4 (HVSt-Ebene) und 13 (lokale Netzebene).

Prinzipiell wird bei der Zusammenschaltung zwischen zwei Ausführungsformen unterschieden, welche im Folgenden beschrieben werden:

- „Variante 1“: (NÜP-Standort bei VSt bzw PoP des Zusammenschaltungspartners)  
Bei der Variante 1 wird der NÜP nach Wahl des Zusammenschaltungspartners bei einer VSt oder an einem sonstigen PoP des Zusammenschaltungspartners errichtet.
- „Variante 2“: (NÜP-Standort bei VSt der Telekom Austria)  
Bei der Variante 2 wird der NÜP nach Wahl der Telekom Austria auf dem Grundstück bzw an der Grenze des Grundstücks auf dem sich die VSt der Telekom Austria befindet, errichtet.

### **1. “Variante 1“: NÜP-Standort bei VSt bzw PoP des Zusammenschaltungspartners**

#### **1.1. Realisierung**

Eine Variante 1 – Zusammenschaltungsverbindung wird auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners grundsätzlich durch die Telekom Austria realisiert. Die Telekom Austria kann auch einen Dritten mit der Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung beauftragen. Kann der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger errichten, kann er von Telekom Austria verlangen, dass er die Errichtung der Zusammenschaltungsverbindung realisiert.

Der Zusammenschaltungspartner gibt der Telekom Austria bei Bestellung der Verbindung folgende Daten bekannt:

- Die Tatsache, dass eine Variante 1 Zusammenschaltungsverbindung bestellt wird.
- Falls zutreffend, die Tatsache, dass der Zusammenschaltungspartner die Verbindung kostengünstiger herstellen und betreiben kann und daher selbst realisieren wird;
- Den NÜP Standort: (bei einer VSt oder bei einem anderen PoP des Zusammenschaltungspartners)
- Die gewünschte Übergabetechnologie des Verkehrs: optisch in SDH-Technologie, optisch in PDH-Technologie, elektrisch in PDH-Technologie und elektrisch in DSL-Technologie
- Die Übertragungsrate am NÜP 2 Mb/s, 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s.

Bei elektrischer Übergabe am NÜP mit 2 Mb/s, ITU-T: G.703:

Der 2 Mb/s-Verteiler wird von der TA zur Verfügung gestellt. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen ist von der TA dem Zusammenschaltungspartner kurzfristig bekannt zu geben.

Optische Übergabe am NÜP:

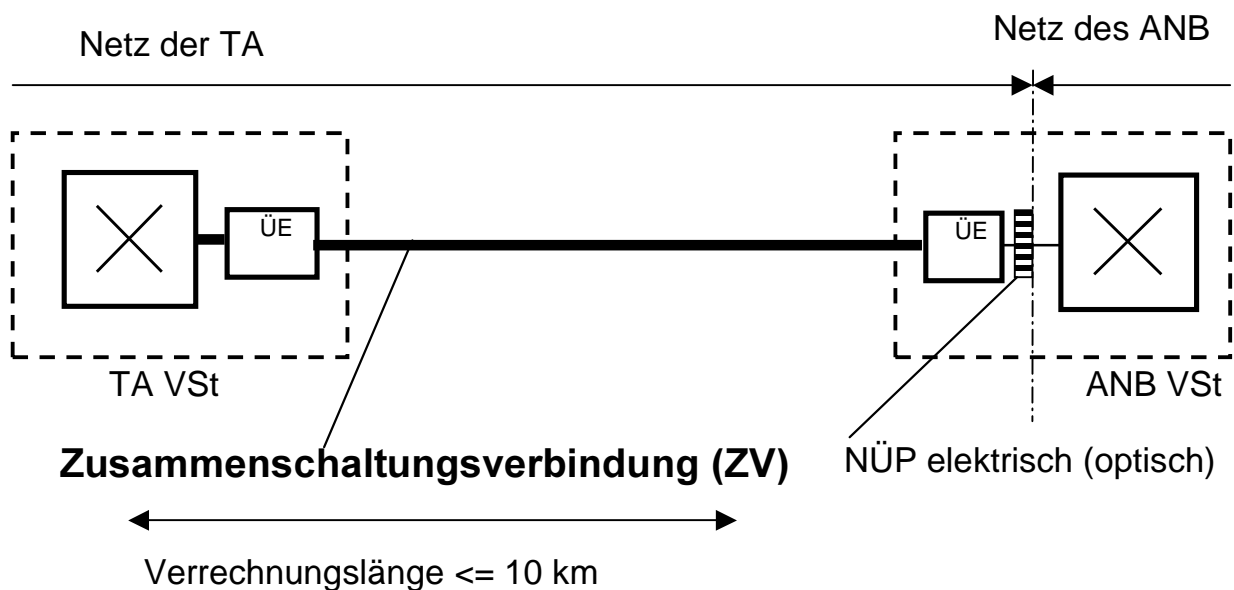
Die TA stellt einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird, zur Verfügung. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen stellt den NÜP dar (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten).

Jede Partei ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes ihres Netzes bis zum NÜP zuständig. Die Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von ihrer VSt bis zum NÜP gegen separates Entgelt zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in Abbildung 1 eingezeichnet und später in diesem Anhang definiert.

Abbildung 1 zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der TA-VSt bei einem "Variante 1" - Link. Erfolgt die Realisierung durch den ANB, so sind in der Abbildung 1 die Bezeichnungen „ANB“ und „TA“ sinngemäß zu vertauschen. Die Regeln zur Festlegung der Verrechnungslänge sind in beiden Fällen gleich.

## Variante 1 – Verbindung:

a) Übergabe am NÜP elektrisch / optisch, NÜP am Ort der ANB-VSt:



b) Übergabe am NÜP elektrisch / optisch, NÜP an beliebigem ANB-PoP:

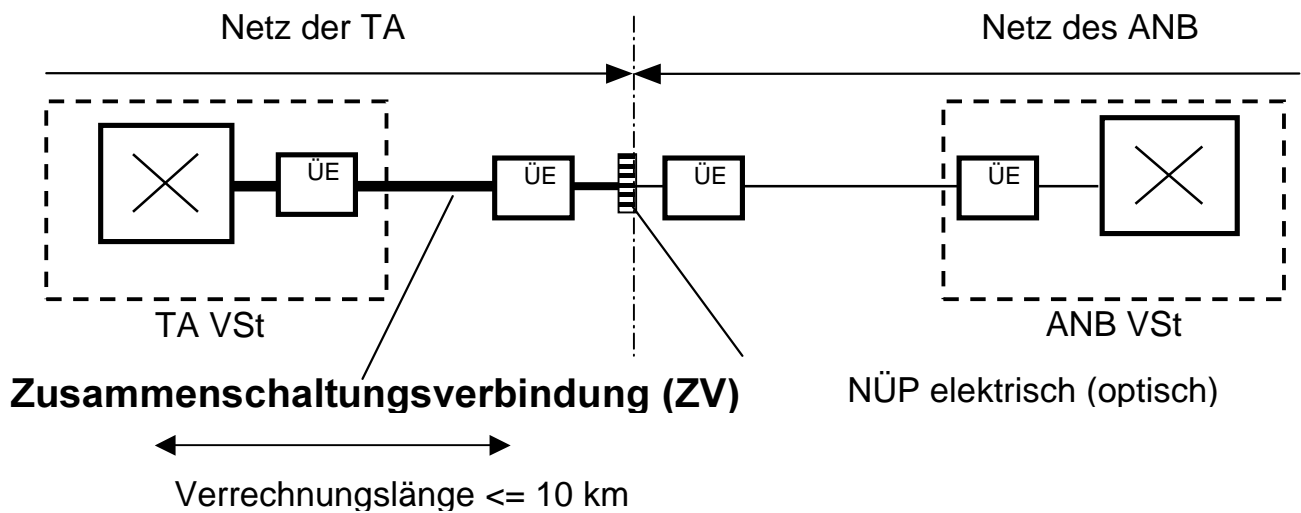


Abbildung 1: Variante 1 Zusammenschaltungsverbindung

## 1.2. Housing

Die Parteien ermöglichen einander - ohne wechselseitige Verrechnung von Kosten - das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen.

## 1.3. Verhältnis NÜP – HVSt

Jeder NÜP ist für die Verbindung zwischen genau einer Vermittlungsstelle der Telekom Austria mit einer Vermittlungsstelle des Zusammenschaltungspartners vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis von Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann).

## 1.4. Entgelte

### 1.4.1. Herstellung der Systeme und Leitungen für die Zusammenschaltungsverbindung

Die TA hat die NÜPs sowie den Leitungsabschnitt zwischen ihrer VSt und dem NÜP zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Zusammenschaltungspartner könnte diese Leistung kostengünstiger erbringen. In diesem Fall kann der Zusammenschaltungspartner verlangen, dass er diesen Leitungsabschnitt realisiert (siehe oben Punkt 1.1).

Die Teilung der Kosten für die Herstellung des NÜP und der Leitungen bis zu einer Luftliniendistanz zwischen dem NÜP und der TA-VSt von 10 km (die Verrechnungslänge bis zu 10 km) erfolgt zu gleichen Teilen. Für den über die 10 km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner die Kosten zur Gänze zu tragen. Erfolgt eine Realisierung durch die TA, so richten sich die vom Zusammenschaltungspartner zu erstattenden Kosten nach den jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden AGB, EB und LB für Übertragungswege der TA. Erfolgt eine Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner, so richten sich die von der Telekom



Austria zu erstattenden Kosten nach den jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden AGB des Zusammenschaltungspartners.

#### 1.4.2. Laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung

Beträgt die Luftliniendistanz zwischen einem NÜP und der VSt der Telekom Austria bis zu 10 km (die Verrechnungslänge), sind unabhängig von den Besitzverhältnissen des Verkehrs vom Zusammenschaltungspartner 50 % des entsprechenden Tarifs laut den jeweils gültigen AGB, LB, EB für Übertragungswege der Telekom Austria für einen 5km langen digitalen Stromweg mit entsprechender Bandbreite zu bezahlen. Gleiches gilt für die Telekom Austria in Bezug auf die jeweils gültigen, auf den Joining Link anzuwendenden AGB des Zusammenschaltungspartners, wenn dieser die Zusammenschaltungsverbindung hergestellt hat (siehe Punkt 1.1). Ein Sockelbetrag wird für den Endpunkt beim ANB eingehoben.

Hinsichtlich des zu bezahlenden Preises pro Anzahl der 2 Mb/s-Systeme gilt die folgende Tabelle:

Systemanzahl 2 Mb/s	Entgelt/Monat in EUR	Systemanzahl 2 Mb/s	Entgelt/Monat in EUR
1	175	14	1.000
2	350	15	1.000
3	525	16	1.000
4	700	17	1.175
5	875	18	1.350
6	900	19	1.525
7	925	20	1.700
8	950	21	1.875
9	975	22	1.900
10	1.000	23	1.925
11	1.000	24	1.950
12	1.000	25	1.975
13	1.000	26-63	2.000

Tabelle 1: Preisstaffel für Leitungslängen bis 10km für 1 x 2 Mb/s bis 63 x 2 Mb/s für alle Verkehrsarten in Beträgen

Tabelle 1 basiert auf den „AGB Übertragungswege“ und den „EB Digitaler Übertragungsweg - National“ der TA mit Stand vom 01.09.2001. Jede Änderung der Mietleitungspreise schlägt sich auf angeführte Tabelle mit gleichem Wirksamkeitsdatum wie die Änderung der AGB bzw EB nieder. Auf eine Änderung dieser Entgelte wird der Zusammenschaltungspartner gesondert schriftlich hingewiesen.

Die Berechnung des Entgeltes in Tabelle 1 für die Bestellung von 2 Mb/s Systemen erfolgt grundsätzlich linear nach dem Preis für ein 2 Mb/s-System, wobei sich dieser Preis aus einem leitungslängenabhängigen Betrag (dzt. EUR 25,--) und einem Sockelbetrag (dzt. EUR 150,--) zusammensetzt.

Bei Bestellung von 2 Mb/s Systemen erhöht sich der Gesamtpreis pro 2 Mb/s System solange um jeweils den leitungslängenabhängigen Betrag (dzt. EUR 25,--) und den Sockelbetrag (dzt. EUR 150,--) bis (unabhängig voneinander)

- hinsichtlich des leitungslängenabhängigen Preises 10 x der Preis eines 2 Mb/s - Systems (dzt. EUR 250,--) bzw bis ab dem 17. System 20 x der Preis eines 2 Mb/s - Systems (dzt. EUR 500,--) erreicht ist. Vom 11. bis zum 16. System und vom 26.

bis zum 63. System erfolgt daher kein weiterer Anstieg des leitungslängenabhängigen Preises bei Bestellung zusätzlicher Systeme) und

- bis hinsichtlich des Sockelbetrages die Höhe des Sockelbetrages des jeweils nächstgrößeren Systems (34 Mb/s bzw 155 Mb/s) erreicht ist. Für weitere Bestellungen nach Erreichen der Sockelbeträge der nächsthöheren Systeme werden solange keine zusätzlichen Entgelte verrechnet, bis das nächstgrößere System erreicht ist (16 x 2 Mb/s Systeme entsprechen einem 34 Mb/s System bzw 63 x 2 Mb/s Systeme entsprechen einem 155 Mb/s System).

Für 64 \* 2 Mb/s bis 126 \* 2 Mb/s gilt selbe Rechnung plus dem Grundbetrag für 63 \* 2 Mb/s. In gleicher Weise werden höhere Bandbreiten berechnet.

Für den über die 10 km Verrechnungslänge hinausgehenden Leitungsabschnitt hat der Zusammenschaltungspartner die laufenden Kosten zur Gänze zu tragen.

Erfolgt die Wegeführung des Verkehrs für zwei oder mehr unterschiedliche Vermittlungsstellen der Telekom Austria oder des Zusammenschaltungspartners, die sich jeweils am selben Standort befinden, parallel in einem Übertragungssystem, sind die Kosten laut Tabelle 1 für alle 2 Mb/s Systeme dieser Zusammenschaltungsverbindungen gemeinsam so zu berechnen, als ob es sich um eine Zusammenschaltungsverbindung handeln würde.

## **1.5. Sonstiges**

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam (wenn in spezifischen Anhängen nichts anderes geregelt ist: nach Wahl des Zusammenschaltungspartners) vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem Übertragungssystem enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung bezüglich alternativer Routen der Verbindung zwischen NÜP und VSt abgeschlossen.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

## **2. „Variante 2“ - Zusammenschaltung: NÜP-Standort bei VSt der Telekom Austria**

### **2.1. Grundsatz**

Auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners kann auch eine Variante 2 - Zusammenschaltung realisiert werden.

Dabei grenzen die Infrastrukturen beider Parteien weitgehend aneinander, wie in unten stehender Abbildung 2 dargestellt.

### **2.2. Ablauf**

Ist der Zusammenschaltungspartner an einer „Variante 2“ - Zusammenschaltung interessiert, so teilt er dies der Telekom Austria mit. Der Zusammenschaltungspartner gibt der Telekom Austria bei Bestellung der Zusammenschaltung ausdrücklich bekannt, dass eine Variante 2 Zusammenschaltung bestellt wird und an welcher VSt der TA die Verbindung zum Netz des Zusammenschaltungspartners erfolgen soll.

Die TA gibt dem Zusammenschaltungspartner binnen 2 Wochen bekannt, wo sie den NÜP bei der betreffenden VSt errichten wird. Befindet sich bei der betreffenden VSt, bei der der NÜP errichtet werden soll, bereits ein Kollokationsraum des Zusammenschaltungspartners, kann dieser verlangen, dass der NÜP dort errichtet wird.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners erteilt Telekom Austria auch alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem von Telekom Austria genannten NÜP-Ort zu treffen. In der Folge vereinbaren die Parteien alle weiteren für die Zusammenschaltung relevanten Details.

Telekom Austria errichtet an der dem Zusammenschaltungspartner bekannt gegebenen Stelle bzw auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners in dem bereits vorhandenen Kollokationsraum einen Verteilerkasten, in dem je ein Singlemode LWL-Kabel beider Vertragspartner jeweils in einer Endverschlussmuffe aufgeführt wird. Die Verbindung der Kabel wird über Patchkabel hergestellt. Der Verteilerkasten mit den Endverschlussmuffen stellt den NÜP (gegebenenfalls auch mehrere NÜPs, siehe unten) dar, für dessen Instandhaltung und Wartung die Telekom Austria verantwortlich ist.

## Variante 2 – Zusammenschaltung:

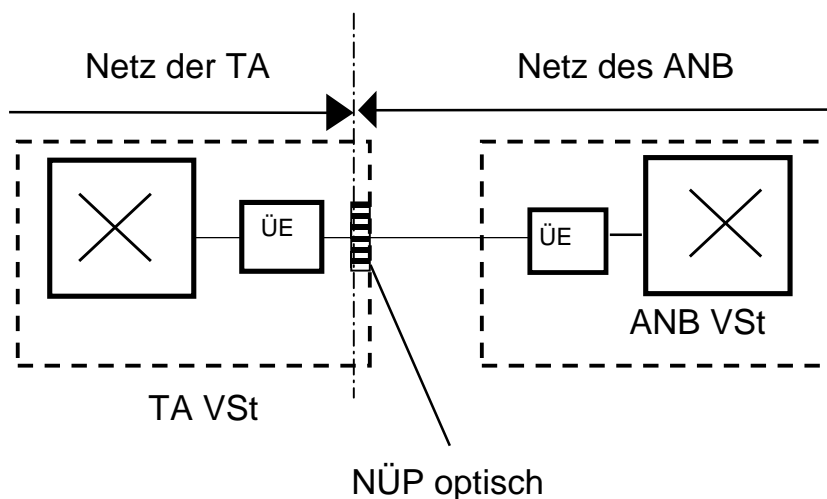


Abbildung 2: „Variante 2“ – Zusammenschaltung

### 2.3. Entgelte

Die Parteien tragen die Kosten allfälliger Erweiterungen ihrer Infrastruktur bis zum NÜP selbst. Telekom Austria ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von ihrer VSt bis zum NÜP verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Der Zusammenschaltungspartner ist für die Wartung und Instandhaltung (einschließlich Entstörung) der Verbindung von seiner Vermittlungsstelle bis zum NÜP in gleicher Weise verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten selbst. Die Kosten für Herstellung des NÜP, einschließlich der Testkosten, sowie die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜP, werden zwischen den Parteien zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## **2.4 Verhältnis NÜP – VSt**

Jeder NÜP ist für die Verbindung mit genau einer Vermittlungsstelle von Telekom Austria vorgesehen (mit Ausnahme von Wien, wo ein NÜP auf Basis der Lastteilung mit den zwei HVSt in Wien verbunden werden kann).

Bei der Zusammenschaltung auf niederer Netzebene wird den Zusammenschaltungspartnern jedoch die Möglichkeit eingeräumt, bestehende Zusammenschaltungspunkte zwischen VSten des Zusammenschaltungspartners und HVSten der Telekom Austria zur Verkehrsübergabe an TA-Vermittlungsstellen der niederen Netzebene zu benutzen, jedenfalls für die Zusammenschaltung mit anderen Vermittlungsstellen der Telekom Austria auf niederer Netzebene innerhalb des selben Ortsnetzes.

## **3. Allgemeines**

Die Übertragungssysteme sind standardmäßig nicht durch einen physischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Verlangen des Zusammenschaltungspartners realisiert die Telekom Austria eine physikalische Zweivegeführung. Der Zusammenschaltungspartner trägt die durch diese Zweivegeführung verursachten Mehrkosten im Netz der Telekom Austria alleine.

Mittels eines entsprechend dimensionierten optischen oder elektrischen Verteilers bzw mittels eines Übertragungssystemes können mehrere NÜPs realisiert werden.

## Anhang 3 - Technische Spezifikationen und Empfehlungen

### 1. Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	“Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)”
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1kHz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	“European telecommunication standard for equipment practice”.
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.425	Internal automatic observations
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	“The transmission plan”
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) in an international connection”
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) of national systems”

<b>Empfehlung oder Standard</b>	<b>Titel</b>
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	"Influence of national systems on stability talker echo in international connections"
ITU-T Recommendation G.131	"Stability and echo"
ITU-T Empfehlung G.132	"Attenuation distortion"
ITU-T Empfehlung G.133	"Group delay distortion"
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	"Characteristics of single mode optical fibre cable"
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	"Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces"
ITU-T Empfehlung G.704	"Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels"
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	"Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)"
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	"Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies"
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	"Transmission performance characteristics of pulse code modulation" (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	"Error performance of an international digital connection"
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	"Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate"
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	"Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy"
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	"Performance allocation and limits for international data transmission links and systems"
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	"Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems"
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	"Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections"
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	"Digital exchange connections, signalling and auxillary functions"
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	"Signalling System No.7 test specification general description"

<b>Empfehlung oder Standard</b>	<b>Titel</b>
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	“Signalling system No.7 MTP level 2 test specification”
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	“Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification”
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	“Signalling system No.7 SCCP test specification”
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	“ISUP basic Call test specification”
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	“ISUP protocol test specification for supplementary services”
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	”UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP”
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	“Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part”
ETSI ETS 300 303 (7/94)	“ISDN-GSM PLMN Signalling Interface” (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	“Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 600	“General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 524	“Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers”

## **2. Dienstbeihilfe der Telekom Austria**

- 04 – 0088 Schnittstellen im digitalen Übertragungsnetz
- 14 – 0015 Qualitätsanforderungen an digitale Übertragungswege von 2 Mb/s bis 140 Mb/s
- 03 – 0221 Physikalische Schnittstelle bei Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7)
- 03 – 0222 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 1), Signalling Data Link
- 03 – 0223 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 2), Signalling Link
- 03 – 0224 Zeichengabeverfahren Nr. 7 (ZGV 7), Message Transfer Part (MTP, Level 3), Signalling Network Function and Messages

**Bezugsquelle:**

Telekom Austria AG  
Arsenal, Fernmeldeverwaltungsgebäude

Wien 3, Arsenal Objekt 22  
Postfach 111  
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 79711 – 0

**3. Technische Unterlagen der ÖFEG**

TU 007	Internationales Interface ISUP 2i
TU 013	Carrier Selection Szenarien im Netz der Telekom Austria
TU 017	Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)
TU 018	Carrier-Auswahl und Zustellungsmechanismen im Netz der Telekom Austria

**4. Empfehlungen aus dem AK-TK**

<b>Vollständiger Titel</b>	<b>Dok.Nr.-Ausg.</b>
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (geografische Rufnummern)	EP 001 – 3
Konzept zur Priorisierung von Notrufen	EP 003 – 1
Administrative und betriebliche Abläufe für Preselection	EP 004 – 1
Administrativ betriebliche Abläufe für Entbündelung	EP 005 – 1
Zentrale technische Plattform Projektziele und deren Prioritäten	EP 006 – 1
Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern	EP 007 – 2
Wartungsarbeiten alternative Netzbetreiber – Telekom Austria	EP 008 – 2
Tarifierungsprinzipien sowie Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren für Mehrwert- und Sonderdienste zwischen Netzbetreibern	EP 009 – 1
Handbuch der Verkehrsarten	EP 010 – 2
Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1	EP 011 - 1
Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW), Network Effectiveness Ratio (NER-A), Call Successful Ratio (CSR)	EP 012 - 1
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nichtgeografische Rufnummern)	EP 013 – 1



**Bezugsquelle:**

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und  
Förderungsgesellschaft mbH

Wien 3, Arsenal Objekt 24  
Postfach 147  
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 797 80 – 0  
Fax: 01 / 797 80 – 13

**5. Spezifikation der Regulierungsbehörde**

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale  
ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

**Bezugsquelle:**

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH

Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

Tel.: 01 / 58 0 58 / 301  
Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

## Anhang 4 - Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)

### 1. Vermittlungsstellen der Telekom Austria

Telekom Austria bietet dem Zusammenschaltungspartner folgende Vermittlungsstellen zur Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene an:

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
HVSt Wien-Arsenal *)	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz *)	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

\*) Anmerkung: Die Anschaltung eines NÜP erfolgt auf Basis der Lastteilung (vgl. Punkt 3.5.1. des Hauptteiles).

### 2. Geografische Rufnummernbereiche

Die Einzugsbereiche je Standort mit einem HVSt-Durchgang sind wie nachstehend festgelegt:

HVSt-Bereich	Beginn der geografischen Ortsnetzkennzahl am NÜP
Wien Arsenal, Wien Schillerplatz	1, 2, 74
Graz	3
Klagenfurt	4
Innsbruck	5
Salzburg	6
Linz	7

Der Verkehr zu ONKZ-Bereich 74 kann sowohl in Linz als auch in Wien übergeben werden.

### 3. Diensterufnummern

Rufe zu Diensterufnummern werden an den Vermittlungsstellen gemäß Punkt 1 übergeben. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der jeweiligen Anhänge 14 und 17-20.

## **Anhang 6 – Verkehrsarten und Entgelte**

(entfällt)

## Anhang 8 – Verrechnungssätze

### 1. Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen

Verrechnungssätze für Leistungen der Telekom Austria in Euro

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
<b>Fernmelde-Baudienst</b>				
Planungsgruppe	61	74	86	112
Zeichenstelle	41	49	56	72
Bautrupp außen	48	56	65	82
Montagetrupp außen	44	52	60	76
KMI-Stelle	50	61	72	95
Messbeamter	58	73	88	116
<b>Fernmelde-Betriebsdienst</b>				
Systemspezialist	80	91	102	125
Systemtechniker	77	86	97	116
Fachtechniker	70	79	88	106
Fachdienst Entstörer	67	75	84	101
<b>Technische Fachabteilung</b>				
Referent	96	108	121	144
Messmechaniker	54	61	68	81
Fachtechniker	47	55	60	71
Zeichner	49	57	62	74

### 2. Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der Telekom Austria nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 5.8 des Allgemeinen Teiles dieser Zusammenschaltungsanordnung gelten.

## **Anhang 12 - Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber**

### **1. Durchführung**

1.1. Diese Regelung gilt lediglich für feste Telekommunikationsnetze. Wählt ein Nutzer der TA (Ursprungsnetzbetreiber) den Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber (VNB) durch Wahl der Kombination aus Zugangskennzahl und Betreiberkennzahl, so wird dieses Gespräch vom Ursprungsnetz – gegebenenfalls via Transitnetz – auf kürzest möglichem Weg zu einem vom VNB für das betreffende Ortsnetz des A-Teilnehmers definierten Netzübergangspunkt geroutet. Ist der gerufene Gesprächspartner Teilnehmer des Ursprungsnetzbetreibers, so wird das Gespräch vom Netzübergangspunkt, an dem der terminierende Verkehr vom VNB bzw. einem Transitnetz an das Zielnetz übergeben wird, auf kürzest möglichem Weg terminiert.

Die VNB-Auswahl umfasst grundsätzlich alle in Anhang 21 unter Punkt 3.1 (Tabelle) angeführten Gesprächstypen bzw. Rufnummernbereiche.

Wird ein Ruf entsprechend dieser Tabelle auf eine Ansage gelegt, so darf diese Ansage weder den Eindruck eines technischen Gebrechens oder Störung im Netz des VNB erwecken noch Werbeelemente der Telekom Austria enthalten. Die diesbezügliche Ansage ist neutral und für Kunden allgemein verständlich zu halten.

1.2. Die an einem Netzübergangspunkt von der TA als Ursprungsnetzbetreiber an das Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB bzw. Transitnetz) zu übergebende Signalisierungsinformation enthält die Zugangskennzahl (CAC) und die Betreiberkennzahl (CIC), sowie die vom Teilnehmer gewählten B-Teilnehmer-Wahlziffern.

1.3. Die TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf seinen Wunsch das single-stage-Verfahren (kein Erfordernis eines zweiten Wähltons für die Realisierung der Verbindung bei Auswahl des Verbindungsnetzbetreibers) uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die signalisierungsmäßige Übergabe des vom Teilnehmer gewählten CAC/CIC erfolgt dabei mittels des ISUP Parameters TNS (Transit Network Selection). Die Called Party Number wird im Format National (Significant) Number übergeben.

1.4. Soweit das in 1.3 beschriebene Verfahren in technischer Hinsicht nicht zur Anwendung gelangen kann, ist die TA verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner mitzuteilen, in welchen Ortsnetzen die Übertragung von mindestens 22 Ziffern nicht gewährleistet ist.

### **2. Verrechnung und Entgelte**

2.1. Für den anrufenden Teilnehmer selbst ist im Fall der Wahl des Carrier Access Code (CAC) plus Carrier Identification Code (CIC) der Zugang zum Netz des Zusammenschaltungspartners (VNB) tariffrei.

Der Verbindungsnetzbetreiber (VNB) trägt alle anfallenden verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte.

2.2 Für das Heranführen der Verbindung durch die TA zu einem der vereinbarten Netzübergangspunkte kommen die Verkehrsarten V 11 und V 12 bzw. V 41 laut dem jeweils gültigen Anhang 6 zur Anwendung. Diese umfassen die Originierung des Gespräches beim anrufenden Teilnehmer (Heranführung der Verbindung zum oben erwähnten Netzübergangspunkt).

2.3. Erfolgt ein Anruf aus einem Drittnetz zum Netz des Zusammenschaltungspartners über das TA-Netz als Transitnetz, wobei der Zusammenschaltungspartner als Verbindungsnetzbetreiber gewählt wurde, kommen die Verkehrsarten des originierenden Transits, V 13 und V 14 laut dem jeweils gültigen Anhang 6, zur Anwendung. Die Verrechnung des Transitentgelts erfolgt zwischen dem Zusammenschaltungspartner und der TA. Für den originierenden Transit gelten die transitbezogenen Regelungen des Hauptteils sinngemäß.

2.4. Ist der angerufene Teilnehmer ein TA-Kunde, so erfolgt eine Abgeltung der Gesprächsterminierung im TA-Netz gemäß den in Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelten für die Gesprächsarten V 3 und V 4 bzw. V 33. Allenfalls fungiert das TA-Netz als Transitnetz zur Terminierung in einem Drittnetz; diesfalls kommen die im jeweils gültigen Anhang 6 festgesetzten Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 5 und V 6 zur Anwendung.

### **3. Umsetzung**

Beide Zusammenschaltungspartner tragen die im jeweils eigenen Netz anfallenden Kosten für die Grundfunktionalität des Netzes selbst.

Der Zusammenschaltungspartner (Verbindungsnetzbetreiber) hat auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Verbindungswünsche hinsichtlich von Gesprächen, die über einen Verbindungsnetzbetreiber geführt werden sollen, aber wegen des Fehlens eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Teilnehmer einerseits und dem Verbindungsnetzbetreiber andererseits vom Verbindungsnetzbetreiber nicht realisiert werden, von diesem auf einen Informationsdienst (z.B. Tonbanddienst oder Call Center) geschaltet werden.

### **4 TA als Verbindungsnetzbetreiber**

Eine Verpflichtung des Zusammenschaltungspartners (als nicht marktbeherrschender Festnetzbetreiber) zur Zustellung von Rufen in das Netz der TA als Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht.

# **Anhang 13 - Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene**

## **1. Grundsätzliches**

Dieser Anhang regelt die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der Telekom Austria mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an bestimmten Vermittlungsstellen unterhalb der Ebene der HVSt der Telekom Austria samt der für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne des Punktes 3 dieses Anhangs.

Telekom Austria schaltet nach Maßgabe der folgenden Regelungen ihr Netz auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners an den unterhalb der Ebene der HVSt liegenden Vermittlungsstellen, die in Punkt 5 dieses Anhangs angeführt sind, zusammen.

## **2. Informationspflicht**

### **2.1 Änderungen von Einzugsbereichen**

Die Parteien geben einander wechselseitig Änderungen von Einzugsbereichen im Rahmen der jeweiligen quartalsweisen Planungsrunden, mindestens jedoch sechs Monate vor der geplanten Änderung bekannt.

Die Parteien stellen sicher, dass ab der Wirksamkeit der Änderung von Einzugsbereichen ein Parallelbetrieb, dh eine gleichzeitige Wirksamkeit der neuen und alten Einzugsbereiche, im Zeitrahmen von mindestens 6 Monaten sichergestellt ist.

Innerhalb des Zeitrahmens eines Parallelbetriebs bestimmt der Zusammenschaltungspartner den Zeitpunkt des Wechsels vom alten zum neuen Einzugsbereich.

### **2.2 Umbauten von Vermittlungsstellen**

Die Vertragspartner geben einander wechselseitig Um- bzw. Rückbauten von Vermittlungsstellen, die eine Verlegung eines Netzübergabepunktes erforderlich machen, spätestens 18 Monate vor dem geplanten Inbetriebnahmedatum bekannt.

## **3. Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze**

Die physikalische Verbindung des Telekom Austria-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt von der betreffenden Telekom Austria-Vermittlungsstelle über einen NÜP zum Partnernetz. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung entsprechen den im Anhang 2 dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Regelungen.

Die Mindestauslastung der 2-Mbit-Systeme der Zusammenschaltungsbündel sowie die Realisierung einer redundanten SDH-Übertragungseinrichtung richten sich ebenfalls nach den in dieser Zusammenschaltungsanordnung festgelegten Regelungen.

Im Sinne einer effizienten Ressourcenallokation wird dem Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene ermöglicht, sobald ein Schwellwert des Verkehrsangebots von 48,8 Erlang im Einzugsbereich der jeweiligen Vermittlungsstelle, gemessen in der Hauptverkehrsstunde gemäß ITU-T E.500, wobei die Hauptverkehrsstunde von 10 bis 11 Uhr festgelegt wird, erreicht ist oder aufgrund der Verkehrsangaben in den

Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, dass dieser Schwellwert innerhalb des Planungszeitraumes überschritten werden wird.

Es besteht eine Mindestabnahmemenge von zwei 2-Mbit/s-Systemen. Die Telekom Austria hat dem Zusammenschaltungspartner weitere Systeme gemäß dem vom Zusammenschaltungspartner bekannt gegebenen Bedarf zur Verfügung zu stellen, wobei die Regelungen des Punktes 4 des allgemeinen Teiles dieser Anordnung heranzuziehen sind.

Bei der Realisierung des Netzübergangspunktes ist auf die Möglichkeit der Kollokation in Gebäuden der Telekom Austria bzw. des Zusammenschaltungspartners – insbesondere im Hinblick auf die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung – Bedacht zu nehmen. Beide Parteien sind verpflichtet, die Nutzung von Infrastruktur, welche im Zusammenhang mit der Entbündelung verwendet wird, auch zum Zweck der Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene zu dulden. Dies schließt auch das Recht ein, bei der Erschließung eines Hauptverteilers zum Zweck der Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung LWL-Leerrohre für eine Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene mitzuverlegen.

#### **4. Zusammenschaltungsentgelte**

Es gelten die Zusammenschaltungsentgelte für die Gesprächsarten V 33, V 39 und V 41 gemäß Anhang 6.

#### **5. Durchführung**

Telekom Austria stellt ab 1.4.2002 eine flächendeckende Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene österreichweit zur Verfügung.

Die Telekom Austria realisiert auf Basis der Planungsabsprachen die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an nachfolgenden Vermittlungsstellen auf niedriger Netzhierarchieebene.

**Tabelle 1 – In Betrieb befindliche VSten auf niedriger Netzebene ab 1.1.2002:**

<b>IC VSt Name</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Bereich</b>
Wien-Afrikanergasse	Weintraubengasse 22	1020	222201, 222202, 222203, 222204, 222209, 222211, 222212, 222213, 222214, 222216, 222217, 222218, 222219, 222210, 222245, 222240, 222241, 22225, 222260, 222263, 222269, 22228, 22233, 22235, 222374, 22272, 22273
Wien-Arsenal	FZG Arsenal, Objekt 24	1030	
Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090	222246, 222248, 222261, 22227, 22229, 22231, 22232, 22236, 222370, 222378, 222379, 22249, 28



IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060	222242, 222262, 22254, 22258, 22259, 22270, 22271, 22274, 22276, 22277
Wien-Favoriten	Columbusgasse 58-62	1100	2226, 22280, 22281, 22288, 22289, 25
Wien-Hebragasse	Zimmermannngasse 4-6	1090	222206, 222215, 222249, 22240, 22241, 22242, 22244, 22247, 22248, 22257, 22278, 22279, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2238, 2239, 2244, 2245, 2246, 2247, 2287
Wien-Krugerstraße	Krugerstraße 13	1010	222247, 22250, 22251, 22252, 22253, 22286, 22287
St. Pölten-West	Linzer Straße 54	3100	27
Baden bei Wien	Kanalgasse 9	2500	225
Wr. Neustadt	Waßhubergasse 2	2700	262, 263, 264, 266, 267
Amstetten, NÖ	Kamarithstraße 1	3300	74
Eisenstadt	Ignaz Philipp Semmelweis-Gasse 9	7000	261, 268, 332, 335, 336
Hollabrunn	Bahnhofplatz 9	2020	29
Bruck a. d. Leitha	Dr. Theodor Körner-Platz	2460	
Mödling	Badstraße 15	2340	
Korneuburg	Wiener Straße 15	2100	
Graz-Geidorf	Schubertstraße 23	8015	316200, 316201, 316202, 316203, 316204, 316205, 31621, 31622, 31624, 31625, 31626, 31627, 31628, 31629, 3163, 3164, 3165, 314
Graz-Gries	Ägydigasse 6	8020	316209, 3167, 317, 36
Graz-Mitte 2	Marburger Kai 45	8010	316206, 316207, 3166, 311, 312, 313, 333, 338
Graz-Mitte 1	Marburger Kai 45	8010	316208, 3168, 315, 318,34
Bruck a.d. Mur	Baumschulgasse 12	8600	38
Judenburg	Oberweggasse 13	8750	35
Klagenfurt-Mitte	Josef Mickl-Gasse 2	9020	4635, 46375, 422, 426, 427
Klagenfurt-Südost	St. Peterstraße 24	9020	4632, 4633, 4634, 46373, 46374, 421, 423, 43

<b>IC VSt Name</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Bereich</b>
Villach-Mitte	8. Mai-Platz 2	9500	424, 425, 428, 4715, 4716, 4718
Lienz	Kärntner Straße 42	9900	484, 485, 487
Spittal a.d. Drau	Egarterplatz 2	9800	4710, 4712, 4713, 4714, 4717, 473, 476, 478, 482
Innsbruck-Mitte	Andreas Hofer-Straße 26a	6020	5122, 51230, 51231, 51237, 51238, 5125, 5127, 5225, 5226, 527, 56
Innsbruck-Pradl	Kravoglststraße 13	6020	51232, 51233, 51234, 51235, 51236, 51239, 5124, 521, 5223, 5224, 523, 524
Wörgl	Salzburger Straße 17	6300	528, 53
Telfs	Bahnhofstraße 30A	6410	525, 526, 54
Feldkirch	Mutterstraße 44	6800	552, 555, 558
Dornbirn	Rathausplatz 5	6850	551, 557
Salzburg-Fuggerstraße	Eberhard Fugger-Straße 7	5020	662201, 662202, 662203, 662204, 662205, 66221, 66260, 66261, 66262, 66263, 66264, 66265, 66266, 621, 622, 623, 6247, 627
Salzburg-Lehen	General Keyes-Straße 2	5020	662223, 662224, 662225, 662220, 662221, 662240, 662241, 662242, 66240, 66241, 66242, 66243, 66244, 66248, 66269, 662800, 662801, 662802, 662803, 662804, 662805, 662806, 662808, 662809, 66281, 66282, 66283, 66284, 66285, 66289, 6246, 65
Salzburg-Paris Lodron	Paris Lodron-Straße 9	5020	662207, 662208, 662209, 662228, 662229, 662244, 662245, 66245, 66246, 662807, 66286, 66287, 66288, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 64
Linz-Fadingerstraße	Fadingerstraße 6	4020	73220, 73221, 732224, 732225, 732228, 73224, 73225, 73233, 73234, 73236, 73237, 73238, 73260, 73261, 73265, 73266, 73267, 73268, 73269, 73274, 73275, 73276, 73277, 73278, 73279, 7221, 7226, 79
Linz-Kleinmünchen	Dürerstraße 15	4030	732238, 73230, 73231, 73232, 73239, 7223, 7224, 7225, 7227, 7228, 7229, 726

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Linz-Leonfeldner Straße	Leonfeldner Straße 5	4040	732220, 732221, 732222, 732223, 732226, 732227, 732229, 732230, 732237, 73264, 73270, 73271, 73272, 73273, 721, 723, 728
Wels	Karl Loy-Straße 2	4600	724, 727
Steyr-Tabor	Karl Holub-Straße 1	4400	725, 735, 75
Vöcklabruck	Dr. Anton Bruckner-Straße 17	4840	61, 76
Ried im Innkreis	Schillerstraße 10	4910	77

**Tabelle 2 –VSten auf niederer Netzebene ab 1.4.2002:**

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Wien-Afrikanergasse	Weintraubengasse 22	1020	222201, 222202, 222203, 222204, 222209, 222211, 222212, 222213, 222214, 222216, 222217, 222218, 222219, 222210, 222245, 222240, 222241, 22225, 222260, 222263, 222269, 22228, 22233, 22235, 222374, 22272, 22273
Wien-Arsenal	FZG Arsenal, Objekt 24	1030	222206, 22279, 221, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2238, 2239, 224, 227, 228
Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090	222246, 222248, 222261, 22227, 22229, 22231, 22232, 22236, 222370, 222378, 222379, 22249, 28
Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060	222242, 222262, 22254, 22258, 22259, 22270, 22271, 22274, 22276, 22277
Wien-Favoriten	Columbusgasse 58-62	1100	2226, 22280, 22281, 22288, 22289, 25
Wien-Hebragasse	Zimmermannngasse 4-6	1090	222215, 222249, 22240, 22241, 22242, 22244, 22247, 22248, 22257, 22278, 2229
Wien-Krugerstraße	Krugerstraße 13	1010	222247, 22250, 22251, 22252, 22253, 22286, 22287
St. Pölten-West	Linzer Straße 54	3100	27
Baden bei Wien	Kanalgasse 9	2500	225
Wr. Neustadt	Waßhubergasse 2	2700	262, 263, 264, 266, 267

<b>IC VSt Name</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Bereich</b>
Amstetten, NÖ	Kamarithstraße 1	3300	74
Eisenstadt	Ignaz Philipp Semmelweis- Gasse 9	7000	261, 268, 332, 335, 336
Hollabrunn	Bahnhofplatz 9	2020	29
Bruck a. d. Leitha	Dr. Theodor Körner-Platz	2460	21
Mödling	Badstraße 15	2340	2236, 2237
Korneuburg	Wiener Straße, Korneuburg 15	2100	226
Graz-Geidorf	Schubertstraße 23	8015	316200, 316201, 316202, 316203, 316204, 316205, 31621, 31622, 31624, 31625, 31626, 31627, 31628, 31629, 3163, 3164, 3165, 314
Graz-Gries	Ägydigasse 6	8020	316209, 3167, 317, 36
Graz-Mitte 2	Marburger Kai 45	8010	316206, 316207, 3166, 311, 312, 313, 333, 338
Graz-Mitte 1	Marburger Kai 45	8010	316208 ,3168, 315, 318, 34
Bruck a.d. Mur	Baumschulgasse 12	8600	38
Judenburg	Oberweggasse 13	8750	35
Klagenfurt-Mitte	Josef Mickl-Gasse 2	9020	4635, 46375, 422, 426, 427
Klagenfurt-Südost	St. Peterstraße 24	9020	4632, 4633, 4634, 46373, 46374, 421, 423, 43
Villach-Mitte	8. Mai-Platz 2	9500	424, 425, 428, 4715, 4716, 4718
Lienz	Kärntner Straße 42	9900	484, 485, 487
Spittal a.d. Drau	Egarterplatz 2	9800	4710, 4712, 4713, 4714, 4717, 473, 476, 478, 482
Innsbruck-Mitte	Andreas Hofer-Straße 26a	6020	5122, 51230, 51231, 51237, 51238, 5125, 5127, 5225, 5226, 527, 56
Innsbruck-Pradl	Kravogelstraße 13	6020	51232, 51233, 51234, 51235, 51236, 51239, 5124, 521, 5223, 5224, 523, 524
Wörgl	Salzburger Straße 17	6300	528, 53
Telfs	Bahnhofstraße 30A	6410	525, 526, 54
Feldkirch	Mutterstraße 44	6800	552, 555, 558
Dornbirn	Rathausplatz 5	6850	551, 557

IC VSt Name	Straße	PLZ	Bereich
Salzburg-Fuggerstraße	Eberhard Fugger-Straße 7	5020	662201, 662202, 662203, 662204, 662205, 66221, 66260, 66261, 66262, 66263, 66264, 66265, 66266, 621, 622, 623, 6247, 627
Salzburg-Lehen	General Keyes-Straße 2	5020	66222, 66224, 6624, 66269, 662800, 662801, 662802, 662803, 662804, 662805, 662806, 662808, 662809, 66281, 66282, 66283, 66284, 66285, 66289, 65
Salzburg-Paris Lodron	Paris Lodron-Straße 9	5020	662207, 662208, 662209, 662807, 66286, 66287, 66288, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246, 64
Linz-Fadingerstraße	Fadingerstraße 6	4020	73220, 73221, 732224, 732225, 732228, 73224, 73225, 73233, 73234, 73236, 73237, 73238, 73260, 73261, 73265, 73266, 73267, 73268, 73269, 73274, 73275, 73276, 73277, 73278, 73279, 7221, 7226, 79
Linz-Kleinmünchen	Dürerstraße 15	4030	732238, 73230, 73231, 73232, 73239, 7223, 7224, 7225, 7227, 7228, 7229, 726
Linz-Leonfeldner Straße	Leonfeldner Straße 5	4040	732220, 732221, 732222, 732223, 732226, 732227, 732229, 732230, 732237, 73264, 73270, 73271, 73272, 73273, 721, 723, 728
Wels	Karl Loy-Straße 2	4600	724, 727
Steyr-Tabor	Karl Holub-Straße 1	4400	725, 735, 75
Vöcklabruck	Dr. Anton Bruckner-Straße 17	4840	61, 76
Ried im Innkreis	Schillerstraße 10	4910	77

TA ist verpflichtet, dem Zusammenschaltungspartner auf Nachfrage die Tabelle 1 und 2 sowie jede weitere Änderung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Die Realisierung der Zusammenschaltung bzw. Neuerrichtungen von NÜPs erfolgt für die in den Tabellen 1 und 2 genannten Vermittlungsstellen gemäß Punkt 4 des Hauptteiles dieser Zusammenschaltungsanordnung, wobei die jeweiligen Einzugsbereiche ab dem der jeweiligen Tabelle zugeordneten Zeitpunkt realisiert sind.

Der Verkehr, welcher an einem NÜP der niederen Netzebene originiert oder terminiert, muss im Netz der TA seinen Ursprung bzw. sein Ziel in jenem Einzugsbereich haben, welcher

diesem NÜP zugeordnet ist. Der Verkehr, den die TA an den jeweiligen NÜPs der niederen Netzebene übergibt, muss sein Ziel in einem der Ortsnetze des betreffenden Einzugsbereiches haben. Gibt es für eine ONKZ mehrere NÜPs, so kann der Zusammenschaltungspartner seine Teilnehmer auf diese NÜPs nach seiner Wahl verteilen.

Kommt die TA im Rahmen einer Nachfrage des Zusammenschaltungspartners der Verpflichtung zur Realisierung der Zusammenschaltung an einer der in Tabelle 1 bis 2 angeführten Vermittlungsstellen innerhalb der Fristen, welche in Punkt 4 des allgemeinen Teiles dieser Zusammenschaltungsanordnung angeführt sind, aus nicht vom Zusammenschaltungspartner zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nach oder wird die Verkehrsführung auf niederer Netzebene aus nicht vom Zusammenschaltungspartner zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so hat der Zusammenschaltungspartner unabhängig von der tatsächlichen Verkehrsführung für Verkehr, der im Einzugsbereich dieser Vermittlungsstellen zu originieren oder terminieren ist, als Verrechnungsentgelte lediglich die für die Originierung oder Terminierung auf niederer Netzebene festgesetzten Entgelte zu bezahlen.

## **6. Überlauf**

Im Falle der Auslastung des NÜP auf niederer Netzebene wird von beiden Parteien ein Überlauf zum jeweiligen NÜP auf höherer Netzebene (HVSt-Ebene) garantiert.

## **7. Pauschalierter Schadenersatz**

Hinsichtlich der Planung und der Bestellung von NÜPs, Links, als auch der Lieferfristen und der Rechtsfolgen bei Lieferverzug gelten unbeschadet sonstiger Regelungen auch die in Punkt 4 des Hauptteil festgelegten Regelungen.

# **Anhang 14 - Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten**

## **1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 800 und 802 in ihrem Netz anbietet. Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

## **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Rufnummernbereiche 800 und 802), der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der tariffreie Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

## **3. Abrechnung**

### **3.1 Heranführung durch die TA**

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz wird zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

### **3.2 Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner**

Für die Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als Dienstenetzbetreiber und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

## **4. Einrichtungskosten und –zeiten**

### **4.1. Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner tariffreien Dienste. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

### **4.2. Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

### **4.3. Einrichtungskosten**

Ab Rechtskraft dieser Anordnung stehen den Parteien unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.



## **Anhang 16 - Regelungen betreffend Notrufe**

### **1. Definitionen**

Abgebendes Netz:

Netz des Zusammenschaltungspartners, der den Verbindungswunsch zu einem Notrufträger im TA-Netz anbietet.

ONKZ des rufenden Teilnehmers:

Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Teilnehmer lokalisiert ist.

ONKZ des Notrufträgers:

Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Teilnehmers zuständig ist, angeschaltet ist.

CLI:

Calling Line Identification; Rufnummer des anrufenden Teilnehmers, die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird.

Notrufnummern:

Es werden Notrufe zu allen in der Numerierungsverordnung bzw. den entsprechenden Festlegungen des BMVIT vorgesehenen Notrufträgern weitergeleitet, sofern sie im Netz der TA angeschaltet sind.

### **2. Durchführung**

2.1. Die TA bietet nach Wahl des Zusammenschaltungspartners zwei Varianten der Notrufterminierung an, wobei Variante 1 von der TA standardmäßig eingerichtet wird.

Variante 1:

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorangesetzt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, dass die übergebenen Notrufe zu jenem Notrufträger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2:

Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine Notrufnummer, so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Notrufträgers vorangesetzt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Notrufträger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz. Die Wahl dieser Variante ist der TA schriftlich mitzuteilen.

2.2. Die Rufnummer des A-Teilnehmers (CLI) wird im nationalen Format mit den entsprechenden Parametern übergeben. Im Falle einer nicht verfügbaren ONKZ des rufenden Teilnehmers wird der Ruf dem Notrufträger jenes Ortes übergeben, der für das Ortsnetz des NÜP zuständig ist.

2.3. Notrufe sind am NÜP von beiden Zusammenschaltungspartnern vorrangig zu behandeln, um die dauernde Erreichbarkeit der Notrufträger sicherzustellen. Diesbezüglich vorhandene multilaterale Vereinbarungen sind zu beachten (zB AK-TK-Empfehlungen EP 011 „Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1“, Ausg. 1, sowie EP 003 „Konzept zur Priorisierung von Notrufen“, Ausg. 1).

2.4. Die CLI wird an den Notrufträger übertragen. Eine Auswertung bzw. Anzeige der Rufnummer des A-Teilnehmers beim Notrufträger liegt im Verantwortungsbereich des Notrufträgers.

2.5. Um dem Notrufträger ein Identifizieren des A-Teilnehmers zu ermöglichen, übergibt der Zusammenschaltungspartner den TA-Betriebsstellen entweder

(a) eine ständig besetzte Kontaktnummer, an die sich der Notrufträger wenden kann (bei in andere Netze portierten geografischen Rufnummern ist das aktuelle aufnehmende Netz mitzuteilen)

oder

(b) ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, das seitens des Zusammenschaltungspartners laufend aktuell gehalten wird (bei in andere Netze portierten geografischen Rufnummern ist die Angabe des aktuellen aufnehmenden Netzes erforderlich).

Änderungen der gewählten Variante können zu Beginn eines jeden Kalendermonats bekannt gegeben werden.

### **3. Abrechnung**

3.1. Der Zusammenschaltungspartner trägt die Kosten der Gesprächsoriginierung bis zur Übergabe an die TA selbst.

3.2. Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Notrufterminierung entsprechend Punkt 2.1, Variante 1, durchführt, gebührt der TA neben den verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten gemäß Punkt 3.3 ein monatliches Pauschalentgelt von € 760,00.

3.3. Für die Zustellung von Notrufen im Netz der TA entsprechend Punkt 2.1, wird dem Zusammenschaltungspartner das für die Verkehrsarten V 3 bzw. V 4 im Anhang 6 festgesetzte Entgelt verrechnet.

3.4. Im Fall des Vorgehens gemäß Punkt 2.5 lit (a) oben wird seitens der TA für jede Weitergabe einer Kontaktnummer des Zusammenschaltungspartners an den Notrufträger ein Entgelt von € 0,4 in Rechnung gestellt.

Wird das Vorgehen gemäß Punkt 2.5 lit (b) oben realisiert, gebührt der TA ein kostenorientiertes Entgelt.

## **Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste**

### **1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930), der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

### **3. Abrechnung**

#### **3.1. Allgemeines**

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

#### **3.2. Heranführung durch TA**

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz ist bilateral zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

### **3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner**

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als Dienstenetzbetreiber und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

### **3.4. Billing und Inkasso**

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Dienstentgelts (excl. USt), das vom dienststeuerbringenden Netz iSd §§ 4, 5 EVO mitgeteilt wird.

### **3.5. Teilnehmereinwendungen**

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen das Dienstentgelt vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw. die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Diensteanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw. rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw. ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

#### 4. Dienstentgeltstufen

4.1. Jede Partei hat folgende Dienstentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	€/min
Nummernbereich 810:	0,021802
	0,043604
	0,067586
Nummernbereich 820:	0,072673
	0,094475
	0,116277
Nummernbereich 900:	0,145346
	0,181682
	0,218019
	0,270343
	0,324121
	0,385166
	0,449845
	0,526878
	0,608272
	0,675857
	0,726728
	0,811029
	0,872074
	1,081372
	1,351715
1,554472	
1,801560	
2,162744	
3,633642	
Nummernbereich 930:	identisch zu 900

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Dienstentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Teilnehmerentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1. abweichenden Dienstentgelten gilt das nächst niedrigere Dienstentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

4.3 Ab Inkrafttreten dieses Anhangs werden von den Parteien neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.4 Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtschaltung im Netz der TA gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.5. Mit Inkrafttreten neuer sich auf die hier vorgesehenen Regelungen auswirkender Teilnehmerentgelte bzw. Teilnehmerabrechnungssysteme bei der TA verliert Punkt 4. dieses Anhangs seine Gültigkeit.

Unverzüglich nach Bekanntgabe der Teilnehmerentgelte treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der hier geregelten Dienste.

Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden.

Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde den gegenständlichen Anhang weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt.

## **5. Einrichtungskosten und -zeiten**

### **5.1. Allgemeines**

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern). Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Diensteentgelt bzw. Änderung des Diensteentgelts bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

### **5.2. Einrichtungszeiten**

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

### 5.3. Einrichtungskosten

Den Parteien (dem ANB ab Rechtskraft dieser Anordnung, der TA beginnend mit 1.01.2003) stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Bis 31.12.2002 stehen der TA unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern und dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) die nachstehend angeführten Einrichtungskosten zu. Die aktuelle Anzahl der VSt ist 205. Die TA ist verpflichtet, bei Änderungen dem Zusammenschaltungspartner binnen eines Monats die aktuelle Anzahl der VSt mitzuteilen und die Verrechnung entsprechend anzupassen.

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale je VSt	€ 50
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock und VSt	€ 5

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstnummern.

### 5.4. Von TA bis 31.12.2002 zu besonderen Bedingungen anzubietende Rufnummernbereiche

Bis 31.12.2002 hat die TA in von ihr festzulegenden Rufnummernbereichen innerhalb 810 und 820 bzw. 900 und 930 die Einrichtung von dekadischen Rufnummernblöcken ab einer Blockgröße von mindestens hundert Rufnummern auf Nachfrage des Zusammenschaltungspartners gemäß Punkt 5.1. zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA zu bezahlen:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale je HVSt	€ 50
je dekadischem Rufnummernblock	€ 12

Darüber hinaus ist pro 100 Rufnummern ein Entgelt von € 160,00 an die TA zu bezahlen.

Für die Einrichtung von Einzelrufnummern bzw. dekadischen Rufnummernblöcken mit zehn Rufnummern bzw. für die Einrichtung von Rufnummern (dekadischen Rufnummernblöcken) mit einem anderen als dem vorgesehenen Tarif sind die bis 31.12.2002 gültigen Entgelte gemäß Punkt 5.3. zu entrichten.

#### **5.5. Vorzeitiger Wechsel der TA zu neuen Einrichtungsentgelten**

Ein vorzeitiger unwiderruflicher Übergang der TA zur Einrichtung der hier gegenständlichen Diensterufnummern zu den ab 1.01.2003 verpflichtend angeordneten Entgelten ist möglich; dies ist dem Zusammenschaltungspartner zwei Wochen vorher mitzuteilen.



## **Anhang 18 - Regelungen betreffend private Netze**

### **1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der jeweils anderen Partei innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59.

### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

### **3. Abrechnung**

#### **3.1. Heranführung durch die TA**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber das für die Verkehrsart V 9 laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

#### **3.2. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu privaten Netzen im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das für die Verkehrsart V 3 gemäß Anhang 6 festgesetzte Entgelt zu entrichten.

### **4. Einrichtungskosten- und -zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner privaten Netze. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Die Parteien haben einander alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber bestehender Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

## **Anhang 19 - Regelungen betreffend personenbezogener Dienste**

### **1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen und sonstigen derzeit noch von der TA erbrachten Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen Diensten innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 der jeweils anderen Partei.

Für die sonstigen derzeit noch von der TA im Rufnummernbereich 711 erbrachten Dienste gelten die Regelungen dieses Anhangs sinngemäß.

Personenbezogene Dienste innerhalb der Rufnummernbereiche 720, 730, 740 sind quellnetztarifizierte Dienste. Personenbezogene Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 710 und sonstige Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 711 sind zielnetztarifizierte Dienste.

### **2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines in diesem Anhang geregelten Dienstes, der im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710 und 711) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

### **3. Bereiche 710 und 711**

Für die Diensterufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710 und 711 gelten die Bestimmungen des Anhangs 17 sinngemäß (mit der Maßgabe, dass bei Diensten innerhalb des Rufnummernbereichs 711 das Diensteentgelt gemäß § 2 EVO als mitgeteilt gilt); hinsichtlich der Einrichtungskosten und -zeiten gelten die Regelungen des Anhangs 14 sinngemäß.

### **4. Bereich 720**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 720 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9 laut Anhang 6 zu entrichten.

## **5. Bereich 730 (Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten von der Regulierungsbehörde angeordneten Mobilterminierungsentgelt und dem im Anhang 6 für die Verkehrsart V 3 festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem niedrigsten von der Regulierungsbehörde angeordneten Mobilterminierungsentgelt und dem im Anhang 6 für die Verkehrsart V 9 festgesetzten Terminierungsentgelt laut Anhang 6 zu entrichten.

## **6. Bereich 740 (Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt das niedrigste von der Regulierungsbehörde angeordnete Mobilterminierungsentgelt zu entrichten.

Dieses Entgelt gilt reziprok auch für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz des Zusammenschaltungspartners.

## **7. Einrichtungskosten und –zeiten für die Rufnummernbereiche 720, 730, 740**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gemäß Punkt 4., 5. und 6. quellnetztarifierten Diensterufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner personenbezogenen Dienste. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Die Parteien haben einander alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber bestehender Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden.

## **Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste**

### **1. Telefonstörungsannahmestellen**

#### **1.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 111 (ausgenommen 111-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der jeweils anderen Partei.

#### **1.2. Durchführung**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer einer Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

#### **1.3. Abrechnung**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der TA zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz des Zusammenschaltungspartners hat die TA als Quellnetzbetreiber das Entgelt für den Gesprächstyp V 9 gemäß Anhang 6 zu entrichten.

#### **1.4. Einrichtungskosten und -zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit bei der einen Partei für von der anderen Partei nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Für die Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs 14 sinngemäß.

### **2. Telefonauskunftsdienste**

#### **2.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 118, (ausgenommen 118-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten der jeweils anderen Partei.

#### **2.2. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17**

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste des

Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern; jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

### **2.3. Dienstentgelt**

Die Parteien geben einander wechselseitig das jeweilige Dienstentgelt bekannt.

## **3. Tonbanddienste**

### **3.1. Zugang zu den bestehenden Rufnummern im Rufnummernbereich 15 im Netz der TA**

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu bestehenden Rufnummern des Bereichs 15, die in ihrem Netz eingerichtet sind.

### **3.2. Durchführung**

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Anordnung und in der Folge nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Tonbanddiensterrufnummern eine Liste jener Ortsnetze zu übermitteln, aus der je in Betrieb befindlicher Tonbanddiensterrufnummer ersichtlich ist, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann.

Wird vom Zusammenschaltungspartner eine Verbindung an einem Netzübergangspunkt, der nicht in dieser Liste aufscheint, ohne ONKZ bzw. einer ONKZ, die keinem der obigen Ortsnetze entspricht, in der Called Party Number übergeben, so muss der Ruf von der TA nicht zugestellt werden.

### **3.3. Abrechnung**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Tonbanddiensten im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4.

### **3.4. Einrichtungskosten und –zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von diesem selbst zu tragen. TA übermittelt jeweils eine Woche nach dem 1. und 15. jedes Monats allfällige Konfigurationswünsche hinsichtlich einer Änderung der im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Rufnummern für die von ihr betriebenen Tonbanddienste an den Zusammenschaltungspartner.

Die Einrichtungszeit beim Zusammenschaltungspartner für von der TA nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

## **4. Rufnummernbereich 17**

### **4.1. Zugang zu Rufnummern im Rufnummernbereich 17**

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu den Rufnummern des Bereichs 17, die in ihrem Netz eingerichtet sind.

## **4.2. Durchführung**

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Anordnung und in der Folge nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Diensterufnummern innerhalb des Bereichs 17 eine Liste jener Ortsnetze zu übermitteln, aus der je in Betrieb befindlicher Rufnummer innerhalb des Rufnummernbereichs 17 ersichtlich ist, aus welchen Ortsnetzen diese Rufnummer ohne Vorwahl einer ONKZ erreicht werden kann.

Wird vom Zusammenschaltungspartner eine Verbindung an einem Netzübergangspunkt, der nicht in dieser Liste aufscheint, ohne ONKZ bzw. einer ONKZ, die keinem der obigen Ortsnetze entspricht, in der Called Party Number übergeben, so muss der Ruf von der TA nicht zugestellt werden.

## **4.3. Abrechnung**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Rufnummern mit der Bereichskennzahl 17 im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4.

## **4.4. Einrichtungskosten und –zeiten**

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners sind von diesem selbst zu tragen. TA übermittelt jeweils eine Woche nach dem 1. und 15. jedes Monats allfällige Konfigurationswünsche hinsichtlich einer Änderung der im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Rufnummern für die von ihr betriebenen Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 17 an den Zusammenschaltungspartner.

Die Einrichtungszeit beim Zusammenschaltungspartner für von der TA nachgefragte Rufnummern hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

## **5. Besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse sowie die Rufnummern 120 und 123**

### **5.1. Zugang zu besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse (Anlage 2 Punkt E 6 NVO) und den Rufnummern 120 und 123**

Die TA bietet nach Wahl des jeweiligen Zusammenschaltungspartners zwei Varianten der Terminierung an, wobei Variante 1 von der TA standardmäßig eingerichtet wird.

Variante 1: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine besondere Rufnummer im öffentlichen Interesse, 120 oder 123, so wird der gewählten Rufnummer die ONKZ des rufenden Teilnehmers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA stellt sicher, dass die übergebenen Rufe zu jenem Träger geroutet werden, der für das Ortsgebiet des A-Teilnehmers zuständig ist.

Variante 2: Wählt ein Nutzer des abgebenden Netzes eine besondere Rufnummer im öffentlichen Interesse, 120 oder 123 so wird der gewählten Rufnummer vom abgebenden Netz bereits die ONKZ des Trägers vorgesetzt und der TA übergeben. Die TA terminiert den Ruf beim entsprechenden Träger in dem vom abgebenden Netz angegebenen Ortsnetz. Die Wahl der Variante und jede Änderung derselben ist der TA schriftlich mitzuteilen.

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner die Terminierung entsprechend Variante 1 durchführt, gebührt der TA im Unterschied zu Variante 2 neben den Zusammenschaltungsentgelten zusätzlich ein monatliches Pauschalentgelt von € 760,00.

## **5.2. Abrechnung**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse im Netz der TA, 120 und 123 hat der Zusammenschaltungspartner das Entgelt für den Gesprächstyp V 3 zu entrichten, wenn der Ruf bezogen auf die in der Called Party Number enthaltene ONKZ zielnahe übergeben wird, sonst für den Gesprächstyp V 4.

## **6. Rufnummernbereiche 22901 und 668**

### **6.1. Zugang zu den Diensterufnummern in den Rufnummernbereichen 22901 und 668 im Netz der TA**

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu Diensterufnummern, die innerhalb der Rufnummernbereiche 22901 und 668 in ihrem Netz angeboten werden.

### **6.2. Durchführung**

Die TA hat dem Zusammenschaltungspartner binnen 14 Tagen ab Inkrafttreten dieser Anordnung und in der Folge nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Diensterufnummern innerhalb der Bereiche 22901 und 668 eine vollständige Liste aller aktuell in ihrem Netz in den Bereichen 22901 und 668 in Betrieb befindlichen und von ihren Teilnehmern erreichbaren Diensterufnummern zu übermitteln.

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine Rufnummer innerhalb der Bereiche 22901 bzw. 668, die im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

### **6.3. Abrechnung**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu den in diesem Punkt geregelten Diensterufnummern im Netz der TA hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt von € 0,02/min. zu entrichten.



# Anhang 21 - Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl

## 1. Gegenstand; Zielbestimmung

1.1. Dieser Anhang regelt die Durchführung der dauerhaften Verbindungsnetzbetreiber-Wahl ( "VNB-Vorauswahl"; siehe § 38 Abs. 1 Z 1 TKG) zwischen der TA als Teilnehmernetzbetreiber und dem alternativen Netzbetreiber (VNB) als Verbindungsnetzbetreiber. Diese Regelung gilt lediglich für feste Telekommunikationsnetze.

1.2 Die TA ermöglicht als Teilnehmernetzbetreiber für jene Teilnehmer, die in ihrem Netz angeschlossen sind, Verbindungsnetzbetreiberauswahl (Call by Call, CbC) bzw. Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Carrier Pre-Selection, CPS) zum Zusammenschaltungspartner.

1.3 Ziel dieses Anhangs ist, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Parteien, eine möglichst reibungslose, kundenfreundliche aber auch fehlerlose Durchführung der VNB-Vorauswahl zu ermöglichen. Die Vertragspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und unter Einhaltung der wechselseitig bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen zusammen.

1.4 Besteht keine VNB-Vorauswahl eines (direkt angeschlossenen) TA-Teilnehmers, und wählt der Teilnehmer keinen Verbindungsnetzbetreiber beim einzelnen Wählvorgang, so führt die TA die Verbindung durch, ohne dass sie für Zwecke dieser Anhänge als Verbindungsnetzbetreiber bezeichnet würde.

## 2. Definitionen

VNB<sub>neu</sub>: Jener Verbindungsnetzbetreiber, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter Verbindungsnetzbetreiber vom Teilnehmer angestrebt wird.

VNB<sub>alt</sub>: Jener Verbindungsnetzbetreiber, der im Zuge eines Änderungs- oder Abbestellungsvorganges als bisheriger dauerhaft eingestellter Verbindungsnetzbetreiber abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNB<sub>neu</sub> oder durch eine Situation einer nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.

## 3. Grundlegende Regelungen

3.1 Die VNB-Vorauswahl umfasst grundsätzlich (vgl auch Punkt 3.4) folgende Gesprächstypen bzw Rufnummernbereiche:

Ziel	Call by Call/Call by Call Override			Preselection <sup>4)</sup>		Bemerkung
	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	Ansage	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	
00 CC ...	√			√		Internationale Rufnummer <sup>1)</sup> bei Wahl von CC=43 wird ausgelöst
00 Dienste			√		√	Internationale Dienste <sup>2)</sup>
00 800 ...		√			√	International Freephone Services
0 Festnetznummern	√			√		NSN eines österreichischen Teilnehmers <sup>3)</sup>
0 privates Netz (NDC SN)	√			√		NDC (501x – 509x, 57x, 59x, 517x) eines privaten Netzes
0 Mobilnetz (NDC SN)	√			√		NDC eines Mobilnetzes (06)
0 710			√		√	EVO: fix Euro 0,0727
0 720...	√			√		personenbezogener Dienst
0 730...	√			√		Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät
0 740...	√			√		Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät
0 80...		√			√	Tariffreie Nummer
0 81			√		√	EVO: höchstens Euro 0,0727 (jede Nummer hat anderen Tarif)
0 82			√		√	EVO: höchstens Euro 0,1453 (jede Nummer hat anderen Tarif)

Ziel	Call by Call/Call by Call Override			Preselection <sup>4)</sup>		Bemerkung
	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	Ansage	Verbindung dem VNB zugestellt	Verbindung verbleibt im TA-Netz	
0 90			√		√	EVO: freie Tarifobergrenze (jede Nummer hat anderen Tarif)
0 93			√		√	EVO: freie Tarifobergrenze (jede Nummer hat anderen Tarif)
111 ab			√		√	Störungsdienste
118 ab(c)			√		√	Auskunftsdienste
15ab(c)			√		√	Tonbanddienste
112, 122, 128, 133, 140, 141, 144, 142, 147		√			√	Notrufe
130			√		√	besondere Rufnummern (im öffentlichen Interesse)
2 ....bis 9 .....			√	√		Teilnehmernummern vom Typ "SN"
Online-Nummern/Datendienste			√		√	
nicht NVO-konforme Nummern			√		√	inklusive 120, 123, 17xx, 194, 0 711
Nummern mit Originierungsentgelt für originierenden Netzbetreiber			√		√	

Bemerkungen:

<sup>1)</sup> Internationale Nummer:

Rufnummer im internationalen Format, bei welcher der Country code entsprechend der "List of ITU-T Recommendation E.164 assigned country codes", veröffentlicht in der jeweils letzten Ausgabe des "COMPLEMENT TO ITU-T RECOMMENDATION E.164" einem Land oder einer geografischen Area zugeordnet ist.

2) Internationale Dienste:

Rufnummer im internationalen Format, bei welcher der Country code entsprechend der "List of ITU-T Recommendation E.164 assigned country codes", veröffentlicht in der jeweils letzten Ausgabe des "COMPLEMENT TO ITU-T RECOMMENDATION E.164" einem Global Service zugeordnet ist.

3) NSN eines österreichischen Teilnehmers; NSN ist Ortsnetzkenzahl + Teilnehmernummer vom Typ "SN" , bei Wahl einer NSN wird ein Gespräch im Inland zu einer geografischen Rufnummern geführt

- bei Wahl von CAC CIC + 0 + eigener Ortsnetzkenzahl + Notrufnummer (112, 122, 128, 133, 140, 141, 144, 142, 147) bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse (130) wird die Verbindung - auf eine Ansage geschaltet

- bei Preselection und Wahl 0+ der eigenen Ortsnetzkenzahl + Notrufnummer (112, 122, 128, 133, 141, 140, 144, 142, 147) bzw. Rufnummern im öffentlichen Interesse (130) wird die Verbindung über das Netz der TA geführt.

4) Bei Wahl des betreiberindividuellen Auswahlcodes wird die VNB-Vorauswahl aufgehoben und die Verbindung über jenes Netz geführt, in dem der rufende Teilnehmer angeschlossen ist.

3.2 Die separate Behandlung von Gesprächen, die nicht der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl unterliegen, ist möglich, um diese Gespräche im Call by Call Verfahren (Verbindungsnetzbetreiber-Auswahl im Einzelfall) und im Verfahren Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl einer unterschiedlichen Behandlung zuführen zu können.

3.3 Den Endkunden der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl ist vom Verbindungsnetzbetreiber eine detaillierte Erläuterung zu übergeben, aus der ersichtlich ist, welche Gesprächstypen und welche Rufnummernbereiche der Verbindungsnetzbetreiber-(Vor)auswahl unterliegen und welche nicht. Auch ist das Wahlverfahren für die einzelnen Gesprächstypen, die der Verbindungsnetzbetreiber-Auswahl bzw. -vorauswahl unterliegen, genau zu erläutern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass Gespräche, die nicht über Verbindungsnetzbetreiber-(Vor)auswahl geführt werden, über das Netz der TA geführt und von dieser auch verrechnet werden. Diese Erläuterung hat auch Hinweise dahingehend zu enthalten, dass die Verwendung des Call by Call-Verfahrens weiterhin möglich ist und überdies die Möglichkeit besteht, die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl durch Wahl eines Auswahlcodes für jeweils einzelne Rufe aufzuheben. Auf eine dafür eingerichtete Testnummer ist gesondert hinzuweisen. Die Anbieter der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl haben rechtzeitig (spätestens am Tag der erfolgten Einrichtung) für die Bereitstellung dieser Erläuterung an die Endkunden zu sorgen und diese Erläuterungsunterlagen in der jeweils gültigen Fassung der Regulierungsbehörde zur Einsichtnahme zu übermitteln.

3.4 Eine durchgeführte VNB-(Vor)auswahl erfasst grundsätzlich alle Verbindungen, die über die betreffende Rufnummer geführt werden, mit nachstehenden Ausnahmen:

- Verbindungen zu Notrufnummern;
- Verbindungen zu sonstigen Rufnummern "im öffentlichen Interesse" gem. Anlage 2 zur NVO;
- Verbindungen zu Bereichskennzahlen für tariffreie Dienste (inklusive internationale Rufnummern im Bereich 00800), zu Online-Nummern der Telekom Austria und sonstigen Datendiensten, Verbindungen zu allen nicht-NVO-konformen Nummern, zu Diensten mit geregelten Tarif-Obergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, sowie alle sonstigen Verbindungstypen, bei denen der originierende Netzbetreiber im Wesentlichen ein Originierungsentgelt (aber keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert des Dienstes oder Gespräches) erhält.

Sollte sich bei einer der vorstehend aufgezählten Verbindungsarten herausstellen, dass das zuletzt genannte Kriterium (Originierungsentgelt, keine Beteiligung an einem allfälligen Mehrwert) nicht gegeben ist oder eine Quellnetz-determinierte Tarifierung des Gespräches eingreift, so nehmen die Vertragspartner unverzüglich Gespräche zur Inkludierung derartiger Gespräche in die VNB-Vorauswahl auf. Mangels Einigung ist sechs Wochen nach einem entsprechenden Verlangen einer Seite die Anrufung der Regulierungsbehörde diesbezüglich möglich.

Im Sinne der obigen Ausnahme betreffend Rufnummern im öffentlichen Interesse sind jedenfalls auch alle Verbindungen, bei denen der anrufende Teilnehmer eine Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl wählt, ausgenommen. Diese Verbindungen werden gemäß der allgemeinen Regeln über die jeweilige Verbindungsnetzbetreiberwahl im Einzelfall abgewickelt.

Unterliegt ein Verbindungswunsch (gem. den obigen Regeln) nicht dem VNB-Verkehr, so wird die Verbindung entweder über das jeweilige Ursprungsnetz geführt und das anfallende Entgelt wird vom Ursprungsnetzbetreiber eingehoben oder auf eine Ansage gelegt. Diese Ansage darf keinesfalls den Eindruck eines technischen Gebrechens oder Störung im Netz

des VNB erwecken, noch darf sie Werbeelemente der Telekom Austria oder anderer Unternehmen enthalten. Die diesbezügliche Ansage ist neutral und für Kunden allgemein verständlich zu halten.

Im Übrigen erfolgt die Realisierung der VNB-Vorauswahl so, dass auch Verbindungen im selben Ortsnetz ohne Wahl der ONKZ erfasst sind. Hinsichtlich der Wahl der ONKZ für Gespräche im eigenen Ortsnetz wird auf 3.1. verwiesen.

3.5 Wird ein Gespräch von der VNB-(Vor)auswahl erfasst, so fügt die TA die betroffene Verbindungsnetzbetreiber-Kennzahl vor der Rufnummer des B-Teilnehmers ein, und übergibt diese Rufnummer im Format "0 + National Significant Number" bei nationalen Gesprächen und "00 + Country Code + National Significant Number" bei internationalen Verbindungen.

Wird zwischen den Zusammenschaltungspartnern für den VNB-Verkehr das TNS-Verfahren gemäß Festlegung der Regulierungsbehörde angewendet, so wird die Rufnummer des B-Teilnehmers in gleicher Weise übergeben wie bei gewöhnlichen terminierenden Verbindungen. Der CIC (Carrier Identification Code) bleibt im TNS vercodiert.

Für Verbindungen unter Anwendung der VNB-(Vor)auswahl ist für "outgoing call-barring" ("OCB") insofern der vorausgewählte VNB zuständig, als alle von der VNB-(Vor)auswahl erfassten Verbindungen an diesen übergeben werden müssen, TA in diesem Bereich also kein OCB durchführt. VNB ist nicht verpflichtet, ein zuvor vom Teilnehmer bei TA bestelltes OCB ohne neuerliche Bestellung durchzuführen.

3.6 Eine VNB-(Vor)auswahl ist nur möglich, wenn der betreffende Teilnehmer (Vertragspartner der TA) eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem ausgewählten VNB hat. Eine vertragsfreie VNB-(Vor)auswahl ist nicht vorgesehen. Für den Vertrag zwischen VNB und Endkunden gilt Formfreiheit iSd § 883 ABGB.

3.7 Jede Bestellung einer VNB-Vorauswahl bezieht sich aufgrund des erforderlichen Vertragsverhältnisses auf den Inhaber eines bestimmten Teilnehmer-Anschlusses als Person bzw Vertragspartner, sowie auf bestimmte betroffene Rufnummern. Daraus folgt, dass ein und derselbe Teilnehmer für ein und denselben physischen Anschluss für einzelne Rufnummern eine VNB-Vorwahl vornehmen kann und für andere nicht. Der VNB ist über alle programmierten MSN-Nummern und sowie allfällige Änderungen solcher Nummern zu informieren. Der die Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl wünschende Kunde muss alle für die Bestellung relevanten Daten seiner TA-Rechnung entnehmen können.

3.8 Im Verhältnis zwischen den Zusammenschaltungspartnern ist daher eine automatische Weiterführung der VNB-Vorauswahl weder im Fall der Übernahme von Rufnummern durch andere Teilnehmer, noch etwa im Fall des Rufnummern-Wechsels vorgesehen. Die TA trifft in derartigen Fällen jedoch eine Informationspflicht (s. unten Punkt 10) und hat den VNB unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen über derartige Fälle zu informieren. Eine bereits bestehende eingerichtete VNB-Vorauswahl wird automatisch weitergeführt, wenn ein Teilnehmer seine Rufnummer, für die eine VNB-Vorauswahl eingerichtet wurde, bei einem Wechsel des Standortes seines Teilnehmeranschlusses nicht ändert. Es darf auch dann keine Änderung einer bereits bestehenden, eingerichteten VNB-Vorauswahl erfolgen, wenn die Anschlussart durch den Endkunden geändert wird (zB. Umstieg von POTS auf ISDN), die Rufnummer aber gleich bleibt.

3.9 Die TA verpflichtet sich, Ziffern, die hinter der National Significant Number übergeben werden, an den vorausgewählten VNB weiterzugeben; dies betrifft insbesondere eine DDI zu Nebenstellenanlagen.

3.10 Auch bei Anschlüssen, die über Bereichskennzahlen für private Netze oder über Bereichskennzahlen für personenbezogene Dienste erreichbar sind, bezieht sich die VNB-Vorauswahl bei Aktivgesprächen jeweils auf die dahinterliegende geografische Rufnummer.

3.11 Die TA ist verpflichtet, gegenüber ihren Endkunden die geografische Rufnummer, insbesondere in den Bereichen 05, 0720, 0730 und 0740, bekannt zu geben, damit diese Anschlüsse auf Wunsch des Kunden gegebenenfalls der Verbindungsnetzbetreiber-(Vor)auswahl zugeführt werden können.

#### **4. Allgemeines zum Bestellungs- und Durchführungs-Vorgang**

4.1 Der gesamte sich auf die VNB-(Vor)auswahl beziehende Kommunikationsablauf erfolgt zwischen den Vertragspartnern mittels elektronischer Kommunikation (Strukturierte E-Mail). Die E-Mail-Formate sind in der Empfehlung des AK-TK EP 004-1 geregelt. Die Kommunikation kann sinngemäß auch mittels Telefax erfolgen.

4.2 TA ist verpflichtet, bei Eingang ordnungsgemäßer Bestellungen die jeweilige VNB-Vorauswahl ordnungsgemäß und fristgerecht durchzuführen.

4.3 Die TA wird die VNB-Vorauswahl innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Bestätigung der Bestellung durch die TA an den VNB einrichten. Die TA bestätigt unverzüglich (längstens innerhalb eines Arbeitstages) den Erhalt der Bestellung mittels strukturierter E-Mail oder mittels eines Telefax. Wird die Bestellung nicht spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung (sollte ident mit dem Senden sein) folgenden Arbeitstages bestätigt, so ist davon auszugehen, dass die Bestellung bei der TA nicht eingelangt ist, und die Bestellung muss daher nochmals vorgenommen werden. Erfolgt seitens der TA kein Einspruch gegen die vorgenommene Bestellung innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts, so gilt die Bestellung jedenfalls als bestätigt. Die Durchführung der Schaltung wird von der TA mittels strukturierter E-Mail oder mittels eines Telefax bestätigt. Liegt ein längerer Terminwunsch vor (maximal zwei Monate ab Bestellung), so erfolgt die Einrichtung zum gewünschten Tag.. Abweichungen von der Dreitagesfrist bzw. einem sonstigen Bestelldatum erfolgen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (siehe unten Punkt 5.5). Bestellungen können von VNB werktags von 0-24 Uhr an die TA übermittelt werden.

4.4 Die erstmalige Bestellung ebenso wie jede Änderung einer VNB-Vorauswahl erfolgt durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten, strukturierten E-mail oder mittels eines Telefax durch VNB<sub>neu</sub> an die TA.

4.5 Die Vornahme der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl erfolgt ebenfalls durch eine strukturierte E-mail oder mittels eines Telefax durch den VNB<sub>alt</sub> an die TA.

#### **5. Ablauf der erstmaligen Bestellung und der Bestellung einer Vorauswahl-Änderung**

5.1 Der Teilnehmer bestellt die VNB-Vorauswahl in Kontakt mit VNB<sub>neu</sub>. Tritt ein Teilnehmer an die TA mit einem Wunsch nach VNB-Vorauswahl heran, so verweist ihn die TA an VNB<sub>neu</sub>. Die Änderung wird behandelt wie eine erstmalige Bestellung. Beide Arten werden in der Folge als "Bestellung" bezeichnet.

5.2 VNB<sub>neu</sub> regelt sein Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer grundsätzlich autonom. VNB<sub>neu</sub> stellt jedoch sicher, dass ein Teilnehmerwunsch über die VNB-Bestellung nachweislich und in klarer Form (siehe unten Punkt 11) vorliegt. Für Fälle der Änderung einer bestehenden Vorauswahl bleibt es der Vertragsgestaltung seitens VNB überlassen, ob die Abbestellung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit VNB<sub>alt</sub> nur direkt bei VNB<sub>alt</sub> oder auch über VNB<sub>neu</sub> erfolgen kann.

5.3 Sobald der Endkundenwunsch hinreichend identifiziert ist, nimmt VNB<sub>neu</sub> eine Bestellung der VNB-Vorauswahl bei der TA mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax vor.

5.4. Die TA bestätigt unverzüglich (längstens innerhalb eines Arbeitstages) den Erhalt der Bestellung mittels strukturierter E-Mail oder mittels eines Telefax. Wird die Bestellung nicht spätestens mit Ablauf des auf den Eingang der Bestellung (sollte ident mit dem Senden sein) folgenden Arbeitstages übermittelt, so ist davon auszugehen, dass diese Nachricht bei der TA nicht eingelangt ist, und die Bestellung muss daher nochmals übermittelt werden.

5.5. In der Folge prüft die TA die übermittelten Daten auf Plausibilität (insb. die Zuordnung, Name und Rufnummer) und prüft die Bestellung auf ihre Durchführbarkeit. Das Feld „Ort“ im Bestellformular muss jedenfalls ausgefüllt werden, wobei diesbezüglich keine Überprüfung stattfindet. Es gilt jener Name - insbesondere seine Schreibweise – als für die Bestellung maßgeblich, der auf der Rechnung der Telekom Austria AG an den Endkunden angegeben ist. Ein Abgehen vom bestellten Ausführungstermin bedarf eines wichtigen Grundes, der es der TA unzumutbar macht, die Bestellung zu diesem Termin durchzuführen; ebenso das Überschreiten der Normal-Schaltungsfrist (drei Arbeitstage) oder die Nichteinhaltung des Umschaltezeitfensters. Eine unrichtige oder fehlende Vertragspartneradresse stellt jedenfalls keinen wichtigen Grund im Sinne der oben angeführten Regel dar, um vom bestellten Ausführungstermin abzugehen. Hinsichtlich der Prüfkriterien der zu überprüfenden Daten (Name und Rufnummer) wird insbesondere betreffend die Schreibweise des Namens auf die im AK-TK vereinbarten Empfehlungen verwiesen, die in der Form der Empfehlung EP 004-1 bereits in Verwendung stehen.

5.6 Ein Einspruch der TA gegen die Bestellung ist mittels Fehlercodes gemäß der Empfehlung EP 004-1 zu begründen und hat mittels strukturierter E-Mail innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts der Bestellung zu erfolgen. Der daraus entstehende Konflikt wird zwischen den Vertragspartnern unverzüglich geregelt. TA ist verpflichtet, über die Begründung hinaus alle zur Klärung eines Konfliktes erforderlichen Daten dem VNB auf dessen Anfrage spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen bekannt zu geben. Erfolgt seitens der TA kein Einspruch gegen die vorgenommene Bestellung innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts, so gilt die Bestellung jedenfalls als bestätigt. Es obliegt VNB<sub>neu</sub>, den Teilnehmer über das Faktum eines Einspruches sowie allenfalls über dessen Berechtigung schriftlich zu informieren. Stellt sich der Einspruch als gerechtfertigt heraus, ist der Bestellungsablauf durch VNB<sub>neu</sub> neu zu starten.

5.7 Falls keine bestimmte Uhrzeit für die Umschaltung zwischen den Parteien festgelegt wurde, wird die Umschaltung im Laufe des dritten Arbeitstages ab Eingang der Bestellung bei der TA vorgenommen. Im Falle eines speziellen Wunsches seitens VNB wird die Umstellung aber an diesem Tag(s. oben Punkt 4.3) vorgenommen. Die TA verständigt VNB<sub>neu</sub> unter Angabe der Gründe mittels der Fehlercodes der Empfehlung EP 004-1 unverzüglich, spätestens innerhalb eines Arbeitstages nach der Bestätigung des Erhalts, wenn die Umschaltung auf VNB<sub>neu</sub> nicht ordnungsgemäß vorgenommen werden kann; andernfalls darf VNB davon ausgehen, dass die Umschaltung durchgeführt wurde.

5.8 Jeder Betreiber führt die für die Durchführung der VNB-Vorauswahl notwendigen Schritte selbst durch, so dass mit Beginn des festgelegten Tages die VNB-Vorauswahl funktionsfähig ist.

5.9 Es obliegt VNB<sub>neu</sub>, den Teilnehmer über die Änderung der dauerhaften Voreinstellung zu informieren.

5.10 Insbesondere ersucht VNB<sub>neu</sub> den Endkunden, durch Anwahl einer Testnummer (derzeit 062 10000) (siehe unten Punkt 9.) das Vorliegen einer eingerichteten VNB-Vorauswahl zu testen.



5.11 Im Fall der Änderung der Vorauswahl von einem VNB auf einen anderen VNB verständigt die TA unverzüglich nach Durchführung der Änderung VNB<sub>alt</sub> mittels strukturierter E-Mail oder Telefax.

5.12 Ein etwaiger Konfliktfall über die Berechtigung seitens des Endkunden zur Änderung einer VNB-Vorauswahl aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gegenüber VNB<sub>alt</sub> ist zwischen dem Endkunden und VNB<sub>alt</sub> auszutragen.

## **6. Ablauf der Abbestellung einer VNB-Vorauswahl**

6.1 Die Abbestellung einer VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Einrichtung einer neuen VNB-Vorauswahl erfolgt durch VNB<sub>alt</sub> mittels strukturierter E-Mail oder Telefax. VNB verpflichtet sich in seiner Rolle als VNB<sub>alt</sub> gegenüber der TA, die VNB-Vorauswahl unverzüglich abzubestellen, sobald das auf VNB-Vorauswahl gerichtete Vertragsverhältnis mit dem Endkunden beendet ist. Die TA wird die VNB-Vorauswahl innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versendung der Bestätigung der Abbestellung ausrichten.

6.2 Gibt der Endkunde gegenüber VNB<sub>alt</sub> zu erkennen, dass er gleichzeitig mit der Abbestellung der VNB-Vorauswahl von VNB<sub>alt</sub> eine andere VNB-Vorauswahl wünscht, so verweist VNB<sub>alt</sub> den Endkunde an VNB<sub>neu</sub> (siehe Punkt 5).

6.3 Tritt ein Endkunde an die TA mit dem Wunsch nach Abbestellung einer bestehenden VNB-Vorauswahl ohne gleichzeitige Bestellung einer neuen VNB-Vorauswahl heran, so ist die TA berechtigt, die Löschung der VNB-Vorauswahl durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Wunsch des Endkunden nach Abbestellung der VNB-Vorauswahl nachweislich und in klarer Form vorliegt. Die TA hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Endkundenvertrieb der TA keine Kenntnis über eingerichtete, bevorstehende und bereits erfolgte VNB-Vorauswahlen von Endkunden erhält. Wird die Löschung der VNB-Vorauswahl auf Grund des Vorliegens eines nachweislich und klar vorliegenden Abbestellungswunsches des Endkunden bei der TA vorgenommen, so hat die TA unverzüglich den entsprechenden VNB<sub>alt</sub> und den Endkunden zu verständigen. Die Verständigung des VNB<sub>alt</sub> erfolgt sinngemäß wie in 5.11. Die Verständigung des Endkunden erfolgt sinngemäß wie in 5.9. Der Konfliktfall, wonach VNB<sub>alt</sub> plausibel belegen kann, dass der Endkunde auf Grund bestehender vertraglicher Vereinbarungen (noch) nicht berechtigt ist, die VNB-Vorauswahl zu beenden, ist letztlich zwischen dem Endkunden einerseits und VNB<sub>alt</sub> andererseits auszutragen.

6.4 Die Punkte 5.4 bis 5.8 gelten sinngemäß, - an die Stelle von VNB<sub>neu</sub> tritt jedoch VNB<sub>alt</sub>. Zuletzt gelten auch die Punkte 5.9 und 5.10 sinngemäß, an die Stelle von VNB<sub>neu</sub> tritt jedoch die TA.

6.5 Wird ein VNB vom Netz der TA berechtigt und dauerhaft getrennt (z.B. Konkurs, Beendigung des Zusammenschaltungsvertrages, Verlust der Konzession, etc.) und ist er somit nicht mehr in der Lage, die vom Teilnehmer gewünschte Leistung zu erbringen, ist die TA berechtigt, zum Zeitpunkt der Netztrennung die Preselection der Endkunden dieses VNB zu löschen. Die TA hat diesbezüglich rechtzeitig, zumindest jedoch 3 Werktage vor der Netztrennung die betroffenen Endkunden von dieser Tatsache schriftlich zu informieren.

## **7. Zusammenschaltungsentgelt; sonstige Entgelte**

7.1 Für die Gesprächsoriginierung verrechnet die TA dem VNB die jeweils geltenden Originierungsentgelte, die auch beim sonstigen Verbindungsnetzbetreiberverkehr ("Call by Call") Anwendung finden: Bei der Zusammenschaltung auf HVSt-Ebene sind dies die Originierungsentgelte für die Gesprächstypen V 11 bzw. V 12; sofern die Telekommunikationsnetze von TA und VNB auch auf niedrigerer Netzhierarchieebene

zusammengeschaltet sind, gelten die entsprechenden Originierungsentgelte wie beim sonstigen Verbindungsnetzbetreiberverkehr auf niedrigerer Netzhierarchieebene.

## **8. Eskalationsverfahren**

Bei entstehenden Konflikten aufgrund der obigen Abläufe werden die Zusammenschaltungspartner unverzüglich die für die entsprechende Konfliktlösung gemäß Beilage 3 sich wechselseitig mitgeteilten zuständigen Ansprechpartner involvieren. Für den Fall der Abwesenheit der genannten Personen haben die Vertragspartner eine Regelung zur Vertretung zu treffen und sich rechtzeitig vorher wechselseitig darüber zu informieren.

## **9. Testnummer**

Eine Testnummer zur Überprüfung, ob eine VNB-Vorauswahl vorliegt oder nicht, ist einzurichten. Derzeit lautet die verwendete Testnummer 062 10000. Wählt ein Teilnehmer der TA diese Nummer, und liegt keine VNB-Vorauswahl vor, so wird ihm mitgeteilt, dass seine Gespräche über die TA abgewickelt werden. Liegt hingegen eine VNB-Vorauswahl vor, so wird das Gespräch von der TA an den vorausgewählten VNB übergeben. Ist dies VNB, so stellt VNB sicher, dass dem Kunden mitgeteilt wird, dass eine derartige VNB-Vorauswahl stattgefunden hat, entweder im Einzelfall oder durch Vorauswahl und es wird der betreffende VNB durch Angabe von Firmenwortlaut und VNB-Kennzahl identifiziert.

## **10. Fälle wechselseitiger Mitteilungen**

TA wird VNB unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen, mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax, jede bevorstehende (oder durchgeführte) Übernahme von Rufnummern, für die eine VNB-Vorauswahl bereits besteht, auf einen anderen Teilnehmer mitteilen. Ebenso teilt TA unverzüglich ANB jede Adress- und Rufnummernänderung, Konkurs und Ableben eines Teilnehmers, für den eine VNB-Vorauswahl besteht, unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax, mit. Des Weiteren teilt die TA ANB alle sonstigen relevanten Veränderungen betreffend einen Teilnehmer oder einen Teilnehmeranschluss, bei dem eine VNB-Vorauswahl besteht, (so z.B. die Schaltung einer zusätzlichen MSN und dergleichen), unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 3 Arbeitstagen, mittels strukturierter E-Mail oder mittels Telefax, mit.

## **11. Unberechtigte Bestellungen**

11.1 VNB stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er im Streitfall (TA weist die vorliegende Beschwerde des Kunden dem VNB nach) die Zustimmung des Endkunden zur Vornahme einer VNB-Vorauswahl nachweisen kann. Insbesondere stellt VNB<sub>neu</sub> sicher, dass die entsprechende Zustimmung dem Endkunden weder untergeschoben noch unter Vortäuschung unrichtiger Tatsachen abgenommen wird.

11.2 Stellt sich heraus, dass eine Bestellung einer VNB-Vorauswahl vorgenommen wurde, ohne dass ANB eine entsprechende Kundenzustimmung nachweisen kann, so hält VNB, im Änderungsfall VNB<sub>alt</sub>, die TA für den gesamten entstandenen Aufwand und alle Nachteile schad- und klaglos. Ohne Nachweis eines konkreten Schadens kann die TA in einem solchen Fall folgende Beträge verlangen:

- einen angemessenen Deckungsbeitrag, im Zweifel im Ausmaß von 50 % des Durchschnittsbetrages der drei letzten Endkundenrechnungen vor Einrichtung der VNB-Vorauswahl für alle Verbindungen, die mangels VNB-Vorauswahl über die TA abgewickelt worden wären.
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Insbesondere hält ANB in einem solchen Fall die TA von allen Schadenersatzforderungen seitens des Teilnehmers frei.

Die TA hat ihrerseits den VNB und den Endkunden von allen Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem aus verspäteter oder zu Unrecht nicht durchgeführter Einrichtung der VNB-Vorauswahl oder unberechtigter (auch nur zeitweiser) Abschaltung der VNB-Vorauswahl entstehen und vergütet dem VNB einen angemessenen Deckungsbeitrag in der zu Punkt 11.2 vorgesehenen Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist zulässig.

Für den Fall gehäuften Auftretens von Bestellungen der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl, ohne dass im Streitfall (d.h. nach nachweislich und gehäuft vorliegenden Kundenbeschwerden) der Nachweis der Teilnehmerzustimmung erbracht werden kann, ist die TA berechtigt fortan die Übermittlung der Bestellung des Endkunden samt dessen Unterschrift zu verlangen.

11.3 VNB ist jedoch nur dann zum Nachweis der Kundenzustimmung an TA verpflichtet, wenn diese nachweist, dass entsprechende Beschwerden der betroffenen Kunden vorliegen.

## **12. Kostentragung - Rechnungslegung**

12.1 Für die Einrichtung bzw. Änderung einer VNB-Vorauswahl werden seitens TA EUR 6,88 pro Umstellung (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) verrechnet.

12.2. Die Kosten der Durchführung der VNB-Vorauswahl trägt bei jeder Einrichtung und bei jeder Änderung der VNB-Vorauswahl VNB<sub>neu</sub>. Die TA stellt daher eine Rechnung über alle geschuldeten Beträge an VNB<sub>neu</sub> aus und sendet sie an diesen. Die Rechnungen werden ehestmöglich abgesandt. Die Parteien werden bemüht sein, auch diese Daten ehestmöglich im Rahmen einer elektronischen Schnittstelle auszutauschen.

Ist die TA mit der Durchführung einer VNB-Vorauswahl bis zu drei Tagen in Verzug, trägt sie 50 % der in Punkt 12.1 erwähnten Kosten selbst. Bei darüber hinausgehendem Verzug trägt die TA die Kosten der Umstellung selbst.

12.3 Die Kosten einer Abbestellung der VNB-Vorauswahl trägt die TA.

## **13. Datenschutz**

Daten, die VNB<sub>neu</sub> an die TA anlässlich der Bestellung oder Änderung einer VNB-Vorauswahl übermittelt, dürfen von dieser nur an die mit der Durchführung der Umschaltung unmittelbar befassten Stellen weitergeleitet und ausschließlich für Zwecke der Durchführung der Umschaltung verwendet und verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt auch im Fall der Änderung der Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl für VNB<sub>alt</sub>.

## Beilage 1

### KONTAKTPUNKTE

Die sich auf die VNB-Vorauswahl beziehende Kommunikation zwischen der Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner wird über strukturierte E-Mail abgewickelt, folgenden Rufnummern stehen für Rückfragen zur Verfügung:

#### **Für Telekom Austria:**

Telekom Austria Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 3

A-1010 Wien

Bereich Carrier Services

National Interconnection & Regulated Products

Lassallestraße 9, A-1020 Wien

Zentrale Anlaufstelle (SALZBURG):

für PS:

+43 (0) 590 596 34104

Testnummer:

062 10 000

#### **Für den Zusammenschaltungspartner:**

*<wird bekannt gegeben >*

## **Beilage 2**

Die notwendigen Mail-Formate für die diversen Nachrichten sind in der AK-TK Empfehlung EP 004 geregelt.

## **Beilage 3**

### **Ansprechpartner**

Die Zusammenschaltungspartner teilen einander Ansprechpartner (mit Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer) bei entstehenden Konflikten in Zusammenhang mit der Bestellung, Änderung, Abbestellung, Durchführung oder Abwicklung der VNB-Vorauswahl schriftlich mit.

Soweit keine derartigen Nominierungen erfolgt sind, sind bei entstehenden Konflikten im obigen Sinn die nachstehenden Ansprechpartner unverzüglich zu involvieren:

**Für Telekom Austria:**

**Für den Zusammenschaltungspartner:**

# **Anhang 22 - Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten**

## **1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Online-Diensten**

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in ihrem eigenen Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern im Netz der jeweils anderen Partei.

## **2. Durchführung**

### **2.1. Grundsätze der Verkehrsübergabe**

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Online-Dienstes, der innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 im Netz der anderen Partei (Zielnetz) angeboten wird, so ist eine Verkehrsübergabe auf niedriger Netzebene anzustreben.

Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geplante bzw. bestellte Menge von 2 Mb/s -Systemen dem mittels der im jeweiligen Netz innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs angebotenen Online-Dienste generierten Verkehrsvolumen entspricht. Dieser Verpflichtung wird grundsätzlich im Rahmen der Quartalsplanungen Rechnung getragen. Beide Parteien vereinbaren, laufend einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch über die Verkehrsentwicklung zu den Einwahlnummern im Bereich 80400, die im jeweiligen Netz angeschlossen sind, durchzuführen und über alle Ereignisse, die geeignet sind, die Netzintegrität zu gefährden, die jeweils andere Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen und im Einvernehmen geeignete Maßnahmen durchzuführen.

### **2.2. Verkehr von der TA zum Zusammenschaltungspartner**

#### **2.2.1. Routing**

Für Verbindungen aus Pol-Einzugsbereichen der niederen Netzebene, an denen der Zusammenschaltungspartner noch nicht mit der TA zusammengeschaltet ist, wird von den Parteien die Möglichkeit der Verkehrsübergabe an einem ggf. bestehenden anderen Pol der niederen Netzebene untersucht.

Führt im Falle einer Nichteinigung über zu nutzende Pol der niederen Netzebene auch ein Koordinatorenverfahren gemäß Punkt 6.4 des Hauptteiles dieser Anordnung bzw. in weiterer Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles zu keinem Ergebnis, kann der Zusammenschaltungspartner die Übergabe des Verkehrs durch die TA ursprungsnah an der jeweiligen HVSt fordern.

TA ist nicht verpflichtet, Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs über zwei HVSten zum Pol des Zusammenschaltungspartners zuzustellen.

#### **2.2.2. Mengenbegrenzung auf HVSt-Ebene**

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Pol auf niedriger Netzebene zu fordern, wenn der Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs aus dem Einzugsbereich des betreffenden Pol zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils

200.000 Minuten pro Monat auslastet und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Gegen eine solche Begrenzung der Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

### **2.2.3. Dienstqualität**

Die Dienstqualität bemisst sich nach dem Punkt 6.1.3 des Hauptteils. Die TA garantiert die Übergabe des Verkehrs zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs mit dieser Dienstqualität.

Stellt der Zusammenschaltungspartner fest, dass der festgelegte Standard der Dienstqualität nicht erreicht wird, so ist er verpflichtet, über seinen Koordinator unverzüglich die TA zu informieren. Er kann über die Koordinatorenregelung die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren bzw. in der weiteren Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles aktivieren.

### **2.2.4. Überlauf auf niederer Netzebene**

Ein Überlauf von Pol auf niederer Netzebene zur HVSt-Ebene muss seitens TA nicht gewährleistet werden.

## **2.3. Verkehr vom Zusammenschaltungspartner zur TA**

### **2.3.1. Routing**

Bestehen in einem HVSt-Bereich Zusammenschaltungen auf niederer Netzebene mit dem Zusammenschaltungspartner, so ist eine Verkehrsübergabe über einen oder mehrere dieser Pol anzustreben. Führt im Falle einer Nichteinigung über zu nutzende Pol der niederen Netzebene auch ein Koordinatorenverfahren gemäß Punkt 6.4 des Hauptteiles dieser Anordnung bzw. in weiterer Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles zu keinem Ergebnis, kann der Verkehr vom Zusammenschaltungspartner ursprungsnah an der jeweiligen HVSt übergeben werden.

### **2.3.2. Mengenbegrenzung auf HVSt-Ebene**

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Pol auf niederer Netzebene im Einzugsbereich der betreffenden HVSt zu fordern, wenn der Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils 200.000 Minuten pro Monat auslastet und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann.

Gegen eine solche Begrenzung der Verkehrsmenge auf HVSt-Ebene seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

TA ist nicht verpflichtet, Online-Verkehr zum Online-Diensteanbieter über zwei HVSten zuzustellen.

## **2.4. Transit im Netz der TA**

Die TA ist als Transitnetzbetreiber nicht verpflichtet, Online-Verkehr über zwei HVSten zu führen.



Erreicht der zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und einem einzelnen anderen Drittnetz transitierende Verkehr zu Online-Diensten innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs insgesamt 2 x 200.000 Minuten pro Monat und weist die TA dem Zusammenschaltungspartner nach, dass die Netzintegrität nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann, so ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet, durch direkte Zusammenschaltung mit dem betreffenden Drittnetz eine Entlastung des TA-Netzes zu bewirken. Gegen eine Begrenzung der Verkehrsmenge seitens TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

## **2.5. Bereitstellung von 2 Mb/s-Systemen für Zusammenschaltungspunkte**

Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung, Abwicklung und Kostentragung der physikalischen Verbindung für VSten entsprechen den in Punkt 4 des Hauptteiles sowie den Anhängen 2, 4 und 13 enthaltenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der folgenden zusätzlichen Regelungen:

Im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Pol oder eines Lieferverzuges von 2 Mb/s-Systemen für Pol seitens TA wird die TA mit dem Zusammenschaltungspartner über eine Verkehrsübergabe an einem anderen mit dem Zusammenschaltungspartner bestehenden Pol der niederen Netzebene verhandeln. Führt im Falle einer Nichteinigung über zu nutzende Pol der niederen Netzebene auch ein Koordinatorenverfahren gemäß Punkt 6.4 des Hauptteiles dieser Anordnung bzw. in weiterer Folge das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Hauptteiles zu keinem Ergebnis, kann der Zusammenschaltungspartner die Übergabe des Verkehrs durch die TA ursprungsnah an der jeweiligen HVSt fordern.

Die solcherart auf HVSt-Ebene übergebene Verkehrsmenge zu Online-Diensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs kann in entsprechender Anwendung des Punktes 2.2.2. von der TA begrenzt werden; der Zusammenschaltungspartner kann jedoch hiergegen die Regulierungsbehörde anrufen.

## **2.6. Übergabe der CLI**

Die Rufnummer des anrufenden Teilnehmers (CLI) wird von den Parteien im Format "international number" (43 ONKZ SN) übergeben.

## **2.7. Bündeltrennung**

Der Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 80400 in Richtung zur TA ist auf Wunsch der TA vom Zusammenschaltungspartner über getrennte Verkehrsbündel (Bündeltrennung ohne Überlauf) zu übergeben, wenn der gegenständliche Verkehr zur TA an einem Pol eine monatliche Verkehrsmenge von 200.000 Minuten übersteigt.

Der Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners ist von TA auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners über getrennte Verkehrsbündel (Bündeltrennung ohne Überlauf) zu übergeben, wenn der gegenständliche Verkehr zum Zusammenschaltungspartner an einem Pol eine monatliche Verkehrsmenge von 200.000 Minuten übersteigt.

## **3. Abrechnung**

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der TA zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser im Falle der Heranführung an einen Pol auf niederer Netzebene ein Entgelt in Höhe von V 41 gemäß Anhang 6, im Falle der Heranführung an einen Pol auf HVSt-Ebene ein Entgelt in einer der Verkehrsart V 11 laut Anhang 6 entsprechenden Höhe zu entrichten.

Erfolgt die Heranführung aus von TA zu vertretenden Gründen anstelle über einen POI der niederen Netzebene über die HVSt, so hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in der Höhe von V 41 laut Anhang 6 zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der TA hat diese bei Heranführung aus einem Festnetz ein Entgelt in Höhe von V 19 gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus einem Mobilfunknetz ein Entgelt in Höhe von V 26 zu entrichten.

Für Transit über eine HVSt kommt ein Entgelt in der Höhe von V 5 gemäß Anhang 6 zur Anwendung.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

#### **4. Einrichtungskosten und -zeiten**

Für die Einrichtungskosten und -zeiten gelten die in Anhang 14 dieser Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen Regelungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Information, welche im Netz der TA betriebenen Online-Diensterufnummern innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs von TA-Teilnehmern in welchen HVSt-Bereichen erreicht werden können, dem Zusammenschaltungspartner erstmals binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung und danach nach jeder Änderung zeitgleich mit der Übersendung aktueller Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Einrichtung bzw. Änderung von Onlinediensterufnummern innerhalb des Bereichs 80400 im Netz des Zusammenschaltungspartners bekannt zu geben ist.

#### **5. Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten**

Die Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

# **Anhang 23 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern**

## **1. Grundsätzliches**

### **1.1 Regelungsgegenstand**

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geografischen Rufnummern iSd § 9 Abs. 2 NVO zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen geografische Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

### **1.2 Zielbestimmungen**

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geografischen Rufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalles (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Zusammenschaltungspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Punkt 1.3 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber. Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich die Funktion des Verbindungsnetzbetreibers einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktion/en festgelegt, gelten diese für jene Partei (TA oder/und Zusammenschaltungspartner), die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

### **1.3 Begriffsbestimmungen**

Ankernetzbetreiber ( $NB_{Anker}$ ):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber ( $NB_{abg}$ ):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem  $NB_{Anker}$ .

Aufnehmender Netzbetreiber ( $NB_{auf}$ ):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

#### Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB<sub>Anker</sub>). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB<sub>auf</sub>).

#### Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB<sub>auf</sub>.

#### Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer (Anrufer) im Netz A einen B-Teilnehmer (Angerufener) mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

#### Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB<sub>abg</sub>, der nicht identisch ist mit dem NB<sub>Anker</sub> zu einem NB<sub>auf</sub>, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB<sub>Anker</sub> vorgenommen wird. Der NB<sub>Anker</sub> hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB<sub>abg</sub> auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB<sub>auf</sub>. Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB<sub>abg</sub> zunächst zurück an den NB<sub>Anker</sub>, dieser überlässt es umgehend dem NB<sub>auf</sub>.

#### Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

#### Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieses Anhangs sind alle Werktage außer Samstag.

#### Zwillingsrufnummern:

Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

#### MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachrufnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der Telekom Austria können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener „Nachrufnummern“ erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist bzw. jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat.(z.B. Ausland)

Exportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine Rufnummer, die vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.

Reimportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Teilnehmer ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.

Reexportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde - siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.

## **2. Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern**

### **2.1 Allgemeines**

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geografischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

## **2.2 Methode der Rufnummernportierung**

2.2.1 Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Je nachdem, ob die TA oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB<sub>Anker</sub> innehat, liegt bei ihm als NB<sub>Anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB<sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB<sub>auf</sub>) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Teilnehmers) vor die in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).

2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Teilnehmers aus ihrem Netz, bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5. festgelegten Grenzen.

## **2.3 Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern**

### **2.3.1 Leistungsumfang**

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss: Hauptnummer, Zwillingsnummer

POTS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachtrufnummer

ÜFS-Einzelanschluss: Hauptnummer

ÜFS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachrufnummer

ISDN-BA Einzelanschluss: globale Rufnummer, MSN

ISDN-BA Serienanschluss: globale Rufnummer

ISDN-PRA Einzelanschluss: globale Rufnummer

ISDN-PRA Serienanschluss: globale Rufnummer

### **2.3.2 Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung**

Die Zusammenschaltungspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

### **2.3.3 Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)**

Die Zusammenschaltungspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

### **2.3.4 Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachrufnummern**

Zwillingsrufnummern und Nachrufnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

### **2.3.5 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"**

2.3.5.1 Ruft ein TA-Teilnehmer eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als  $NB_{Anker}$ ) in das Netz der TA (als  $NB_{auf}$ ) portierte Rufnummer, ist TA grundsätzlich (siehe aber Punkt 2.3.5.3) verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als  $NB_{Anker}$ ) sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.3.5.2 Ruft ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der TA (als  $NB_{Anker}$ ) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als  $NB_{auf}$ ) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu TA (als  $NB_{Anker}$ ) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

#### **2.3.5.3 Zusätzliche PCM-30 Systeme**

Wird von der TA nicht der Nachweis erbracht, dass Tromboning ausgeschlossen werden kann, so hat die TA dem  $NB_{Anker}$  im Fall importierter Großkunden (d.h. Kunden ab 30 B-Kanäle) für jeweils 30 importierte B-Kanäle jeweils zwei PCM-30-Systeme unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Portierung von Großkunden ist in diesem Fall erst dann durchzuführen, wenn die PCM-30 Systeme von der TA tatsächlich zur Verfügung gestellt und ordnungsgemäß in Betrieb genommen wurden.

### **2.3.6 Umsetzungspflichten**

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geografischen Rufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummernmethode zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem

Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen in Kraft treten.

### **3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern**

Die Zusammenschaltungspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK-Empfehlung „EP 001-2 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

#### **3.1 Benachrichtigungspflichten**

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw. reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme der Portierung bzw Kündigung der Portierung
- den aufnehmenden Netzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer)

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber, benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw. gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme der Portierung bzw. der Kündigung der Portierung
- den Ankernetzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Rufnummern

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw. Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat und ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhanges exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen aufnehmenden Netzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhanges importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen Ankernetzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Rufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte.



Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

### **3.2 Koordinationsverfahren**

Die Zusammenschaltungspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Zusammenschaltungspartnern, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Zusammenschaltungspartner verbindlich.

## **4. Kündigung der Portierung**

### **4.1 Ordentliche Kündigung durch NB<sub>auf</sub>**

Wird die portierte geografische Rufnummer bei NB<sub>auf</sub> vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB<sub>auf</sub> verpflichtet, die Portierung der betreffenden geografischen Rufnummer gegenüber NB<sub>Anker</sub> zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten geografischen Rufnummer durch NB<sub>auf</sub> an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB<sub>Anker</sub> benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten geografischen Rufnummer(n) im NSN-Format,
- Angaben über NB<sub>auf</sub> (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Teilnehmer (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

### **4.2 Kündigung durch NB<sub>Anker</sub>**

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>Anker</sub> ist ausgeschlossen.

### 4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze (bzw. im Fall der gleichzeitigen Portierung und Entbündelung der TASL aus den Regelungen betreffend den Zugang zur entbündelten TASL).

### 4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die geografische Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB<sub>Anker</sub> zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese geografische Rufnummer entbunden.

## 5. Bestimmungen über die Kostentragung

### 5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) an den Zusammenschaltungspartner als (NB<sub>Anker</sub>) pro portierter Rufnummer ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 entsprechend nachstehender Tabelle.

	<b>Zu portierende Rufnummer</b>	<b>Pauschalentgelt</b>
<b>POTS-Einzelanschluss</b>	Hauptnummer	EUR 21,79
	Zwillingsnummer	EUR 21,79
<b>POTS-Serienanschluss</b>	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
<b>ÜFS-Einzelanschluss</b>	Hauptnummer	EUR 21,79
	<b>ÜFS-Serienanschluss</b>	Hauptnummer
Nachtrufnummer		EUR 21,79
<b>ISDN-BA Einzelanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79
	MSN	EUR 21,79
<b>ISDN-BA Serienanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79
<b>ISDN-PRA Einzelanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79
<b>ISDN-PRA Serienanschluss</b>	Globale Rufnummer	EUR 21,79

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4. dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

## **5.2 Pönalregelung**

Wird ein bereits geplantes Umschalzeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem vereinbarten Umschalzeitfenster, bzw. während diesem vom Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79.

## **5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)**

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

## **5.4 Additional Conveyance Costs**

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

## **5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern**

5.5.1 Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmässig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetz- oder Verbindungsnetzbetreiber und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankernetzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen an.

5.5.3 Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5.

5.5.4 Der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzbetreibers.

5.5.5 Die Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten geografischen Rufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem

Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Nutzungsanzeige**

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der NVO, liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

### **6.2 Kündigungsbeschränkung**

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB<sub>auf</sub> den Teilnehmer nicht kündigen.

Hat einer der Zusammenschaltungspartner in der Funktion als Quellnetzbetreiber einen seiner Teilnehmer gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

### **6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern**

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Rufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Rufnummern (Anker-Transitverkehr).

### **6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb**

Erfolgen Rufe zu portierten geographischen Rufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

### **6.5 Besonderes Änderungsbegehren**

Jeder Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Änderung des Anhangs, bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

## **7. Dauer, ordentliche Kündigung**

Dieser Anhang tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung dieses Anhanges ist ab 01.01.2003 unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen. Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung oder der gekündigte Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung.

Eine solche Neuregelung tritt dann rückwirkend mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag in Kraft.

## **Anhang 24 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern**

### **1. Grundsätzliches**

#### **1.1 Regelungsgegenstand**

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 501-509, 517, 57 und 59 (private Netze), 710, 720, 730 und 740 (personenbezogene Dienste), 800, 802 und 804 (tariffreie Dienste), 810 und 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 900 und 930 (frei kalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – 118 (Telefonauskunftdienste) und 15 (nationale Tonbanddienste) iSd § 9 Abs 1 NVO zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner.

Nicht NVO-konforme Rufnummern (Rufnummernbereiche 17, 194, 229, 668, 711, 71891) sowie die Rufnummern 120 und 123 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing sind Internet Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 ausgenommen. Falls eine Portierung von Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 seitens der Zusammenschaltungspartner gewünscht wird, steht es den Parteien frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

#### **1.2 Zielbestimmungen**

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der TA und des Zusammenschaltungspartners die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Zusammenschaltungspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Punkt 1.3 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber. Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich im Falle von quellnetztarifierten Diensterufnummern die Funktion des Verbindungsnetzbetreibers einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jede der

Parteien (TA oder/und Zusammenschaltungspartner), die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber ( $NB_{Anker}$ ):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde bzw. in dessen Netz der Dienst für die betreffende Diensterufnummer erstmals realisiert wurde.

Abgebender Netzbetreiber ( $NB_{abg}$ ):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem  $NB_{Anker}$ .

Aufnehmender Netzbetreiber ( $NB_{auf}$ ):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Diensteanbieter unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des Ankernetzbetreibers. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde ( $NB_{auf}$ ).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen  $NB_{auf}$ .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein Teilnehmer im Netz A eine Diensterufnummer anruft, wobei diese Diensterufnummer eine nach Netz A portierte Diensterufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem  $NB_{abg}$ , der nicht identisch ist mit dem  $NB_{Anker}$ , zu einem  $NB_{auf}$ , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des  $NB_{Anker}$  vorgenommen wird. Der  $NB_{Anker}$  hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Diensterufnummer eingerichtete Routing in das Netz des  $NB_{abg}$  auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des  $NB_{auf}$ . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Diensterufnummer geht vom  $NB_{abg}$  zunächst zurück an den  $NB_{Anker}$ , dieser überlässt es umgehend dem  $NB_{auf}$ .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Diensterufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieses Anhangs sind alle Werktage außer Samstag.

Quellnetzbetreiber:

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist bzw jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (zB Ausland).

Dienstenetzbetreiber:

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Diensteanbieter:

„Diensteanbieter“ ist der Betreiber eines Dienstes, der unter einer Rufnummer eines in Punkt 2.3.1 genannten Rufnummernbereiches erreichbar ist.

Diensterufnummer:

Diensterufnummer bezeichnet als Überbegriff iSd § 9 Abs. 1 NVO nicht geografische Rufnummern für private Netze, personenbezogene Dienste, tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste, sowie Rufnummern im öffentlichen Interesse.

NSN-Bereiche für Diensterufnummern:

NVO-konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden Bereichskennzahl sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer Dienstenummer endet für die antragsgegenständlichen Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern im öffentlichen Interesse) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer (der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der Bereichskennzahl).

SN-Bereich „1“:

NVO-konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (Rufnummern im öffentlichen Interesse) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und – sofern vorgesehen der Auswahlkennzahl – erreichbar.

Quellnetztarifizierte Rufnummern - zielnetztarifizierte Rufnummern:

In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifizierten und zielnetztarifizierten Rufnummern zu unterscheiden.

In quellnetztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740) bzw. im SN-Bereich 1 (15) wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die



Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt und für sich eingehoben.

Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (710, 8, 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Teilnehmer ein, reicht ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Teilnehmer (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.

#### Exportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine Rufnummer, die vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.

#### Reimportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Teilnehmer ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.

#### Reexportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde - siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.

## **2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern**

### **2.1 Allgemeines**

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Zusammenschaltungspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

### **2.2 Methode der Rufnummernportierung**

2.2.1 Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummermethode“ realisiert.

2.2.2 Je nachdem, ob die TA oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB<sub>Anker</sub> innehat, liegt bei ihm als NB<sub>Anker</sub> die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummermethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummermethode“ ist der NB<sub>Anker</sub> verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB<sub>auf</sub>) übergebenen Called Party Number das

für gleichwertige nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensterufnummer aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit im Rahmen der in 2.2.5 festgelegten Grenzen.

## **2.3 Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern**

### **2.3.1 Leistungsumfang**

Diensterufnummern werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können Diensterufnummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501-509, 517, 57 und 59 (private Netze)
- 710, 720, 730 und 740 (personenbezogene Dienste)
- 800, 802 und 804 (tariffreie Dienste)
- 810 und 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen)
- 900 und 930 (frei kalkulierbare Mehrwertdienste)
- 118 (Telefonauskunftdienste)
- 15 (nationale Tonbanddienste)

Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen

### **2.3.2. Parallelbetrieb**

Ist für die Portierung einer Diensterufnummer im Netz der TA eine Konfigurationsänderung in allen bzw. in einem Gutteil der (Teilnehmer)Vermittlungsstellen erforderlich, so müssen diese Arbeiten längstens innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein. Um die unterbrechungsfreie Fortführung des Dienstes während der verlängerten Umstellfrist zu garantieren, ist von der TA für die jeweils noch nicht umgestellten Teilnehmerbereiche die Weiterführung des in Portierung befindlichen TA-Dienstes bis zum Abschluss der Portierung (Parallelbetrieb mit Dienst im aufnehmenden Netz) zu gewährleisten. Dadurch entstehende Kosten im Netz der TA sind von der TA zu tragen.

### **2.3.3 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen**

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

### **2.4 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"**

2.4.1 Ruft ein TA-Teilnehmer eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB<sub>Anker</sub>) in das Netz der TA (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist TA verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.2 Ruft ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der TA (als NB<sub>Anker</sub>) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB<sub>auf</sub>) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu TA (als NB<sub>Anker</sub>), sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

### **2.5 Umsetzungspflichten**

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von Diensterufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummermethode ehestmöglich zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen in Kraft treten.

## **3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern**

Die Zusammenschaltungspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK Empfehlung „EP 013-1 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensterufnummer vertraglich sichergestellt ist.

### **3.1 Benachrichtigungspflichten**

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung
- den aufnehmenden Netzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw. gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung
- den Ankernetzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw. Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat, ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw. Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhangs exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen aufnehmenden Netzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhangs importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen Ankernetzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Diensterufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte sowie entsprechende allfällig zustehende Endkundenentgelte.

Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

### **3.2 Koordinationsverfahren**

Das im Anhang 23 zur Portierung von geografischen Rufnummern festgelegte Koordinationsverfahren Punkt 3.2 gilt sinngemäß auch für die Portierung von Diensterufnummern.

## **4. Kündigung der Portierung**

### **4.1 Ordentliche Kündigung durch NB<sub>auf</sub>**

Wird die portierte Diensterufnummer bei NB<sub>auf</sub> vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB<sub>auf</sub> verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensterufnummer gegenüber NB<sub>Anker</sub> zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensterufnummer durch NB<sub>auf</sub> an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB<sub>Anker</sub> benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

- Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten Diensterufnummer(n) im NSN- bzw. SN-Format,
- Angaben über NB<sub>auf</sub> (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Diensteanbieter (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB<sub>auf</sub>,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

#### **4.2 Kündigung durch NB<sub>Anker</sub>**

Die ordentliche Kündigung durch NB<sub>Anker</sub> ist ausgeschlossen.

#### **4.3 Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

#### **4.4 Wirkung der Kündigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensterufnummer, sofern der Ankernetzbetreiber Bescheidinhaber der Diensterufnummer ist, in den Rufnummernhaushalt des Ankernetzbetreibers zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensterufnummer entbunden.

### **5. Bestimmungen über die Kostentragung**

#### **5.1 Einmaliges Pauschalentgelt**

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 je Diensterufnummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 118 und 15 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Anbot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

## **5.2 Pönalregelung**

Wird ein bereits eines bereits geplantes Umschaltezeitfensters innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin vom Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>auf</sub>) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB<sub>Anker</sub>) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79

## **5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)**

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

## **5.4 Additional Conveyance Costs**

Allfällige Kosten, die im Ankeretz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankeretzbetreiber zu tragen.

## **5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern**

5.5.1 Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n Diensterufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensterufnummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankeretzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung von Originierungs- bzw Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen und Diensteentgelte an; allfällige damit verbundene Aufwände trägt jeder Netzbetreiber selbst.

5.5.3 Dem Ankeretzbetreiber gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw Verbindungsnetzbetreiber (von letzterem im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den aufnehmenden Netzbetreiber an den Ankeretzbetreiber abgegolten wird, weil das Ankeretz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetztarifizierten Diensterufnummern trägt der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankeretzes. Im Falle der Portierung von zielnetztarifizierten Diensterufnummern trägt der aufnehmende Netzbetreiber alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des Ankeretzes, das vom Quellnetzbetreiber zu tragen ist.

5.5.5 Die Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten Diensterufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensterufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Nutzungsanzeige**

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

### **6.2 Kündigungsbeschränkung**

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB<sub>auf</sub> den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat einer der Zusammenschaltungspartner in der Funktion als Diensternetzbetreiber einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

### **6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern**

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensterufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensterufnummern (Anker-Transitverkehr).

### **6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb**

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensterufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

### **6.5 Änderung des Tarifs zielnetztarifierter Dienste**

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der aufnehmende Netzbetreiber die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

## **6.6 Erreichbarkeit von Diensten**

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensterufnummer der Ankernetzbetreiber noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt hat, so hat dies der Ankernetzbetreiber auf Aufforderung des aufnehmenden Netzbetreibers auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen Quellnetzbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem aufnehmenden Netzbetreiber je 7 Tage Verzug ein Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertrufnummer gemäß Anhang 17 zu.

## **6.7 Besonderes Änderungsbegehren**

Beide Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartnern frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

## **7. Dauer, ordentliche Kündigung**

Dieser Anhang tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung dieses Anhanges ist ab 01.01.2003 unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen. Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung oder der gekündigte Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung.

Eine solche Neuregelung tritt dann rückwirkend mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag in Kraft.



## **Anhang 25 - Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891**

### **1. Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 71891 im Netz der TA**

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den Zugang zu Online-Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Rufnummernbereiches 71891 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

### **2. Durchführung der Zusammenschaltung**

#### **2.1. Grundsätze der Verkehrsübergabe**

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine Online-Diensterufnummer des hier geregelten Rufnummernbereichs im Netz der TA, so wird dieses Gespräch im Netz des Zusammenschaltungspartners zum vorgesehenen Netzübergangspunkt geroutet. Der vorgesehene Netzübergangspunkt ist abhängig vom Ortsnetz des rufenden Teilnehmers und der gerufenen Online-Diensterufnummer. Der Verkehr wird, falls an dem von TA vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt keine Zusammenschaltung zwischen TA und dem Zusammenschaltungspartner besteht, an der zugeordneten HVSt übergeben.

Der Verkehr zu Online-Diensten innerhalb des hier geregelten Rufnummernbereichs wird von TA gesondert erfasst.

#### **2.2. Übermittlung einer Matrix**

Zur Einrichtung der Verkehrsführung zur jeweils vorgesehenen Vermittlungsstelle wird TA dem Zusammenschaltungspartner binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung auf elektronischem Wege eine Matrix übermitteln, in der alle verfügbaren Online-Diensterufnummern des Rufnummernbereiches 71891 aufgelistet sind. Für jede dieser Online-Diensterufnummern zeigt die Matrix für jedes österreichische Ortsnetz den seitens TA vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt an, sofern sich zur betreffenden Online-Diensterufnummer ein Point of Presence („PoP“) des Internet-Service-Providers („ISP“) innerhalb eines Radius von 50 km des jeweiligen Ortsnetzes befindet. Wenn ein Zusammenschaltungspunkt auf niedriger Netzebene angegeben ist, ist zusätzlich auch die zugeordnete HVSt anzugeben.

TA ist verpflichtet, jede Änderung der relevanten Daten der Matrix, das ist insbesondere jede Änderung, Löschung oder Neueinrichtung einer Onlinediensterufnummer bzw. eines vorgesehenen Zusammenschaltungspunktes, dem Zusammenschaltungspartner zeitgleich mit der Übersendung ihrer aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich einer allfälligen Änderung ihrer im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichteten Onlinediensterufnummern innerhalb des Bereichs 71891 jeweils eine Woche nach dem 1. und 15. jedes Monats ebenfalls auf elektronischem Wege zu übermitteln.

##### **2.2.1. Zusammenschaltungspunkte auf niedriger Netzebene**

TA ist verpflichtet, den Zugang zu im Netz der TA österreichweit erreichbaren Online-Diensterufnummern des Rufnummernbereiches 71891 aus anderen Netzen mittels max. 23

Zusammenschaltungspunkten auf niederer Netzebene anzubieten. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung für VSten auf niederer Netzebene entsprechen den im Anhang 2 festgelegten Regelungen.

Wenn ein entsprechender Zusammenschaltungspunkt auf niederer Netzebene angeboten wird, ist TA berechtigt, die Verkehrsübernahme für Rufe von Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners zu Online-Diensterufnummern aus den jeweils zugeordneten Ortsnetzen auf HVSt-Ebene abzulehnen, wenn der Verkehr für den vorgesehenen Zusammenschaltungspunkt auf niederer Netzebene zwei 2 Mb/s-Links durchschnittlich mit jeweils 200.000 Minuten/Monat auslasten würde und TA dem Zusammenschaltungspartner nachweist, dass die Netzintegrität anderenfalls nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Gegen die ablehnende Entscheidung der TA kann der Zusammenschaltungspartner die Regulierungsbehörde anrufen.

Dem Zusammenschaltungspartner ist zur Herstellung seiner Anbindung an den von TA errichteten Zusammenschaltungspunkt ein Zeitraum von drei Monaten ab Erhalt des entsprechenden Angebots der TA einzuräumen.

Wird für ein Ortsnetz kein Zusammenschaltungspunkt auf niederer Netzebene angeboten, kann der Verkehr vom Zusammenschaltungspartner an der in der Matrix vorgesehenen HVSt zu dem für die Übergabe auf niederer Netzebene vorgesehenen Entgelt übergeben werden.

### **2.2.2. Verkehrsübergabe auf HVSt-Ebene**

Solange der vom Zusammenschaltungspartner zu übergebende Verkehr für den einem Zusammenschaltungspunkt auf niedriger Netzebene zugeordneten Bereich unter der oben angegebenen Grenze liegt, kann er jedenfalls auf der zugeordneten HVSt zu dem für die Übergabe auf HVSt-Ebene vorgesehenen Entgelt übergeben werden. TA ist nicht verpflichtet, Verkehr zu Online-Diensten im Rufnummernbereich 71891 über zwei HVSten zu terminieren.

### **2.3. Bündeltrennung**

Der Verkehr zu Onlinediensten im Nummernbereich 71891 in Richtung zur TA ist auf Wunsch der TA vom Zusammenschaltungspartner über getrennte Verkehrsbündel (Bündeltrennung ohne Überlauf) zu übergeben, wenn der gegenständliche Verkehr zur TA an einem Pol eine monatliche Verkehrsmenge von 200.000 Minuten übersteigt.

## **3. Abrechnung**

### **3.1. Verkehrsübergabe auf HVSt-Ebene**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-Diensterufnummern im Netz der TA, die mangels Zusammenschaltung auf niederer Netzebene auf HVSt-Ebene übergeben werden, hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in einer der Verkehrsart V 3 entsprechenden Höhe zu leisten. Kann der Verkehr aus von TA zu verantwortenden Gründen nicht auf der niederen Netzebene übergeben werden, so ist bei der Übergabe auf HVSt-Ebene ein der Verkehrsart V 19 (71891) entsprechendes Entgelt zu leisten.

### **3.2. Verkehrsübergabe auf niederer Netzebene**

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-Diensterufnummern im Netz der TA, die auf niederer Netzebene übergeben werden, hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt von V 19 71891 zu leisten.

TA ist berechtigt, die Verkehrsübergabe an einem Pol auf niederer Netzebene auf eigenen Bündeln zu fordern, wenn der Verkehr zu Onlinediensterufnummern des hier geregelten Rufnummernbereichs zwei 2 Mb/s-Links mit mehr als jeweils 200.000 Minuten pro Monat auslastet. Ein Überlaufrouting ist nicht möglich.

## **Anhang 26 - Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs**

### **1. Grundsätzliches**

Die Telekom Austria erbringt Transitleistungen zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und Drittnetzen gemäß den nachstehenden Bedingungen.

Transitleistungen und Verkehrstrennungen im Netz der Telekom Austria sind nur auf der obersten Netzhierarchieebene möglich. Die Transitleistung der Telekom Austria ermöglicht die Erreichbarkeit aller der Telekom Austria bekannt gegebenen Rufnummern in Drittnetze.

Der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sich, an die Telekom Austria nur Verkehr zu senden, für dessen Übernahme eine Terminierungsvereinbarung oder Originierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber besteht.

#### **1.1. Verkehrsabhängige Entgelte**

##### **1.1.1. Terminierender Transit ohne Vorliegen einer Terminierungsvereinbarung**

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner entgegen der Verpflichtung gemäß Punkt 1 Verkehr an die Telekom Austria sendet, für dessen Übernahme keine Terminierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber besteht, wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner, dem Drittnetzbetreiber für tatsächlich in dessen Netz terminierten Verkehr die Terminierungsentgelte in Höhe des jeweils zwischen der Telekom Austria und dem Drittnetz vereinbarten bzw. angeordneten Terminierungsentgeltes (V 3 für Festnetzterminierung bzw. V 25 für Mobilnetzterminierung) zuzüglich eines Aufschlages in der Höhe von V 3 (peak) schuldet. Diese Regelung stellt keine Vereinbarung im Sinne des § 41 TKG zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber dar.

##### **1.1.2. Originierender Transit ohne Vorliegen einer Originierungsvereinbarung mit dem Zielnetz**

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner entgegen der Verpflichtung gemäß Punkt 1 Verkehr an die Telekom Austria sendet, für dessen Übernahme keine Originierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber (Dienstenetzbetreiber) besteht, wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner dem Drittnetzbetreiber (Dienstenetzbetreiber) für tatsächlich zu Diensten in dessen Netz zugestellten Verkehr die vom Drittnetzbetreiber (Dienstenetzbetreiber) tarifierten Endkundenentgelte schuldet.

##### **1.1.3. Vertrag zu Gunsten Dritter**

Die Bestimmungen gemäß Punkt 1.1.1 und 1.1.2 sind echte Verträge zu Gunsten Dritter im Sinne des § 881 Abs. 2 ABGB. Der Drittnetzbetreiber hat gegen den Zusammenschaltungspartner daher einen eigenen, klagbaren, vertraglichen Anspruch auf Bezahlung der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Entgelte.

Der Zusammenschaltungspartner kann dem Drittnetzbetreiber nur Einwendungen entgegen halten, die ihm direkt gegen diesen zustehen, nicht auch solche Einwendungen, die ihm gegen Telekom Austria zustehen.

Der Anspruch des Drittnetzbetreibers entsteht jeweils mit der tatsächlichen Erbringung der Terminierungsleistung bzw. mit der Zustellung an den in seinem Netz eingerichteten Dienst.

Hinsichtlich Rechnungslegung, Rechnungsinhalt und Fälligkeit gelten die Regelungen der Punkte 5.9, 5.10 und 5.11. dieser Anordnung sinngemäß.

Der aus diesem Vertrag zu Gunsten Dritter dem Drittnetzbetreiber zustehende Anspruch auf Entgelte ist auflösend bedingt durch das in Kraft treten einer, zwischen dem Zusammenschaltungspartner und Drittnetzbetreiber geschlossenen, Vereinbarung über die in Punkt 1.1. angeführten Entgelte oder mit einem, diese Entgelte betreffenden, Antrag an die Regulierungsbehörde durch den Zusammenschaltungspartner oder durch den Drittnetzbetreiber. Für die Zeit ab dem Antrag bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner dem Drittnetzbetreiber für tatsächlich erbrachte Terminierungsleistungen Entgelte in Höhe des jeweils zwischen der Telekom Austria und dem Drittnetzbetreiber vereinbarten bzw. angeordneten Terminierungsentgeltes (V 3 für Festnetzterminierung bzw. V 25 für Mobilnetzterminierung) ohne Aufschlag schuldet. Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner im selben Zeitraum Verkehr an die Telekom Austria sendet, für dessen Übernahme keine Originierungsvereinbarung zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber als Dienstenetzbetreiber besteht, wird vereinbart, dass der Zusammenschaltungspartner dem Drittnetzbetreiber (Dienstenetzbetreiber) für tatsächlich zu Diensten in dessen Netz zugestellten Verkehr die vom Drittnetzbetreiber (Dienstenetzbetreiber) tarifierten Endkundenentgelte abzüglich des für die Zustellung von Verkehr an Dienste des jeweiligen Drittnetzes vereinbarten bzw. angeordneten Originierungsentgelts schuldet.

Diese Regelung stellt keine Vereinbarung im Sinne des § 41 TKG zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber dar. Die Höhe der nach dieser Regelung geschuldeten Entgelte ist im Hinblick auf ein allfälliges Verfahren vor der Regulierungsbehörde unpräjudiziell.

## **1.2. Kosten einer auf Veranlassung des Drittnetzbetreibers durch die Telekom Austria eingerichteten Verkehrstrennung**

Für den Fall, dass der Zusammenschaltungspartner mehr als 20% der gemäß Punkt 1. dieses Anhangs dem Drittnetzbetreiber geschuldeten Entgelte (Terminierungsentgelte samt Aufschlag bzw. Dienstentgelte) an diesen trotz Mahnung nach Ablauf eines 14-tägigen Zahlungszieles und 14-tägiger Nachfristsetzung nicht bezahlt und der Drittnetzbetreiber wegen dieses Zahlungsverzuges von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung des Zusammenschaltungspartners gemäß der zwischen dem Drittnetzbetreiber und der Telekom Austria getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung (vgl. Punkt 7) Gebrauch macht, verpflichtet sich der Zusammenschaltungspartner, dem Drittnetzbetreiber die diesem von der Telekom Austria im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und vom Drittnetzbetreiber tatsächlich an die Telekom Austria bezahlten Entgelte zu ersetzen.

Diese Entgelte dürfen nicht höher sein als die in diesem Anhang festgelegten. Der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sich weiters, dem Drittnetzbetreiber dessen rechtmäßigen notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der diesem aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in seinem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Diese Bestimmung ist ein echter Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne des § 881 Abs. 2 ABGB. Der Drittnetzbetreiber hat gegen den Zusammenschaltungspartner daher einen eigenen, klagbaren, vertraglichen Anspruch auf Bezahlung der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Entgelte bzw. eigenen Aufwendungen für die Verkehrstrennung. Der Anspruch des Drittnetzbetreibers entsteht mit der tatsächlichen Zahlung der für die Verkehrstrennung

in Rechnung gestellten Entgelte an die Telekom Austria bzw mit der tatsächlichen Aufwendung der Kosten der Verkehrstrennung im eigenen Netz.

Hinsichtlich Rechnungslegung, Rechnungsinhalt und Fälligkeit gelten die Regelungen der Punkte 5.9, 5.10 und 5.11. dieser Anordnung sinngemäß.

### **1.3. Mitteilung gegenüber Zusammenschaltungspartner:**

Die Telekom Austria teilt auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners diesem unverzüglich mit, ob und bejahendenfalls wann zwischen Telekom Austria und einem Drittnetzbetreiber, der Verkehr im Netz des Zusammenschaltungspartners terminiert, eine diesem Anhang entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde. Liegt eine diesbezügliche Vereinbarung vor, übermittelt die Telekom Austria auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners diesem unverzüglich eine Kopie des Punktes 1 dieser Vereinbarung.

Die Telekom Austria hat auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners diesem unverzüglich den vollen Firmennamen, die rechnungsrelevante Adresse sowie die Ansprechperson gemäß jeweils gültigem Zusammenschaltungsvertrag jener Drittnetzbetreiber bekannt zu geben, die Verkehr im Netz des Zusammenschaltungspartners terminieren.

## **2. Verrechnung von Transitleistungen**

Für erbrachte Transitleistungen stellt die Telekom Austria die Transitentgelte gemäß Anhang 6 im Fall von terminierendem Transitverkehr dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber in Rechnung, im Fall von originierendem Transitverkehr bei Verbindungsnetzbetreiberverkehr dem Verbindungsnetzbetreiber, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensten dem Dienstenetzbetreiber.

Die Verrechnung und weitere Betreuung der Forderungen von Entgelten aus indirekten Zusammenschaltungsverhältnissen zwischen dem Zusammenschaltungspartner und den Drittnetzen erfolgt direkt zwischen diesen.

## **3. Zurverfügungstellung von Daten bei Transitleistungen durch die Telekom Austria**

### **3.1. Allgemeines**

#### **3.1.1. Durchführung**

Die Telekom Austria stellt dem Zusammenschaltungspartner längstens binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Interconnection-Verkehrsanalyse über den jeweiligen Vormonat zur Verfügung.

Diese IC-Verkehrsanalyse hat folgende Informationen zu beinhalten, auf deren Grundlage es dem Zusammenschaltungspartner möglich ist, seine Rechnungen zur Abwicklung seiner indirekten Zusammenschaltungsverhältnisse mit Drittnetzen sachlich richtig zu erstellen, sowie die einlangenden Rechnungen aus seinen indirekten Zusammenschaltungsverhältnissen mit Drittnetzbetreibern auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Eine Änderung dieser Struktur darf nur einvernehmlich erfolgen.

Die IC-Verkehrsanalyse ist in zwei Teile gegliedert:

**Teil 1:** Diese Daten enthalten den gesamten Verkehr in der Reihenfolge der folgenden Kriterien aufgeschlüsselt:

1. von und zu Drittnetzen, von und zum Netz der Telekom Austria,
2. Netzbetreiber,
3. Verkehrsart,
4. Zeitfenster (peak, off-peak),
5. Anzahl der Gespräche,
6. Dauer der Gespräche in Sekunden.

**Teil 2:** Statistikdaten, in denen der gesamte über einen NÜP transitierte Verkehr getrennt nach:

1. Verkehrsrichtung vom Zusammenschaltungspartner
2. Verkehrsrichtung zum Zusammenschaltungspartner
3. POI
4. Netzbetreiber
5. Verkehrsart
6. Zeitfenster (peak, off-peak)
7. Anzahl der Gespräche
8. Dauer der Gespräche in Sekunden

aufgeschlüsselt ist.

Die Telekom Austria übermittelt diese Daten in bisheriger oder einvernehmlich abzustimmender elektronischer Form per verschlüsselter E-Mail sowie auf Wunsch auch auf Datenträger mittels eingeschriebener Sendung. Die Übermittlung erfolgt an die in Punkt 6.8 genannte Kontaktadresse.

### **3.1.2. Entgelt**

Für die Zurverfügungstellung der Daten stellt die Telekom Austria dem Zusammenschaltungspartner ein Entgelt in der Höhe von Eurocent 0,18 pro Minute dann in Rechnung, wenn der Zusammenschaltungspartner gemäß Punkt 2 auch zur Zahlung der Transitleistung verpflichtet ist. Dies gilt unabhängig von einer Anforderung zur Zurverfügungstellung dieser Daten durch den Zusammenschaltungspartner.

Die Anzahl der Minuten, aus denen sich das Datenzurverfügungstellungs-Entgelt errechnet, entspricht der Anzahl der Minuten des verrechneten Transitverkehrs (V 5, V 6, V 21).

## **3.2. Prüfauftrag bei Unstimmigkeiten**

### **3.2.1. Durchführung**

Der Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, die Telekom Austria mit der Überprüfung der von ihr übermittelten Interconnection-Verkehrsanalyse binnen drei Monaten nach Erhalt zu beauftragen. Der Prüfauftrag hat den Grund für dessen Veranlassung und eine Aufstellung jener Detaildaten mit Abweichungsnachweis zu enthalten, die von der Telekom Austria überprüft werden sollen.

Die Telekom Austria übermittelt dem Zusammenschaltungspartner binnen weiteren fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Prüfauftrages einen Prüfbericht, in dem das Ergebnis des Prüfauftrages dem Zusammenschaltungspartner bekannt gegeben wird. Bei Abrechnungsproblemen zwischen Zusammenschaltungspartner und Drittnetz ist die Telekom Austria verpflichtet, auf Anfrage der jeweiligen Partei dieser alle den Verkehr im entsprechenden Zeitraum zwischen dem Zusammenschaltungspartner und dem Drittnetzbetreiber betreffenden Daten diesen beiden Parteien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Punkte 6.4 und 10 des Hauptteiles dieser Anordnung.

### **3.2.2. Entgelte**

Das Entgelt für die erste Überprüfung pro übermittelter Interconnection-Analyse ist im Entgelt gemäß Punkt 3.1.2 enthalten. Weitere, darüber hinaus gehende Überprüfungen sind vom Zusammenschaltungspartner nur dann zu bezahlen, wenn als Ergebnis der Überprüfung keinerlei Unstimmigkeiten in den von der Telekom Austria übermittelten Daten festgestellt werden konnten. In einem solchen Fall werden die Kosten gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## **4. Ausnahme von der Geheimhaltungsverpflichtung**

Im Falle der erfolgten Leistungseinschränkung oder erfolgten Beendigung gegenständlicher Vereinbarung, ist die Telekom Austria berechtigt, andere Netzbetreiber, die ein begründetes Interesse an dieser Information haben, und die Regulierungsbehörde über diesen Sachverhalt ohne Angabe von Gründen zu informieren.

Die Information über diesen Sachverhalt ist von der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Punkt 12 des Hauptteils dieser Anordnung ausgenommen.

## **5. Informationspflichten**

### **5.1. Bei erfolgter Leistungseinschränkungen der Telekom Austria**

Die Telekom Austria informiert den Zusammenschaltungspartner sowie die Regulierungsbehörde ehestmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag nach erfolgter Aktivierung einer Leistungseinschränkung gegenüber einem Drittnetz von diesem Sachverhalt.

### **5.2. Bei erfolgter Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen der Telekom Austria und Drittnetzen**

Die Telekom Austria informiert den Zusammenschaltungspartner und die Regulierungsbehörde ehestmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag über eine erfolgte



Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen der Telekom Austria und Drittnetzen von diesem Sachverhalt.

## **6. Verkehrstrennung**

### **6.1. Allgemeines**

Die Telekom Austria führt auf gesonderten Auftrag des Zusammenschaltungspartners eine Verkehrstrennung zwischen dem im Netz des Zusammenschaltungspartners terminierenden Verkehr aus einem bestimmten Drittnetz und allen anderen im Netz des Zusammenschaltungspartners terminierenden Verkehren mittels Bündeltrennung auf den beauftragten Pol durch. Überläufe zwischen diesen Bündeln sind ausgeschlossen. Auch mehrere Verkehrstrennungen betreffend mehrere Drittnetze sind gleichzeitig möglich.

Diese Verkehrstrennung stellt keinerlei Einschränkung des betreffenden Verkehrs durch die Telekom Austria dar. Auf etwaige Networkmanagement-Maßnahmen seitens des Zusammenschaltungspartners hat die Telekom Austria keinerlei Einfluss.

Voraussetzung für eine von der Telekom Austria durchzuführende Verkehrstrennung ist das Nichtvorliegen von Sperren gemäß Punkte 7.1 bzw. 7.2 des Hauptteiles dieser Anordnung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung weder gegenüber dem Zusammenschaltungspartner noch gegenüber dem Drittnetzbetreiber. Sämtliche Sperren gemäß Punkt 7.2 des Hauptteiles dieser Anordnung werden auch auf die Bündel für die Verkehrstrennung angewendet.

Durch die eingerichtete Verkehrstrennung bleibt Punkt 4.2.4 des Hauptteils unberührt.

Auf Anfrage des Zusammenschaltungspartners gibt die Telekom Austria vor einer Beauftragung einer Verkehrstrennung die Verkehrsmenge (in Erl) in der Hauptverkehrsstunde der angefragten Pol in den letzten drei Monaten binnen fünf Arbeitstagen ab Anfrage bekannt.

### **6.2. Beauftragung der Verkehrstrennung**

Die Telekom Austria führt bei Vorliegen der obigen Voraussetzung alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrstrennung innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen eines ordnungsgemäß erteilten schriftlichen Auftrages zur Verkehrstrennung durch. Die Beauftragung einer Verkehrstrennung für einen späteren Zeitpunkt (Reservierung) ist nicht möglich.

Der Auftrag hat folgende Daten zu enthalten:

- Drittnetzbetreiber,
- alle Pol, an denen der Verkehr vom Drittnetzbetreiber auf eigenem Bündel übergeben werden soll,
- gewünschte Bündelstärke in n\*64kbit-Kanälen bzw. 2Mbit/s-Systemen je Pol.

Die Telekom Austria bestätigt den Erhalt der jeweiligen Aufträge binnen zwei Arbeitstagen und gibt gleichzeitig im Fall der Überschreitung der Limitierung gemäß Punkt 6.6 den nächstmöglichen Realisierungstermin bekannt. Gleichzeitig informiert die Telekom Austria den Zusammenschaltungspartner, sofern der Zusammenschaltungsvertrag zwischen der Telekom Austria und dem Drittnetzbetreiber nur mehr für weniger als zwei Monate gültig ist.

Aufträge und Auftragsbestätigungen sind an die jeweiligen Ansprechpartner gemäß Punkt 6.8. zu übermitteln.

### **6.3. Stornierung**

Bei Stornierung des Auftrages zur Verkehrstrennung kommen die Entgelte gemäß Punkt 6.7 zur Anwendung.

### **6.4. Anpassungen der Dimensionierung**

Anpassungen in der Dimensionierung (z.B. wegen atypischer Verkehrsspitzen) können vom Zusammenschaltungspartner jederzeit in Auftrag gegeben werden und werden von der Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen gegen Entgelt gemäß Punkt 6.7 durchgeführt. Der Auftrag hat alle gewünschten Veränderungen zu enthalten.

Anpassungen werden nur im Rahmen bestehender 2 Mbit/s-Systeme innerhalb der jeweiligen NÜPs durchgeführt.

### **6.5. Auflassung der Verkehrstrennung**

#### **6.5.1. Durch Auftrag**

Die Telekom Austria führt die Auflassung der Verkehrstrennung innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der diesbezüglichen schriftlichen Auftragserteilung durch.

Der Auftrag hat folgende Daten zu enthalten:

- Drittnetzbetreiber,
- Zeitpunkt der Auflassung.

#### **6.5.2. Durch Beendigung dieses Vertrages**

Im Falle der Beendigung dieses Zusammenschaltungsvertrages werden sämtliche Bündel für die Verkehrstrennung mit dem Datum des Außerkrafttretens außer Betrieb genommen und die Entgelte gemäß Punkt 6.7 dem Zusammenschaltungspartner in Rechnung gestellt.

#### **6.5.3. Durch Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen dem Drittnetzbetreiber und der Telekom Austria**

Endet das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen der Telekom Austria und einem Drittnetz und führt die Telekom Austria eine Netztrennung - durch eine Außerbetriebnahme der Bündel zwischen dem Drittnetz und der Telekom Austria - durch, werden auch sämtliche Bündel für die Verkehrstrennung für dieses Drittnetz mit dem Datum des Außerkrafttretens außer Betrieb genommen und die Entgelte gemäß Punkt 6.7 dem Zusammenschaltungspartner in Rechnung gestellt. Die Telekom Austria gewährleistet dem Zusammenschaltungspartner, dass bei bestehender Netztrennung keinerlei direkte Verkehrsflüsse zwischen dem Drittnetz und der Telekom Austria sowie keinerlei Verkehrsflüsse aus dem Drittnetz im Wege des direkten Transits über die Telekom Austria erfolgen.

### **6.6. Mengengerüst**

Im Netz der Telekom Austria werden im ersten Schritt Vorkehrungen für die Verkehrstrennung von gleichzeitig fünf Drittnetzen getroffen, wobei hinsichtlich jedes dieser fünf Drittnetze Verkehrstrennungen für beliebig viele Zusammenschaltungspartner

durchgeführt werden können. Sobald die jeweils bestehenden Möglichkeiten für die Einrichtung gleichzeitiger Verkehrstrennungen soweit ausgenutzt wurden, dass nur mehr zwei weitere Verkehrstrennungen gegenüber zusätzlichen Quellnetzen möglich sind (z. B. wenn im ersten Schritt bei fünf möglichen Trennungen drei bereits eingerichtet sind), wird die Telekom Austria die notwendigen Ressourcen innerhalb von sechs Wochen in dem Ausmaß aufstocken, dass jeweils drei weitere Verkehrstrennungen gleichzeitig möglich werden. Die Verpflichtung der Telekom Austria zur Erweiterung besteht nicht, wenn und soweit eine Erweiterung des Overlaynetzes technisch nicht mehr möglich ist. Verletzt die Telekom Austria diese Verpflichtung zur rechtzeitigen Erweiterung des Overlaynetzes, haftet sie dem Zusammenschaltungspartner für alle Nachteile, die diesem daraus entstehen, dass die Einrichtung einer Verkehrstrennung auf dessen Antrag nicht möglich ist. Die Aufträge für Verkehrstrennungen werden in der Reihenfolge des Einlangens für die Inbetriebnahme der Verkehrstrennung durchgeführt.

Der Zusammenschaltungspartner hat die Auflassung der Verkehrstrennung unmittelbar nach Beendigung der Sperre bei der Telekom Austria zu beantragen. Wird innerhalb von drei Monaten ab der Einrichtung der Verkehrstrennung diese vom Zusammenschaltungspartner nicht zur Sperre verwendet, wird die Verkehrstrennung nach Ablauf dieser drei Monate von der Telekom Austria unabhängig von einem diesbezüglichen Auftrag des Zusammenschaltungspartners aufgelassen, wenn nicht der Zusammenschaltungspartner der Telekom Austria nachweist, dass er die Verkehrstrennung bei Ablauf der drei Monate aktuell zur Sperre verwendet. Unterbleibt eine Auflassung der Verkehrstrennung wegen eines derartigen Nachweises, verlängert sich diese Frist um jeweils einen Monat. Der Zusammenschaltungspartner hat die Auflassung der Verkehrstrennung auch in diesem Fall unmittelbar nach Beendigung der Sperre bei der Telekom Austria zu beantragen. Eine Auflassung einer Sperre auf Antrag des Zusammenschaltungspartners ist jederzeit möglich.

## **6.7. Entgelte**

Alle Entgelte in Zusammenhang mit der Verkehrstrennung werden dem Zusammenschaltungspartner nach Abschluss des jeweiligen Auftrages mittels gesondertem Beleg in Rechnung gestellt.

Bei Nutzung des Overlaynetzes für eine oder mehrere Verkehrstrennungen wird dem Zusammenschaltungspartner als Auftraggeber ein monatliches Entgelt in der Höhe von EUR 850.- in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Punkt 5.11.1 des Hauptteiles dieser Anordnung.

Für die Einrichtung und Auflassung der Verkehrstrennung bzw. für die Anpassung der Dimensionierung werden Pauschalbeträge für die Verkehrstrennung in Rechnung gestellt.

### **Einrichtung:**

pauschal pro Auftrag:	Euro 564,-
pro HVSt:	Euro 189,-

für die durchschnittlich einzurichtenden Verkehrsbündel (Summe der beauftragten 64kbit/s-Kanäle dividiert durch die Anzahl der POI):

Anzahl	Entgelt in EUR
1-31 64kbit/s-Kanäle	40,-
32-62 64kbit/s-Kanäle	80,-
ab 63 64kbit/s-Kanälen	N*40,-

Beispiel: Verkehrstrennung mit Bündelstärke 70\*64kbit/s-Kanälen an jeder der sieben HVSt:

	Einzelpreis (EUR)	Anzahl	Summe (EUR)
Auftrag:	564,-	1	564,-
VK an 7 HVST	189,-	7	1.323,-
70 mal 64kbit/s	40,-	3	120,-
			2.007,-

#### Anpassung der Dimensionierung:

pro HVSt: Euro 189,-  
pro 2Mbit/s-System: Euro 40,-

#### Auflassung:

pauschal pro Auftrag: Euro 564,-  
pro HVSt: Euro 189,-  
für die durchschnittlich aufzulassenden Verkehrsbündel:

Anzahl	Entgelt in EUR
1-31 64kbit/s-Kanäle	40,-
32-62 64kbit/s-Kanäle	80,-
ab 63 64kbit/s-Kanälen	n*40,-

Bei Stornierungen, die vor vollständiger Durchführung des Auftrages durch die Telekom Austria erfolgen, stellt die Telekom Austria die Kosten in der Höhe des bis zum Zeitpunkt der Stornierung tatsächlich geleisteten Aufwandes, maximal jedoch das entsprechende Pauschalentgelt in Rechnung.

## **6.8. Ansprechpartner**

### **6.8.1. Bei der Telekom Austria**

Telekom Austria Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 3

A-1010 Wien

Bereich Carrier Services

National Interconnection & Regulated Products

Lassallestraße 9

A-1020 Wien

### **6.8.2. Beim Zusammenschaltungspartner**

< wird nachgereicht >

## **7. Kündigung:**

Eine Kündigung dieses Anhanges ist gemäß Punkt 11.2 des Hauptteils dieser Anordnung nur gemeinsam mit dem Hauptteil unter Einhaltung der dort angeordneten Kündigungsfristen und –termine möglich.

## **8. Auflösende Bedingung:**

Die Regelungen des Punktes

- 3.1.2 (betreffend das Datenbereitstellungsentgelt)

sind auflösend bedingt mit der Anordnung von aufgrund eines Gutachtens in einem anderen Verfahren in kostenorientierter Höhe errechneten Entgelten für diese Leistungen. Werden in einem anderen Verfahren diese Entgelte in kostenorientierter Höhe berechnet, gelten diese kostenorientierten Entgelte mit demselben Geltungsbeginn unmittelbar auch für diese Anordnung.

## **B. Sonstige Anordnungen**

### **Informationspflichten**

Die in den nachstehenden Punkten beschriebenen Daten sind jeweils in elektronischer Form im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission zur Verfügung zu stellen.

#### **1. Information über den abgewickelten Zusammenschaltungsverkehr**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die TA der Telekom-Control-Kommission für jeden Monat spätestens bis Ende des darauffolgenden Monats Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Zusammenschaltungsverkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der erfolgreichen Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung, aufgeschlüsselt nach den NÜPs (gemäß Anhang 4 und Anhang 13) anzugeben.

Die Verkehrsdaten für die Rufnummernbereiche 80400 und 71891 sind als jeweils eigene Verkehrsarten zu erfassen.

Gleichzeitig sind der Telekom-Control-Kommission die Anzahl der aktiven 2 Mb/s-Systeme gemäß Anhang 2 je Netzübergangspunkt (gemäß Anhang 4 und Anhang 13) sowie die Anzahl der ZGV7-Links zwischen dem Netz des Zusammenschaltungspartners und den STPen der TA bekannt zu geben, wobei jeder ZGV7-Link mit dem jeweiligen Signalling Point Code des Anfangs- und Endpunktes zu kennzeichnen ist.

Die Bezeichnung der NÜPs erfolgt entsprechend den in Anhang 4 und Anhang 13 verwendeten Namen der TA-Vermittlungsstellen in der dort vorgegebenen Schreibweise.

#### **2. Information über Qualitätsparameter**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben die TA und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis die Qualitätsparameter gemäß Punkt 6.1 des allgemeinen Teiles der Zusammenschaltungsanordnung bekannt zu geben.

#### **3. Information über Netzzusammenschaltungspunkte auf niederer Netzebene**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die TA der Telekom-Control-Kommission bei jeder Änderung die Liste der Vermittlungsstellen für die Zusammenschaltung auf niederer Netzebene und deren Einzugsbereich gemäß Anhang 13 bekannt zu geben.

#### **4. Informationen über die Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission Informationen über die Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern zu übermitteln. Die operative Abwicklung erfolgt über die im Rahmen der RTR-Rufnummernverwaltung etablierten Prozesse mit der Maßgabe, dass die geografische Nutzungsanzeige quartalsweise zu übermitteln ist.

## **5. Information über IC-Verkehrsanalyse**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die TA die an die einzelnen Betreiber zu liefernde, in Anhang 26 Punkt 3.1.1 beschriebene Interconnection-Verkehrsanalyse (Teil 1 und Teil 2) auch der Telekom-Control-Kommission zur Verfügung zu stellen.

## **6. Information über Verkehrstrennung**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat TA jede realisierte Verkehrstrennung bzw. jede Auflassung einer realisierten Verkehrstrennung der Telekom-Control-Kommission innerhalb von 2 Arbeitstagen bekannt zu geben.

Hierbei ist in beiden Fällen anzugeben:

- Datum der Bereitstellung der Verkehrstrennung
- Datum der Auflassung der Verkehrstrennung und dessen Grund (Auftrag bzw. Beendigung der Zusammenschaltung)
- Name des Netzbetreibers, der die Verkehrstrennung beauftragte
- Name des Netzbetreibers, hinsichtlich dessen Verkehrstrennung realisiert bzw. beendet wurde

## **7. Information über Sperre von Zusammenschaltungsverkehr**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das abgelaufene Quartal) die auf Basis von Verkehrstrennung durchgeführten Verkehrssperren bekannt zu geben.

Hierbei ist je Sperre anzugeben:

- gesperrter Netzbetreiber
- Datum der Aktivierung der Verkehrssperre
- Datum der Deaktivierung der Verkehrssperre

## **8. Information über erfolgte Leistungseinschränkung bzw. Beendigung der Zusammenschaltungsverhältnisse**

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die Telekom Austria die Telekom-Control-Kommission ehestmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag nach erfolgter Aktivierung einer Leistungseinschränkung gegenüber einem Betreiber von diesem Sachverhalt zu informieren.

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die TA die Telekom-Control-Kommission ehestmöglich, spätestens am nächsten Arbeitstag über eine erfolgte Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses zwischen TA und einem Betreiber von diesem Sachverhalt zu informieren.

## II. Begründung

### A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

( ... )

### B. Festgestellter Sachverhalt

( ... )

### C. Beweiswürdigung

( ... )

### D. Rechtliche Beurteilung

#### 1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Regelungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "*Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41*" zuständig.

#### 2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit "*Verhandlungspflicht*" betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.



Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde, dass die an der Zusammenschaltung Beteiligten selber ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben und dass keine Vereinbarung über die begehrte Zusammenschaltung vorliegt bzw zustandegekommen ist.

## **2.1. Nachfrage, Verhandlung**

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist eine zwischen den Beteiligten einer Zusammenschaltung erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Mit dem Kündigungsschreiben der TA vom 29.8.2001 und der gleichzeitigen Übermittlung des ICC 2002 hat TA unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, das Zusammenschungsverhältnis – wenngleich unter neuen Bedingungen - weiter führen zu wollen. In der Folge wurde zwischen eTel und TA über die geänderten Aspekte des Zusammenschungsvertrages verhandelt. Zuletzt wurde intensiv über verschiedene Bestimmungen des Bescheides Z 20/01, der die wesentlichsten Bedingungen für die Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen – abgesehen von der Festlegung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte – zusammenfasst, verhandelt.

Mit Schreiben vom 13.9.2002 (ON 12) wurde die Antragstellerin aufgefordert, die Antragslegitimation hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte nachzuweisen, nachdem eTel ihre „Bitte“ (ON 10) übermittelt hatte, *„die neuen Zusammenschaltungsentgelte auch im Rahmen der zu erlassenden Zusammenschaltungsanordnung zu berücksichtigen“*.

eTel nimmt dazu mit Schreiben vom 17.9.2002 Stellung (ON 13) und bringt im Wesentlichen vor, dass stets über einen „Gesamtvertrag“ verhandelt wurde. Im Detail wurde jedoch nicht über das Thema der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gesprochen. In diesem Zusammenhang verweist eTel wiederum auf das die TA treffende Nichtdiskriminierungsgebot.

Hinsichtlich der Anträge der Verfahrensparteien betreffend Anhang 6 ist festzuhalten, dass kein Nachweis darüber geführt wurde, dass auch über das wesentliche Thema der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde. Die Verfahrensparteien bringen übereinstimmend vor (bzw TA bestätigt das diesbezügliche Vorbringen von eTel), dass über die konkreten Bedingungen eines Vertrages, der auf dem Bescheid Z 20/01 basiert, verhandelt wurde; die Anordnung Z 20/01 enthält jedoch keine Festlegung der Höhe der verkehrsabhängigen Entgelte für die verschiedenen Zusammenschaltungsleistungen. Darüber hinaus führt eTel dezidiert aus (ON 13), dass über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte keine Verhandlungen geführt wurden. Mangels stattgefundenen Verhandlungen über diese Thematik konnte dem Begehren auf Anordnung eines Anhangs 6 *„Verkehrsarten und Entgelte“* nicht gefolgt werden.

Der Verweis der eTel auf das Nichtdiskriminierungsgebot der TA gemäß § 34 TKG vermag darüber nicht hinwegzutäuschen, dass im Rahmen eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 41 TKG die Antragsvoraussetzungen zu prüfen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Zweifel darüber besteht, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung - über neue Zusammenschaltungsbedingungen, mit Ausnahme der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte, verhandelt wurde bzw eine entsprechende Nachfrage gestellt wurden.

## **2.2. Betreiberstatus**

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistungszweifellos gegeben und unstrittig.

## **2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung**

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsbedingungen auf Grund der Kündigung des Zusammenschaltungsvertrages vom 29.3.2001 jedenfalls seit 1.1.2002 keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor. Die lediglich vorläufige befristete Anwendung der gekündigten Zusammenschaltungsbedingungen auf Basis einer Ergänzungsvereinbarung steht einer Anrufung der Regulierungsbehörde nicht entgegen.

## **3. Zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung**

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 ZVO). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

### **3.1. Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistungen**

Sämtliche der beantragten Zusammenschaltungsleistungen waren bereits Gegenstand von Verfahren gemäß § 41 TKG vor der Telekom-Control-Kommission. Im Verfahren Z 1/97, das mit der Zusammenschaltungsanordnung vom 9.3.1998 endete, waren im Wesentlichen die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte gegenständlich. Die Telekom-Control-Kommission stellte in ihrem Bescheid fest, dass es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt, die einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zugänglich sind. Gleiches gilt für die umfassenden Regelungen, die die Telekom-Control-Kommission in ihren Bescheiden Z 1/98 vom 5.10.1998, Z 30/99 vom 27.3.2000 („IC 2000“) sowie Z 20/01 ff („IC 2002“) getroffen hat. Die Zusammenschaltungsleistungen, über die in den Verfahren zu Z 20/01 anzusprechen war, sind auch Gegenstand des nun vorliegenden Verfahrens. Auf die Begründung in diesen Bescheiden wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bei sämtlichen der beantragten Leistungen handelt es sich somit um Zusammenschaltungsleistungen, deren Bedingungen im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde festgelegt werden können.

## **4. Zur Verpflichtung der TA zur Nichtdiskriminierung**

Gemäß § 34 Abs 1 TKG hat ein Anbieter, der auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, Wettbewerbern auf diesem Markt Leistungen in nicht diskriminierender Weise unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität zur Verfügung bereitzustellen, die er am Markt anbietet oder die er für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt. Gemäß § 34 Abs 2 TKG darf der

Zugang nur soweit beschränkt werden, als dies den grundlegenden ONP-Anforderungen (zB Netzintegrität, Sicherheit des Netzbetriebs) entspricht. Gemäß § 34 Abs 4 TKG wird ein Missbrauch vermutet, wenn der marktbeherrschende Betreiber sich selbst oder einem verbundenen Unternehmen den Zugang zu seinen intern genutzten oder am Markt angebotenen Leistungen zu günstigeren Bedingungen ermöglicht, als er sie den Wettbewerbern bei der Nutzung dieser Leistungen für ihre Dienstleistungsangebote einräumt.

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 20.9.2002 zu M 01/02 wurde die marktbeherrschende Stellung (gemäß § 33 TKG) der Antragsgegnerin TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes, auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Mietleitungsdienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes sowie auf dem Markt für Zusammenschaltungsleistungen festgestellt.

Demzufolge hat TA *„Wettbewerbern auf diesem Markt Leistungen in nicht diskriminierender Weise unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität zur Verfügung bereitzustellen, die [sie] am Markt anbietet“*.

Die antragstellende Gesellschaft – eTel – ist Inhaberin einer Konzessionen für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes und wurde bisher nicht als marktbeherrschend iSd Telekommunikationsgesetzes festgestellt. eTel ist somit als Wettbewerber der TA auf dem hier relevanten Markt anzusehen; der im vorliegenden Fall maßgebliche sachlich relevante Markt ist der Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes, da beide Parteien die hier verfahrensgegenständlichen Leistungen öffentlich anbieten.

Unstrittig ist, dass die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen *„Leistungen“* im Sinne des § 34 Abs 1 TKG sind.

Mit Schreiben vom 10.9.2002 (ON 7) wurde TA gemäß § 34 Abs 4 TKG aufgefordert, jene – noch nicht amtsbekannt (vgl ON 3) - Gründe darzulegen bzw Tatsachen nachzuweisen, die die Einräumung ungünstigerer Bedingungen an eTel sachlich rechtfertigen würden.

Mit Schreiben vom 13.9.2002 (ON 8) nimmt TA dazu Stellung; die Antragsgegnerin verweist im Wesentlichen lediglich auf das bisherige Vorbringen im Verfahren Z 17/02, somit auf die Kritikpunkte *„Präambel“*, *„Sicherheitsleistung“*, *„Anhang 17“* sowie *„Anhang 22“*. Darüber hinaus bringt TA vor, dass sie keine *„IC-Klauseln vorlegt, die aus [ihrer] Sicht entweder rechtlich oder/und technisch nicht sinnvoll oder ökonomisch unangemessen sind“*.

Aus den von den Verfahrensparteien übereinstimmend dargestellten Vertragsverhandlungen im Vorfeld der Anrufung der Telekom-Control-Kommission ergibt sich, dass TA eTel ein Standardvertragsangebot vorgelegt hat, welches in einigen wesentlichen Bereichen (siehe dazu in den nachfolgenden Kapiteln) deutlich von den zuletzt ergangenen umfassenden Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission in den Verfahren zu Z 20/01, Z 21/01, Z 22/01, Z 24/01, Z 26/01, Z 27/01, Z 28/01, Z 29/01 sowie Z 2/02 (Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 18.3.2002, 6.5.2002 sowie 16.5.2002; „IC 2002“) abweicht. Während TA auf der Grundlage dieser Zusammenschaltungsanordnungen, die ihrem Wesen nach nicht zustande gekommene Zusammenschaltungsverträge substituieren (§ 41 Abs 3 TKG: *„Die Anordnung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung.“*), gleich lautende bescheidkonforme Bedingungen für Zusammenschaltungsleistungen den Gegenparteien der genannten Verfahren (dabei handelt es sich um Tele2 Telecommunication Services GmbH, Equant Austria Telekommunikationsdienste GmbH, UTA Telekom AG, tele.ring Telekom Service GmbH, Priority Telecom GmbH, European

Telecom International AG [nunmehr eTel Network Services AG], Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH, max.mobil. Telekommunikation Service GmbH [nunmehr T-Mobile Austria GmbH] sowie Hutchison 3G Austria GmbH) einräumt, unterlässt sie dies ohne ersichtlichen Grund im Hinblick auf eTel.

Daraus folgt, dass TA gegen das sie treffende Nichtdiskriminierungsgebot verstößt; TA als marktbeherrschendes Unternehmen legt ihrer Wettbewerberin eTel entgegen § 34 Abs 1 TKG kein entsprechendes Zusammenschaltungsangebot, das eTel in eine solche Lage versetzt, wie sich die neun Parteien der Verfahren zu „IC 2002“ befinden; TA bietet somit ihrer Wettbewerberin Leistungen nicht zu gleichwertigen Bedingungen an, die sie selber am Markt anbietet.

Eine sachliche Rechtfertigung, eTel ungünstigere Zusammenschaltungsbedingungen anzubieten, ist für die Regulierungsbehörde nicht erkennbar und konnte von TA trotz Aufforderung nicht dargelegt werden (vgl ON 7, 8). Auf das wenig überzeugende Vorbringen der TA vom 26.8.2002 („Replik und Gegenantrag“, ON 3) wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Auf der Grundlage dieser Ausführungen ergibt sich nun, dass TA Leistungen für eTel zu jenen Bedingungen, die sie am Markt anbietet, gleichwertig bereitzustellen hat. Folglich hat TA unter den selben Zusammenschaltungsbedingungen mit eTel zu kontrahieren, wie sie dies quasivertraglich mit den neun Parteien der Verfahren zu „IC 2002“ getan hat.

Der materielle Gehalt der telekommunikationsrechtlichen Nichtdiskriminierungsverpflichtung wird auf Grund des verfahrenseinleitenden Antrages der eTel vom 6.8.2002 in ein Verfahren zur Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen gemäß § 41 TKG eingebracht. Während somit der formale Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durch die Bestimmungen des Streitschlichtungsverfahrens iSd § 41 TKG determiniert wird, findet vorliegende Anordnung ihre materielle Begründung im Wesentlichen im Nichtdiskriminierungsgebot gemäß § 34 TKG.

## **5. Zu den Zusammenschaltungsbedingungen**

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

eTel begehrt eine Zusammenschaltungsanordnung, „*die materiell den Bescheiden Z 17/01 und Z 20/01 vollinhaltlich entspricht und rückwirkend ab 1.1.02 gilt*“. Demgegenüber beantragt TA die Anordnung ihres Standardangebotes gemäß Beilage ./1 („Vertrag über Zusammenschaltung sowie den Zugang zu sonstigen Diensten“, „RIO 2002 Festnetz“). Eventualiter begehrt TA die Anordnung des „Basisantrages der TA Festnetz“ gemäß Beilage ./2 („Zusammenschaltungsvertrag“, ICC 2002 Festnetz). In eventu begehrt TA eine Textierung einer Zusammenschaltungsanordnung (Beilage ./3, „Zusammenschaltungsvertrag“), die der eTel im Laufe der Vertragsverhandlungen angeboten wurde.

Demgegenüber führt TA begründend lediglich zu jenen Dissenspunkten aus, die „*aus den Verhandlungen mit eTel resultieren*“, sohin zu den beiden Eventualanträgen, die teilweise mit den Anordnungen der Telekom-Control-Kommission zu „IC 2002“ übereinstimmen.

Aus den obigen Ausführungen zu der die TA treffenden Nichtdiskriminierungsverpflichtung ergibt sich, dass TA unter vergleichbaren Umständen Leistungen bereitzustellen hat, die sie am Markt anbietet. Mit den oben genannten neun Telekommunikationsbetreibern schaltet TA auf der Basis von Zusammenschaltungsanordnungen, die die nicht zu Stande gekommene privatrechtliche Einigung ersetzt, zusammen. Umstände, die eine Ungleichbehandlung der

eTel rechtfertigen würden, sind der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde nicht bekannt.

Dem von TA begehrten Hauptantrag kann somit auf Grund der Nichtdiskriminierungsverpflichtung nicht gefolgt werden, zumal dieser teilweise auch schon im klaren Widerspruch zu einschlägigen Rechtsgrundlagen steht: Lediglich exemplarisch sei darauf hingewiesen, dass – entgegen dem Hautantrag der TA (Beilage ./1, Punkt 4.1.2. des Hauptteils 1) – für einen alternativen Betreiber, der über keine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, keine Verpflichtung zur „Sicherstellung des Zugangs von seinen Nutzern zum Netz eines neuen Anbieters durch vorprogrammierte Netzauswahl oder Wählen von Auswahlcodes“ (§ 38 Abs 1 Z 1 TKG) besteht. Weiters ist festzuhalten, dass die von TA in ihrem Hauptantrag begehrten verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Beilage ./1, Anlage 5) nicht dem Gebot der Kostenorientierung gemäß § 41 Abs 3 TKG iVm § 8 f ZVO entsprechen (vgl dazu die zuletzt ergangenen Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 9.9.2002 zu Z 11/02 ff).

Zu den Eventualanträgen der TA, die – im Gegensatz zum Hauptantrag der TA - den prinzipiellen Grundgedanken der Bescheide zu Z 20/01 ff („IC 2002“) folgen, ist festzuhalten, dass diese Anträge (Beilagen ./2 und 3) auf Grund der wesentlichen Abweichungen (siehe sogleich) die antragstellende Gesellschaft, die sich im Übrigen explizit begründend auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung bezieht (vgl ON 1, ON 5), massiv - im Vergleich zu den neun Parteien der Verfahren zu „IC 2002“ – benachteiligen.

### **5.1. Zu den strittigen Zusammenschaltungsbedingungen**

Im Folgenden werden jene Bestimmungen der vorliegenden Zusammenschaltungsanordnung begründet, die zum einen in den Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien kontrovers diskutiert (ON 1, Beilage ./D) und zum anderen von TA in ihrem Schriftsatz vom 26.8.2002 (ON 3) thematisiert wurden. Insbesondere soll dargelegt werden, dass das Vorbringen der TA unrichtig ist sowie dass keine sachliche Rechtfertigung für eine Anders- bzw Schlechterbehandlung der eTel durch TA gegeben ist.

Zum Vorbringen der TA vom 13.9.2002 (ON 8) ist seitens der Telekom-Control-Kommission mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass das diskriminierende Verhalten der TA nicht einfach damit begründet werden kann, dass „*IC-Klauseln aus [ihrer!] Sicht [ ] rechtlich oder/und technisch nicht sinnvoll oder ökonomisch unangemessen*“ sind. Schon aus dieser inhaltslosen Formulierung schließt die Telekom-Control-Kommission, dass TA keine fundierten begründeten Umstände darlegen vermag, die eine Rechtfertigung gemäß § 34 Abs 4 TKG für die Einräumung ungünstigerer Bedingungen darstellen könnte.

#### **5.1.1. Zur Präambel**

Im gegenständlichen Verfahren begehrt TA in den beiden Eventualanträgen eine Präambel mit folgendem Wortlaut:

*„Die Telekom Austria schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002, in der Folge „TKG“) und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem festen Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages zusammen.*

*Grundlage des vorliegenden Vertrages zwischen Telekom Austria und dem Zusammenschaltungspartner sind die von der Telekom-Control-Kommission am 7.3.2000, 20.3.2000, 27.3.2000, 3.4.2000, 17.4.2000, [31.7.2000], 13.9.2000 und 22.6.2001*

*erlassenen Bescheide Z 21/99, Z 22/99, Z 23/99, Z 25/99, Z 26/99, Z°27/99, Z 28/99, Z 30/99, Z 31/99, Z 32/99, Z 33/99, Z 1/00, [Z 04/00, Z 5/00], Z 9/00, Z 06/01, Z°09/01, Z°11/01 und Z°12/01 mit der Maßgabe, dass das Wort „Anordnung“ jeweils durch „Vertrag“ bzw. in den Anhängen durch „Anhang“ ersetzt worden ist.*

*Sollte ein Zusammenschaltungsbescheid der Telekom-Control-Kommission von einem Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden, so gilt dieser Vertrag zunächst unverändert bis zur Erlassung eines etwaigen Ersatzbescheides. Ergeht jedoch innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Aufhebung eines Zusammenschaltungsbescheides durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts kein neuer Bescheid der Telekom-Control-Kommission, so gelten rückwirkend ab Inkrafttreten des Vertrages anstelle der – den aufgehobenen Bescheiden inhaltlich entsprechenden – Vertragsbestimmungen die jeweils entsprechenden Regelungen des „Standardangebotes der Telekom Austria zum Abschluss eines Vertrages über die Zusammenschaltung sowie den Zugang zu sonstigen Diensten“ für 2002 (RIO 2002). Anpassungsbestimmungen in früheren Zusammenschaltungsverträgen bzw. Zusammenschaltungsbescheiden für den Fall der Aufhebung von Bescheiden bleiben aufrecht.“*

Wie bereits in den neun Verfahren zu „IC 2002“ ausführlich dargelegt, kann - wie im Folgenden wieder zu zeigen sein wird - der Präambel in der von TA gewünschten Ausformung nicht gefolgt werden:

Die Rechtslage für den Fall der Aufhebung eines Bescheides der Telekom-Control-Kommission ist gesetzlich unmissverständlich geregelt: Gemäß § 42 Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) tritt die Rechtssache durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Diese ex-tunc-Wirkung des aufhebenden Erkenntnisses bewirkt, dass die Rechtslage zwischen Erlassung des angefochtenen Bescheides und seiner Aufhebung so zu betrachten ist, als sei der Bescheid nie erlassen worden. In weiterer Folge ist die Verwaltungsbehörde, deren Bescheid aufgehoben wurde, verpflichtet, in dem betroffenen Fall den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen; dies geschieht regelmäßig durch Erlassung eines Ersatzbescheides. Genau wie der ursprüngliche – aufgehobene – Bescheid entfaltet dieser zu erlassende Ersatzbescheid als individueller Rechtsakt seine Wirkung lediglich in Bezug auf die Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens; nur diese sind Bescheidadressaten.

Auf Basis der Bestimmung des § 34 TKG, derzufolge TA als marktbeherrschendes Unternehmen iSd § 33 TKG verpflichtet ist, Wettbewerbern unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen in derselben Qualität Leistungen bereitzustellen, die sie am Markt anbietet, wurden - jedenfalls in der Vergangenheit (wie vorliegendes Verfahren zeigt) - zwischen TA und anderen alternativen Netzbetreibern privatrechtliche Zusammenschaltungsvereinbarungen geschlossen, die bei vergleichbarer Sachlage mit dem zuvor erlassenen Bescheid der Telekom-Control-Kommission übereinstimmen. Vorliegendes Verfahren demonstriert die Weigerung der TA, ihrer gesetzlich verankerten Nichtdiskriminierungsverpflichtung nachzukommen. Im Fall einer Nichteinigung steht es TA und den alternativen Netzbetreibern frei, die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 Abs 2 TKG anzurufen. Liegen die Voraussetzungen des Abs 1 leg cit vor, so erlässt die zur Streitschlichtung angerufene Regulierungsbehörde eine Zusammenschaltungsanordnung, die bei vergleichbarer Sachlage die zuletzt ergangenen Bescheide sowie die Nichtdiskriminierungsverpflichtung des marktbeherrschenden Unternehmens TA berücksichtigt.

Wird nun ein Bescheid der Telekom-Control-Kommission, der ausdrücklich in der Präambel genannt und inhaltliche Basis eines Vertrages oder Anordnung ist, durch einen der

Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wirkt das Erkenntnis des VfGH oder VwGH nur auf diese (aufgehobene) „Basisentscheidung“; es wirkt jedoch nicht auf Verträge oder Anordnungen, die in weiterer Folge privatrechtlich vereinbart oder von der Telekom-Control-Kommission erlassen wurden, da diese eigenständige individuelle Rechtsakte gemäß AVG darstellen.

Ein Bescheid (der Telekom-Control-Kommission) ist dadurch gekennzeichnet, dass er Rechtskraft entfaltet, dh der Bescheid kann von den Parteien mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden; die Zulässigkeit der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nach Art 131 sowie Art 144 B-VG behindert den Eintritt der formellen Rechtskraft nicht. Formell rechtskräftige Bescheide sind grundsätzlich auch materiell rechtskräftig, dh sie dürfen von der Verwaltungsbehörde weder aufgehoben noch abgeändert werden (Grundsatz der Unwiderrufbarkeit); sie hindern ein neuerliches Verfahren in derselben Sache (Grundsatz der Unwiederholbarkeit) und sind in Geltung (Grundsatz der Verbindlichkeit). Diese Merkmale haben auch für Bescheide, die inhaltlich auf einem anderen basieren, zu gelten.

Ausnahmen sind in den §§ 68 und 69 AVG normiert: Gemäß § 68 Abs 2 AVG können Bescheide von Amts wegen, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist [ ], aufgehoben oder abgeändert werden. Gemäß Abs 2 leg cit kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat [ ], in Wahrung des öffentlichen Wohles Bescheide insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist.

Aus dieser Darstellung geht nun hervor, dass – abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen des AVG - ein Eingriff in einen bestehenden rechtskräftigen Bescheid von Seiten der bescheiderlassenden Behörde nicht möglich ist und somit eine hoheitliche Anordnung, die einen Eingriff in den aufrechten Bescheid zum Inhalt hat, ausscheidet. Dem der Rechtsordnung immanenten Gebot der Rechtssicherheit entsprechend soll ein Bescheid, diesfalls eine Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG, für die Bescheidadressaten aufrecht bleiben und nicht rückwirkend beseitigt werden, wenn ein (bzw irgendein) Bescheid der Telekom-Control-Kommission von einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben wird, mag der aufgehobene Bescheid auch ein inhaltliches „Nahverhältnis“ zur verfahrensgegenständlichen Anordnung haben, was aus verfahrensrechtlicher Sicht irrelevant ist. Auf Grund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung iSd § 41 Abs 3 TKG, die eine nicht zu Stande gekommene privatrechtliche Einigung ersetzt, können lediglich die Parteien einer solchen Anordnung auf privatrechtlichem Weg Änderungen „ihrer“ (hoheitlichen) Zusammenschaltungsanordnung herbeiführen.

In diesem Zusammenhang befremdet die Telekom-Control-Kommission, dass TA vermeint, dass *„die Erwägungen der Telekom-Control-Kommission [in den Bescheiden zu „IC 2002“] zur amtswegigen Bescheidaufhebung in nachhinein alle dahingestellt bleiben“* können.

Dem Interesse von Verfahrensparteien an einem im Einklang mit der Rechtsordnung stehenden Zusammenschlungsverhältnis wurde in den Bescheiden zu Z 20/01 ff nun dahin gehend Rechnung getragen, dass den Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnungen (in der Präambel) ein außerordentliches Kündigungsrecht für jene Teile des Bescheides eingeräumt wird, die inhaltlich auf einem Bescheid oder Teilen desselben der Telekom-Control-Kommission basieren, der bzw die durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts aufgehoben wird. Ein solches Kündigungsrecht steht beiden Parteien gleichermaßen zu und kann erstmalig mit dem Bekanntwerden des Erkenntnisses des VwGH oder VfGH (z.B. Veröffentlichung auf der Homepage der Regulierungsbehörde, [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) ausgeübt werden. Diesfalls werden die Parteien das Zusammenschlungsverhältnis auf der

Grundlage der vorliegenden Zusammenschaltungsbedingungen weiter aufrecht erhalten, umgehend über die gekündigten Teile dieser Anordnung Verhandlungen aufnehmen und die gekündigten Teile einvernehmlich neu vereinbaren. Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung bleiben die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen dieser Anordnung aufrecht. Den Parteien steht es frei, bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß § 41 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Diese Regelung über eine vorläufige Weiteranwendung früherer Bestimmungen erachtet die Antragsgegnerin als „völlig sachwidrig“. In diesem Zusammenhang ist lediglich darauf hinzuweisen, dass TA in ihren Eventualanträgen selbst eine derartige Weiterwirkung der betroffenen Bestimmungen bis zur Erlassung einer Nachfolgeregelung beantragt hat und schon deshalb unverständlich ist, weshalb sie diese Anordnung nunmehr als „sachwidrig“ erachtet. Im Übrigen hält die Telekom-Control-Kommission die diesbezügliche Anordnung auch inhaltlich für zweckmäßig, da sonst (zeitliche) Regelungslücken entstehen könnten, was keinesfalls im Sinne der Rechtssicherheit gelegen wäre.

Auf Grund der dargestellten klaren Rechtsfolgen, die eine Aufhebung eines Bescheides mit sich bringt, bleibt keinerlei Spielraum für das von TA beantragte „Rückfallszenario“ auf das RIO 2002: Wird ein Bescheid der Telekom-Control-Kommission aufgehoben, so erlässt sie einen Ersatzbescheid, der der Rechtsauffassung des VwGH entspricht. Kommt sie dieser Verpflichtung längstens binnen einer Frist von 6 Monaten nicht nach – lediglich am Rande sei auf die 10-wöchige Entscheidungsfrist iSd § 41 Abs 3 TKG verwiesen – steht es den Verfahrensparteien frei, eine Säumnisbeschwerde gemäß Art 132 B-VG beim VwGH zu erheben.

Ein automatischer Rückfall auf das RIO 2002 für den Fall, dass innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Aufhebung eines Zusammenschaltungsbescheides durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts kein Ersatzbescheid der Telekom-Control-Kommission ergeht, widerspricht dem Gesetz. Überdies scheint diese Regelung auch schon deshalb als unangemessen, da die Parteien dieses Zusammenschungsverhältnisses weder über das RIO 2002 ernsthaft verhandelt haben noch die darin geltend gemachten Entgelte dem Gebot der Kostenorientierung entsprechen. Auf Grund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG, die eine nicht zu Stande gekommene privatrechtliche Vereinbarung ersetzt und somit einer Streitschlichtungsentscheidung gleichkommt, kann dem automatischen Rückfallszenario der TA nicht zugestimmt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein solches „Durchgriffsrecht“ die für die Erlassung des Ersatzbescheides an sich zuständige Telekom-Control-Kommission präjudizieren würde. Unerklärlich bleibt in diesem Zusammenhang, warum das RIO 2002 oder Teile desselben „rückwirkend“ in Kraft treten soll.

Im Übrigen bleibt bei der Argumentation von TA unberücksichtigt, dass nach der - in den Eventualanträgen begehrt - Präambel selbst im Fall, dass etwa wegen eines Verfahrensmangels ein „Basisbescheid“ aufgehoben werden sollte, unabhängig davon, dass eine inhaltliche Bewertung der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof gar nicht erfolgt ist, alle kongruenten Bestimmungen im nunmehr angefochtenen Bescheid automatisch und zwingend ihre Geltung verlieren würden, sofern nicht innerhalb von vier Monaten ein Ersatzbescheid erlassen würde.

Dies wäre sogar dann der Fall, wenn der Verwaltungsgerichtshof in Form eines obiter dictum ausführen würde, dass in dem aus formellen Gründen aufgehobenen Bescheid inhaltlich eine rechtsrichtige und zweckmäßige Entscheidung angeordnet worden ist. Die Folgen jeder Aufhebung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs würden daher in völlig überschießender Weise auf andere Bescheide durchschlagen, und das unabhängig davon,



1. ob eine inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs überhaupt vorliegt (mögliche Aufhebung wegen eines Verfahrensfehlers),
2. ob, wenn eine inhaltliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, diese tatsächlich alle auch in Folgebescheiden ähnlichen Bestimmungen betrifft und
3. ob die Bestimmungen, wegen der der „Basisbescheid“ aufgehoben wurde, in den Nachfolgebescheiden überhaupt in derselben Weise angeordnet wurden, wie in der aufgehobenen Entscheidung.

So würde beispielsweise eine gesamte Aufhebung eines Basisbescheides 1 wegen eines Verfahrensfehlers oder wegen einer nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs rechtswidrigen Anordnung der Bestimmung „A“, den automatischen Wegfall der Bestimmungen „A“, „B“, ... , „Z“ im Bescheid 2 mit sich bringen (obwohl zur Rechtswidrigkeit oder Rechtsrichtigkeit jedenfalls der kongruenten Bestimmungen „B“, ... „Z“, nichts ausgesagt wäre). Eine Aufhebung eines Basisbescheides 1 wegen einer nach Meinung des Verwaltungsgerichtshofs rechtswidrigen Anordnung der Bestimmung „A“ im Bescheid 1, würde den Wegfall der Bestimmungen „A1“, „B1“, ... , „Z1“ im Bescheid 2 mit sich bringen, wenn ähnliche (aber eben nicht gleiche!) Bestimmungen im Bescheid 1 angeordnet waren, im Bescheid 2 jedoch auf Grund von Parteianträgen geändert bzw weiterentwickelt wurden.

Wenn beispielsweise die Bestimmungen über die Mindestauslastung im „Basisbescheid“ Z 30/99, die eine Betrachtung der Erreichung der Mindestverkehrsmenge für jeden einzelnen Monat vorgesehen haben, aufgehoben würden, sollen nach Meinung von TA die inhaltlich ähnlichen aber in anderer konkreter Form, nämlich als Durchschnittsbetrachtung über einen Zeitraum von sechs Monaten, im gegenständlichen Bescheid angeordneten Regelungen ebenfalls automatisch und mit Wirkung „ex tunc“ wegfallen. Ein derartiger Automatismus erscheint der Telekom-Control-Kommission in hohem Maß unangemessen und unpraktikabel und wurde daher in der beantragten Form nicht angeordnet.

Entgegen der Meinung der TA (vgl ON 3, Seite 4) wurde aus folgenden Gründen keine „*normative Verknüpfung*“ zwischen Vorgängerbescheiden („Basisbescheiden“) und dem angefochtenen Bescheid angeordnet:

TA nimmt an, die Telekom-Control-Kommission habe eine „*normative Verknüpfung*“ zwischen Basisbescheiden und dem gegenständlichen Bescheid angeordnet, ohne jedoch – mangels Anordnung der beantragten Präambel – in ausreichendem Maß den Rechtsschutz für die TA sichergestellt zu haben. Warum TA eine derartige normative Bindung annimmt, begründet sie jedoch nicht einmal im Einzelnen, sondern sie führt lediglich aus, „*die Telekom-Control-Kommission [hat] bezüglich einer Reihe von Sachfragen die rechtliche Maßgeblichkeit etlicher früherer Bescheide („Basisbescheide“) angeordnet, ohne über diese Sachfragen als Hauptfragen erneut abzusprechen.*“ Der Rechtsschutz sei insofern verkümmert, als eine Aufhebung eines Basisbescheides „*praktisch ohne Wirkung*“ bliebe.

Dieser unbegründeten Rechtsansicht ist wie folgt entgegenzutreten:

Die Verbindung zwischen den Vorgängerbescheiden und dem nunmehr angefochtenen Bescheid besteht nach richtiger Rechtsansicht lediglich darin, dass die genannten Vorgängerbescheide die inhaltliche, nicht jedoch rechtliche Basis des angefochtenen Bescheides darstellen. Richtig ist, dass die als „Basisbescheide“ bezeichneten Vorgängerbescheide die Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission zu den darin angeordneten Fragen der Telekommunikationsregulierung wiedergeben. Diese Rechtsansicht stellt das Ergebnis der jeweils zugrundeliegenden Verfahren dar und bildet aus diesem Grund – inhaltlich, aber eben nicht „*normativ*“ – die Basis der nachfolgenden Entscheidungen. Im umgekehrten Fall würde sich die Telekom-Control-Kommission bei jeder

Entscheidung völlig losgelöst von inhaltlich ähnlichen, vorangegangenen Verfahren entscheiden, wäre keinerlei Rechtssicherheit für den Markt gegeben, da sich keine „Regulierungspraxis“, an der sich der Markt orientieren könnte, herausbilden würde.

Abgesehen von Fällen, in denen wesentliche Änderungen der zugrundeliegenden Tatsachen ein – begründetes – Abgehen von der Regulierungspraxis erfordern (wie zuletzt z. B. im Rahmen des angefochtenen Bescheides im Zusammenhang mit der Anordnung einer Sicherheitsleistung), sieht sich die Telekom-Control-Kommission aus den genannten Gründen faktisch gehalten, neue Entscheidungen grundsätzlich auf der Basis der bestehenden – in „Vorgängerbescheiden“ begründeten – „Regulierungspraxis“ zu fällen. Dies findet seinen Grund darin, dass die Entscheidungen jeweils auf der Basis der begründeten Rechtsansicht der Telekom-Control-Kommission erlassen werden und daher bei gleich bleibendem zugrundeliegendem Sachverhalt spätere Entscheidungen grundsätzlich in gleicher Weise getroffen werden.

### **5.1.2. Zu den Bestimmungen über die Sicherheitsleistung**

Unter Punkt 3 ihrer Stellungnahme (ON 3) vom 26.8.2002 bringt TA im Wesentlichen vor, dass die Regelung der Verzugszinsen für Sicherheitsleistungen in den Entscheidungen zu Z 20/01 ff „sachwidrig“ sei. Die Verzinsung einer „Akonto-Anzahlung“ läge über jedem realistisch erzielbaren Niveau und bedeute für den Empfänger einen realen wirtschaftlichen Verlust.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine längere als quartalsweise Veranlagung der Sicherheitsleistung dem Sicherheitsnehmer nicht möglich sei und daher der angeordnete Rückgriff auf die Verzinsung einer Euro-Bundesanleihe mit zehnjähriger Laufzeit nicht adäquat sei. Zudem releviert TA, dass mit der in Rede stehenden Variante der Sicherheitsleistung die unterschiedlichen Instrumente „Anzahlung“ und „Sicherheitsleistung“ vermengt worden seien.

Dem zuletzt dargestellten Argument der TA (ON 3, Punkt 3.d.) erlaubt sich die Telekom-Control-Kommission entgegen zu halten, dass in den angesprochenen Bescheiden (Z 20/01 ff) einerseits nicht der Terminus „Akonto-Anzahlung“ wie TA unrichtig anführt, sondern lediglich „Akonto-Zahlung“ verwendet wurde und dass sich andererseits auch aus dem systematischen Zusammenhang (der gesamte Punkt 5.12 behandelt das Thema „Sicherheitsleistung“) ergibt, dass keine Anzahlung, sondern eine Variante der Sicherheitsleistung angeordnet wurde. Die Akontozahlung ist nach der Intention der Bescheide zu Z 20/01 ff eine Form der Sicherheitsleistung und keine Anzahlung.

Auch das Vorbringen der TA, dass der gewählte Zinssatz überhöht und daher unangemessen sei, ist unrichtig, weil TA diesbezüglich von den folgenden zwei irrigen Annahmen ausgeht:

Einerseits wird in der Argumentation der Antragsgegnerin vorausgesetzt, dass jede erhaltene Sicherheitsleistung abgesondert fremd zu veranlagen ist und nicht im Unternehmen der Antragsgegnerin eingesetzt wird. Andererseits wird angenommen, dass der Zeithorizont der Sicherheitsleistung lediglich drei Monate beträgt und daher die Fremdveranlagung auch nur für diesen Zeitraum möglich ist.

Die erste Annahme ist deshalb verfehlt, da sie die Veranlagungsmöglichkeit der vereinnahmten Sicherheitsleistungen innerhalb der TA und damit die Erzielung einer dem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostenzinssatz der TA entsprechenden Rendite nicht berücksichtigt.

Dieser gewichtete durchschnittliche Kapitalkostenzinssatz (WACC = Weighted Average Cost of Capital) eines Unternehmens ist eine Kennzahl sowohl für die Bewertung der Aktien durch die Anleger als auch für das Management des Unternehmens für die Kapitalbedarfsrechnung und für Investitionsentscheidungen. Diese Kapitalkosten ergeben sich aus dem risikolosen Zinssatz, vermehrt um eine Prämie für nichtdiversifizierbares Risiko. Im Wesentlichen liegt somit der Konstruktion des WACC der Gedanke zu Grunde, dass die Anlage von Kapital in einem Unternehmen gegenüber der Anlage z. B. in einer langfristigen Bundesanleihe (wie bereits in der Begründung der Bescheide zu Z 20/01 ff ausgeführt wurde, repräsentiert der Zinssatz für eine zehnjährige Bundesanleihe das risikolose Zinsniveau) riskanter ist. Der WACC ist eine Kennzahl dafür, welche Rendite für den Kapitaleinsatz in einem Unternehmen erwirtschaftet wird.

TA erwirtschaftet im eigenen Unternehmen, wie sie selbst (zuletzt im Rahmen der Verfahren betreffend die Festlegung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte; Z 11/02 ff) der bescheiderlassenden Behörde mitgeteilt hat, einen WACC von 10,4 %. In den Verfahren Z 6/01 ff (Bescheid vom 22.6.2001; betreffend die bis 30.6.2002 aufrechten Zusammenschaltungsentgelte) sowie Z 11/02 ff (Bescheid vom 9.9.2002; betreffend die ab 1.7.2002 bis 30.9.2003 geltenden Zusammenschaltungsentgelte) wurde ein WACC der TA von 9,34 % veranschlagt.

Der von TA erwirtschaftete WACC liegt daher auch nach deren eigenen Angaben jedenfalls höher, als die im gegenständlichen Bescheid angeordnete Verzinsung der Sicherheitsleistungen, die sich, der Struktur der Berechnung des WACC folgend, aus einer risikolosen Komponente (Zinssatz der langfristigen Bundesanleihe) und einem Risikoaufschlag von 2% (die Höhe dieses Aufschlages unter Berücksichtigung des „eTelOp“-Index wurde in den angesprochenen Bescheiden zu Z 20/01 ff ausführlich begründet) zusammensetzt. Durch diese dynamische Bindung an den Zinssatz der Bundesanleihe bleibt auch die erforderliche Flexibilität der gesamten Zinshöhe erhalten. Der Aufschlag von 2% erklärt sich auch daraus, dass im Fall, dass der Sicherheitsnehmer seine Forderung über eine Forderungsausfallsversicherung absichern würde, ihm Kosten für die Versicherungsprämie in der Höhe von etwa 1,5% entstehen würden. Dazu käme noch ein Selbstbehalt, der hier mit 0,25% berücksichtigt ist und ebenso ist ein Zuschlag in Höhe von etwa 0,25% zu berücksichtigen, der für den Sicherheitsnehmer den Anreiz verringert, eine Sicherheitsleistung zu fordern.

TA hat daher die Möglichkeit, – und diese Überlegung liegt der Anordnung des Zinssatzes der Sicherheitsleistung zu Grunde – die aus diesem Titel vereinnahmten Beträge als Substitut für eine entsprechende Fremdfinanzierung einzusetzen, statt sie – wie die Argumentation der Antragsgegnerin vermuten lässt – einzeln und unabhängig voneinander kurzfristig fremdzuveranlagen. Unter diesen Voraussetzungen ist daher entgegen den Annahmen der TA – da die Verzinsung der Sicherheitsleistung mit derzeit ca. 7,37% (zum Stichtag 13.9.2002) oder gar 7,12% (zum Stichtag 13.8.2002; vgl. <http://www.profitweb.at/apps/yieldcourse/index.jsp>) unter dem WACC der Antragsgegnerin liegt (und nicht wie TA vermeint mit 7,52%) – sogar ein Gewinn für TA aus der Sicherheitsleistung zu erwirtschaften.

Auch das zweite Argument von TA, dass der Zeithorizont der Sicherheitsleistung lediglich drei Monate beträgt und daher die „abgesonderte“ Veranlagung auch nur für diesen Zeitraum möglich ist, ist unrichtig. Die Konstruktion der Sicherheitsleistung ist im angefochtenen Bescheid tatsächlich langfristig ausgelegt, lediglich der Berechnungs- und Anpassungszeitraum ist mit drei Monaten angenommen worden. Diese drei Monate ergeben sich aus der Überlegung, dass der Infrastrukturbetreiber vorleistet, indem er seine Zusammenschaltungsleistung erbringt, ohne Zug um Zug das Entgelt erhalten zu können. Die Zeitspanne, ab einer (letzten) Zahlung des Verpflichteten, bis zur möglichen Sperre wegen Nichtbezahlung folgender Rechnungen beträgt unter Berücksichtigung der

Rechnungslegung, Fälligkeit, des Mahnlaufes bis zur Trennung, etwa drei Monate. Diese Zeit soll durch die Sicherheitsleistung jedenfalls besichert werden.

Zusammengefasst kann sich daher aus der Sicht der Telekom-Control-Kommission durch die Bestellung einer Akonto-Zahlung eine „Win-Win-Situation“ für die beteiligten Netzbetreiber ergeben, weil einerseits der Sicherheitsgeber, wenn – wie derzeit – die Kreditzinsen unter dem Niveau der Verzinsung der Sicherheitsleistung liegen, keine zusätzlichen Kosten aus der Bestellung der Sicherheit (sondern sogar einen Zinsgewinn) hat und andererseits der Sicherheitsnehmer zusätzlich zu seinem primären Zweck, nämlich dem Erhalt der Sicherheit, die Möglichkeit hat, die vereinnahmten Sicherheiten im eigenen Unternehmen gewinnbringend zu veranlagen.

### **5.1.3. Zu den Regelungen betreffend die Einrichtung von Mehrwertnummern (Anhang 17)**

Zum Vorbringen der TA betreffend die „*sach- und rechtswidrigen, [ ] technisch und wirtschaftlich unmöglichen*“ Bestimmungen der Einrichtungskosten für Mehrwertnummern (Anhang 17 der Bescheide zu Z 20/01 ff) ist vorab festzuhalten, dass die von TA angesprochenen Bescheide der Telekom-Control-Kommission der TA keine spezifischen technischen Lösungen für ihr Netz vorschreiben, sondern ausschließlich Kostentragungsregelungen festlegen.

Die Antragsgegnerin hält in ihrer „Replik und Gegenantrag“ vom 26.8.2002 (ON 3, Seite 10 ff) fest, dass im Netz der TA keine „zentrale Leitweglenkung“ und kein „zentrales Online Rating“ im Zusammenhang mit Mehrwertnummern möglich sei. Weiter ausgeführt wird in der Folge allerdings nur mehr das Thema zentrales Online Rating.

Eingangs sei festgehalten, dass TA einerseits jede nachvollziehbare Begründung für ihre Meinung, dass eine Umstellung auf ein zentrales System der Mehrwertdienstnummern „*technisch nicht realisierbar*“ sei, vermissen lässt. Das diesbezügliche Vorbringen erweist sich insoweit als bloße Behauptung.

Zum Thema zentrales Online Rating stellt sich die Situation aus Sicht der Telekom-Control-Kommission wie folgt dar: die Vermittlungstechnik der OES Systeme benötigt im Rahmen eines Verbindungsaufbaues eine so genannte (Tarif-)Zoneninformation. Ein zielrufnummernabhängiger Wert ist allerdings nur dann zwingend zu konfigurieren, wenn das Leistungsmerkmal „Advice of Charge“ (Gebührenanzeige beim Teilnehmer, kurz „AoC“) realisiert wird (von TA werden auch noch die damit in Zusammenhang stehenden Funktionen „öffentliche Sprechstelle“ sowie „Tarifzonensperre“ genannt). Die in den „Call Data Records“ jedenfalls enthaltenen Informationen „rufender Teilnehmer“, „Zielrufnummer“ sowie „Beginn- und Endezeit der Verbindung“ sind als Basis für das „Offline Billing“ grundsätzlich ausreichend.

Da in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu Z 20/01 ff keine technische Lösung spezifiziert wird, kann TA nur kritisieren, dass auf Grund der angeordneten Regelungen die Einrichtung lokaler Online-Tarifinformation zur Anzeige am Endgerät des Benutzers nicht mehr durch von ANB zu bezahlende Einrichtungskosten abgegolten wird. Die Online-Tarifinformation ist ausschließlich für das Leistungsmerkmal „AoC“ und gegebenenfalls damit in Zusammenhang stehende Funktionen erforderlich.

Weiters soll festgehalten werden, dass die von TA kritisierten Neuregelungen betreffend die Einrichtungskosten für Mehrwertnummern Parallelregelungen zu den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu Z 5,7/01, Z 8/01 sowie Z 14,15/01 darstellen (Bescheide vom 5.11.2001).

Die einschlägige diesbezügliche Begründung der Bescheide zu Z 20/01 ff (vgl Z 20/01 vom 18.3.2002, Seite 167 f) enthält im Kern die Aussage, dass die Einrichtung der Teilnehmertarife in allen Teilnehmervermittlungsstellen der TA durch das Leistungsmerkmal „AoC“ bedingt ist. Das Leistungsmerkmal „AoC“ wird seitens TA für *ihre* Teilnehmer angeboten. (vgl dazu die Begründung des angesprochenen Bescheides, Seite 168: *„Es besteht jedoch eine Besonderheit hinsichtlich des Leistungsmerkmals der Gebührenanzeige („Advice of Charge“, kurz „AoC“), das Grundlage zB in Hotels für die Abrechnung gegenüber dem Hotelkunden oder für die Abrechnung in den öffentlichen Sprechstellen der TA ist: Diesbezüglich ist derzeit die Konfiguration der Rufnummernbezogenen Teilnehmerentgelte in jeder VSt der TA erforderlich.“*).

Die getroffenen Festlegungen gehen daher davon aus, dass mit diesem Leistungsmerkmal in Zusammenhang stehende Aufwendungen von der TA zu tragen sind. TA steht es frei, von ihren Kunden, die dieses Leistungsmerkmal nutzen, ein entsprechendes Entgelt zu verlangen.

Wesentlich ist somit in diesem Zusammenhang, dass der Zusammenschaltungspartner nicht wegen einer bestimmten technischen Realisierung der TA überhöhte Kosten für ein Leistungsmerkmal zu bezahlen haben soll, das TA lediglich *ihren eigenen* Kunden zur Verfügung stellt Für eine allfällige Änderung der AGB wurde durch die vorgesehene Wirksamkeit der Regelung erst ab 1.1.2003 Sorge getragen (vgl dazu die Begründung des angesprochenen Bescheides, Seite 168: *„Mit der Einräumung einer Übergangsfrist hat die TA die Möglichkeit, die Kosten für die Einrichtung der Teilnehmerentgeltstufen für AoC in allen Teilnehmer-VSten entweder durch eine zentrale technische Lösung zu minimieren, oder eine Weiterverrechnung der diesbezüglich entstehenden Aufwände über ein leistungsmerkmalbezogenes Entgelt für AoC für die nutzenden TA-Kunden zu implementieren; allenfalls könnte dieses Leistungsmerkmal auch eingeschränkt werden.“*). Eine Abwälzung dieser Aufwendungen auf den Zusammenschaltungspartner erscheint der Telekom-Control-Kommission somit unangemessen.

#### **5.1.4. Zu den Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensterufnummern des Bereichs 80400 (Anhang 22)**

Die Kritik der TA in ihrer Stellungnahme vom 26.8.2002 (ON 3, Punkt 5) richtet sich gegen das Originierungsentgelt, welches TA für Verbindungen zu in ihrem Netz an alternative Betreiber („ANB“) zu zahlen hat – dieses Entgelt wurde in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu Z 20/01 ff in der Höhe von V3 festgelegt. Umgekehrt bezahlt ein ANB für die Zustellung aus dem Netz der TA in Abhängigkeit vom Zusammenschaltungspunkt ein Entgelt in der Höhe von V3 (HVSt-Ebene, „regional“) oder V41 (niedere Netzebene, „lokal“).

Ausgangspunkt ist die Situation im Bereich der Terminierung bei Zusammenschaltung auf niederer Netzebene, die nichtreziprok festgelegt ist, weil die Aufwendungen bei ANB unabhängig vom Zusammenschaltungspunkt sind und das Kostenniveau insgesamt klar höher liegt als bei TA (keine „economy of scale“ - Effekte). Genau mit der selben Argumentation ergibt sich eine analoge Regelung für die originierende Richtung, weil letztlich dieselben Ressourcen genutzt werden (vgl dazu die ausführliche Begründung in den zuletzt ergangenen Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zur Festlegung der verkehrsabhängigen Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte, Bescheide Z 11/02 ff, Seite 40 ff, abrufbar unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Abgesehen von der dargestellten Richtigkeit der zugrunde liegenden Systematik sei angemerkt, dass aufgrund der Verteilung der direkt angeschlossenen Teilnehmer zwischen TA und ANB eine relevante praktische Auswirkung der nicht reziproken Festlegung in diesem Bereich nicht gegeben ist und das Vorbringen der TA schon aus diesem Grunde schwer nachvollziehbar ist.

Völlig unklar bleibt die Kritik der TA an der getroffenen Festlegung im Hinblick auf die Zustellung aus Mobilnetzen. Eine Festlegung auch dieser Originierungsleistung auf ein Entgelt in der Höhe von V41 wäre geradezu grotesk, da ein solcher Tarif nicht nur jeder kostenmäßigen Grundlage entbehrt, sondern darüber hinaus auch eine ernste Gefahr für die Netzintegrität der Mobilnetze bedeuten würde – „Surfen“ im Mobilnetz könnte von den „Internet Service Providern“ („ISP“) dann genau so billig angeboten werden wie im Festnetz, für Online-Dauerverbindungen sind die Netzkapazitäten in Mobilfunknetzen jedoch nicht ausgelegt.

#### **5.1.5. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass das Vorbringen der TA betreffend der genannten 4 Kritikpunkte („Präambel“, „Sicherheitsleistung“, „Einrichtungskosten bei Mehrwertnummern“, „Entgelt für den Zugang zu Diensterufnummern im Bereich 080400“) die Telekom-Control-Kommission nicht zu überzeugen vermochte, entgegen der Nichtdiskriminierungsverpflichtung eine im Vergleich zu den Bescheiden Z 20/01 ff anders lautende Zusammenschaltungsanordnung zu treffen. Darüber hinaus war TA nicht in der Lage, stichhaltige unwiderlegbare Tatsachen darzulegen, die gemäß § 34 Abs 4 TKG die Einräumung ungünstigerer Bedingungen an eTel rechtfertigen könnten.

#### **5.2. Zu den marginalen Abweichungen dieser Zusammenschaltungsanordnung:**

Wie bereits mehrfach und ausführlich dargelegt hat TA auf Grund der ihr zukommenden Nichtdiskriminierungsverpflichtung die Bedingungen der Zusammenschaltungsanordnung zu Z 20/01 ff eTel „zu gleichwertigen Bedingungen“ (§ 34 Abs 1 TKG) anzubieten.

Auf der Basis des verfahrenseinleitenden Antrages der eTel auf Zusammenschaltung gemäß § 41 TKG und des Nichtdiskriminierungsgebotes gemäß § 34 TKG werden die Bedingungen der Bescheide Z 20/01 ff angeordnet, wobei nachfolgende geringfügige Redaktionsversehen bzw Verfahrensspezifika in den Bescheiden Z 20/01 ff korrigiert werden:

Die Anordnung eines besonderen Wirkungsbeginnes der Regelungen der Punkte 5.1 bis 5.11 des allgemeinen Teiles konnte entfallen, da dieser im Bescheid Z 20/01-38 damit begründet wurde, dass diese Bestimmungen durch den Bescheid Z 6/01 (vom 22.6.2001) zwischen TA und der (damaligen) Bescheidadressatin Tele2 Telecommunication Services GmbH bis 30.6.2002 in Kraft waren. Der allgemeine Bestimmung des Punktes 11.1. „Dauer“ des allgemeinen Teiles folgend treten die Bestimmungen des Punktes 5 des allgemeine Teiles auch mit 1.1.2002 in Kraft.

Die weiteren Änderungen beziehen sich lediglich auf unrichtige Verweise: In den Punkten 5.12.2., 7.2. sowie 12.7. des allgemeinen Teiles der vorliegenden Anordnungen wurde die Referenz auf Punkt 11.3. (und eben nicht Punkt 11.4.) des allgemeinen Teiles „Außerordentliche Kündigung“ richtig gestellt. Ebenso war eine Korrektur der Bezugnahme auf Punkt 11.5. (und nicht Punkt 11.6.) des allgemeinen Teiles „Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde“ vorzunehmen. Auch ohne eine Änderung inhaltlicher Art zu bewerkstelligen wurde in Punkt 5.12.2.3. des allgemeinen Teiles die Formulierung „dieses Anhangs“ ersatzlos gestrichen, da es sich hierbei um Regelungen des allgemeinen Teiles und nicht eines Anhangs handelt. Bei diesen fünf Änderungen handelt es sich lediglich um Richtigstellungen von Redaktionsversehen und haben keine inhaltliche Auswirkung.

#### **6. Zu den angeordneten Informationspflichten:**

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung

abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Die unter Punkt 1 des Spruchpunktes B angeforderten „Informationen über den abgewickelten Zusammenschaltungsverkehr“ wurden von TA bereits in der Vergangenheit elektronisch monatlich an die Regulierungsbehörde übermittelt; es handelt sich hiermit lediglich um eine Weiterführung eines bestehenden Prozesses. Eine Ausnahme liegt in der Erweiterung des Datenumfanges hinsichtlich des Signalisierungsnetzes, welches jedoch unmittelbar mit dem Nutzkanalnetz in Verbindung steht und damit zur Schaffung eines Gesamtbildes über den Zusammenschaltungsverkehr ein integraler Bestandteil der Datenlieferung sein muss.

Da der Verkehr zu Online-Diensten aus verkehrstechnischer Sicht besonders sensibel ist, sind die diesbezüglichen Verkehrsdaten gesondert zu erfassen.

Die Informationen über Qualitätsparameter (Punkt 2 des Spruchpunktes B) wurden bereits in der Vergangenheit elektronisch quartalsweise übermittelt (vgl. Spruchpunkt B des Bescheides zu Z 30/99) und sollen weiterhin auf Basis des bestehenden Prozesses geliefert werden.

Die unter Punkt 3 des Spruchpunktes B angeforderten „Information über Netzzusammenschaltungspunkte auf niederer Netzebene“ liegen der Telekom-Control-Kommission in nicht elektronischer Form vor; diese Informationen müssen jedoch jeweils auf dem neusten Stand gehalten werden. Zudem ist das Vorliegen der Daten in elektronischer Form für die Telekom-Control-Kommission unerlässlich, um Auswertungen durchführen zu können.

Im nächsten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern zu übermitteln haben; diese Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde ebenso notwendig, um die ihr zukommenden Aufgaben erfüllen zu können.

Weitere Informationspflichten wurden den Verfahrensparteien – ebenso basierend auf § 83 Abs 2 und 3 TKG - im Zusammenhang mit den Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs (Anhang 26) auferlegt, um der Regulierungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, die tatsächlichen Auswirkungen dieser neuartigen Regelungen für künftige Anordnungen einschätzen zu können und erste konkrete Erfahrungen damit zu sammeln. Die dafür an die Regulierungsbehörde zu übermittelnden Daten werden von den Zusammenschaltungspartnern ohnehin erhoben, sodass die Informationsverpflichtung auch verhältnismäßig iSd DSGVO ist.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 20.9.2002

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- Telekom Austria AG, z. Hd. des Vorstandes, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, per Rsa
- eTel Austria AG, z. Hd. Dr. Karin Wessely, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Reinprechtsdorferstraße 62, per Rsa